

A. Begründung

I. Einleitung

Die mit dem Gesetz zur Weiterentwicklung des Berliner Justizvollzugs erlassenen neuen Vollzugsgesetze (Berliner Strafvollzugsgesetz [Artikel 1] und Berliner Jugendstrafvollzugsgesetz [Artikel 2]) sowie das jeweils durch dieses Gesetz geänderte Berliner Untersuchungshaftvollzugsgesetz (Artikel 3) und Berliner Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetz (Artikel 4) stellen die verfassungsrechtlich erforderliche gesetzliche Grundlage für den Vollzug der Freiheitsstrafe, der Jugendstrafe, der Untersuchungshaft und der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung (Justizvollzug) im Land Berlin dar. Der Justizvollzug greift in Grundrechte der Gefangenen und Unterbrachten ein und steht damit unter dem Vorbehalt des Gesetzes. Seit dem 1. September 2006 liegt die Gesetzgebungskompetenz für den Justizvollzug nach Artikel 70 Absatz 1 des Grundgesetzes (GG) bei den Ländern.

Berlin hat von der neuen Gesetzgebungskompetenz bereits durch Schaffung des Berliner Jugendstrafvollzugsgesetzes vom 15. Dezember 2007, des Gesetzes zur Verhinderung des Mobilfunkverkehrs in Justizvollzugsanstalten vom 3. Juli 2009, des Berliner Untersuchungshaftvollzugsgesetzes vom 3. Dezember 2009, des Justizvollzugsdatenschutzgesetzes Berlin vom 21. Juni 2011 und des Berliner Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes vom 27. März 2013 Gebrauch gemacht. Diese Landesgesetze knüpfen zwar inhaltlich weitgehend an bewährte Regelungen des Strafvollzugsgesetzes des Bundes an, entwickeln das Recht jedoch – den Erkenntnissen der Kriminologie und der Rechtsprechung Rechnung tragend – fort und setzen neue Schwerpunkte in der Vollzugsgestaltung. Diese Entwicklung führt das hiesige Gesetz weiter. Kernstück dieses Artikelgesetzes ist das neue Gesetz über den Vollzug der Freiheitsstrafe in Berlin (Artikel 1), welches sich im Hinblick auf seine Neuerungen auf die bereits bestehenden Gesetze zum Berliner Vollzug auswirkt. Zur Vereinheitlichung der Regelungen, der Gesetzessystematik und der Begrifflichkeiten beinhalten daher die konstitutive Neufassung des Gesetzes über den Vollzug der Jugendstrafe in Berlin (Artikel 2) sowie die Änderung des Berliner Untersuchungshaftvollzugsgesetzes (Artikel 3) und des Berliner Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes (Artikel 4) im Wesentlichen redaktionelle Anpassungen.

1. Der Vollzug der Freiheitsstrafe (Artikel 1) wird erstmals landesrechtlich geregelt. Wesentliche Gesichtspunkte für die Fortentwicklung eines humanen und noch konsequenter am Gedanken der Resozialisierung und Eingliederung der Strafgefangenen in die Gesellschaft ausgerichteten Strafvollzugs ergeben sich aus folgenden Erwägungen:

a) Um die Legalprognose der aus dem Vollzug Entlassenen zu verbessern, müssen vollzugliche Maßnahmen auf den individuellen Behandlungsbedarf zugeschnitten werden. Sie sollen so frühzeitig beginnen, dass sie während der Haftzeit abgeschlossen werden können. Voraussetzung hierfür ist eine gründliche Diagnostik, eine regelmäßige Überprüfung der festgelegten Maßnahmen auf ihre Wirksamkeit sowie eine Verbesserung des Behandlungsangebotes insgesamt, insbesondere

durch Schaffung von an wissenschaftlichen Erkenntnissen orientierten, standardisierten Behandlungsprogrammen.

b) Rückfalluntersuchungen belegen, dass selbst vorzeitig aufgrund einer positiven Prognose entlassene Strafgefangene die Schwierigkeiten des Lebens in Freiheit häufig nicht bewältigen. Sie legen nahe, dass der Übergang von der Unfreiheit in die Freiheit zu abrupt und nicht ausreichend vorbereitet erfolgt. Der Vollzug muss daher insbesondere das Strafende stärker als bisher von Beginn der Haftzeit an in den Blick nehmen und dafür Sorge tragen, dass die Strafgefangenen den Bezug zum Leben außerhalb der Anstalt nicht verlieren. Er muss während der Haftzeit bereits frühzeitig mit Eingliederungsmaßnahmen beginnen und dafür Sorge tragen, dass eine Phase des Übergangs, die auch Möglichkeiten der Nachbetreuung umfasst, geschaffen wird. Hierzu bedarf es einer engen Zusammenarbeit insbesondere mit den sozialen Diensten der Justiz und freien Trägern der Entlassenenhilfe einerseits und der Förderung der Selbstständigkeit der Gefangenen andererseits.

2. Das bisherige Berliner Jugendstrafvollzugsgesetz sowie das Berliner Untersuchungshaftvollzugsgesetz und das Berliner Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetz wurden einer differenzierten Überprüfung unterzogen. Zum einen werden zur Vereinheitlichung die Regelungen des Berliner Strafvollzugsgesetzes (Artikel 1) – soweit sie mehrere oder sämtliche Vollzugsformen übereinstimmend betreffen und nicht deren jeweilige Besonderheiten berühren – durch eine konstitutive Neufassung des Berliner Jugendstrafvollzugsgesetzes (Artikel 2) beziehungsweise Gesetzesänderungen im Berliner Untersuchungshaftvollzugsgesetz und im Berliner Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetz (Artikel 3 und 4) übernommen; zum anderen werden aber auch bewährte Regelungen aus den bereits bestehenden Vollzugsgesetzen in das neue Berliner Strafvollzugsgesetz (Artikel 1) aufgenommen.

3. Für bestimmte Regelungsmaterien behält der Bund weiterhin die konkurrierende Gesetzgebungsbefugnis. Dies betrifft vor allem den gerichtlichen Rechtsschutz sowie den Pfändungsschutz, die zum Bereich des gerichtlichen Verfahrens nach Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 GG zählen.

II. Lösung

Es wird ein Gesetz zur Weiterentwicklung des Berliner Justizvollzugs vorgelegt, das die verfassungsrechtlich erforderliche gesetzliche Grundlage für den Vollzug der Freiheits- und der Jugendstrafe, der Untersuchungshaft und der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung darstellt. Der Vollzug der Freiheitsstrafe (Artikel 1) wird erstmals landesrechtlich geregelt. Neben redaktionellen Anpassungen fachlicher Art dient dieses Gesetz in den Artikeln 2 bis 4 auch der sprachlichen Harmonisierung der Vorschriften der einzelnen Vollzugsgesetze zueinander, um so eine leichtere und überschaubarere Handhabung für die Praxis zu bieten. Zudem erfolgen auch Bereinigungen hinsichtlich der geschlechtergerechteren Formulierung. Im Berliner Untersuchungshaftvollzugsgesetz und im Berliner Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetz werden daher entsprechende Änderungen vorgenommen (Artikel 3 und 4). Unberührt bleiben davon selbstverständlich die jeweiligen gesetzlichen Besonderheiten. Die im Berliner Untersuchungshaftvollzugsgesetz enthaltenen Regelungen für einen zeitgemäßen an

der Unschuldsvermutung ausgerichteten Untersuchungshaftvollzug bestehen fort. Gleiches gilt für das bereits im Berliner Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetz entwickelte Gesamtkonzept, das dem verfassungsgerichtlichen Abstandsgebot Rechnung trägt, wonach sich der Vollzug der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung vom Vollzug der Freiheitsstrafe deutlich zu unterscheiden hat. Auch in der konstitutiven Neufassung des Berliner Jugendstrafvollzugsgesetzes (Artikel 2) sind die – wie schon bisher – festgelegten, den Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts an den Jugendstrafvollzug Rechnung tragenden Regelungen für einen konsequent am Förder- und Erziehungsgedanken ausgerichteten Vollzug, übernommen worden. Im Hinblick auf die zahlreichen strukturellen Änderungen des Aufbaus als auch der sprachlichen und inhaltlichen Anpassungen an die Systematik des neuen Berliner Strafvollzugsgesetzes (Artikel 1) erfolgt zur besseren Nachvollziehbarkeit und Lesbarkeit eine konstitutive Neufassung des Berliner Jugendstrafvollzugsgesetzes. Das bisherige Berliner Jugendstrafvollzugsgesetz tritt deshalb zugleich außer Kraft.

Das Gesetz steht mit den verfassungsrechtlichen Vorgaben des Grundgesetzes und der Verfassung von Berlin in Einklang. Völkerrechtliche Vorgaben und internationale Standards mit Menschenrechtsbezug wie etwa der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte vom 19. Dezember 1966 und die Europäische Menschenrechtskonvention (Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten) vom 4. November 1950 sind beachtet worden. Darüber hinaus erfüllt das Gesetz die Forderungen des UN-Übereinkommens gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe vom 10. Dezember 1984. Schließlich sind die Empfehlungen des Europarats zum Freiheitsentzug, wie etwa die Empfehlung Rec (2006) 2 des Ministerkomitees des Europarats über die Europäischen Strafvollzugsgrundsätze vom 11. Januar 2006 beachtet worden. Darüber hinaus haben auch die Empfehlungen des Ministerkomitees des Europarats zur Untersuchungshaft Rec (2006) 13 vom 27. September 2006 und für die von Sanktionen und Maßnahmen betroffenen jugendlichen Straftäter und Straftäterinnen Rec (2008) 11 vom 5. November 2008 Berücksichtigung bei der Erstellung dieses Gesetzes gefunden.

1. Es wird ein Berliner Strafvollzugsgesetz (Artikel 1) vorgelegt, das wesentliche Inhalte des Strafvollzugsgesetzes des Bundes (StVollzG) übernimmt, jedoch neue Schwerpunkte setzt und die Vollzugsgestaltung stärker konturiert. Das Gesetz beschränkt sich nicht darauf, den bestehenden Rechtszustand festzuschreiben, sondern sucht den derzeitigen Strafvollzug unter Berücksichtigung kriminologischer Erkenntnisse und des Erfahrungswissens der Praxis weiter zu entwickeln, wobei es auch bereits bestehende Neuerungen der anderen Berliner Vollzugsgesetze übernimmt.

a) Das Berliner Strafvollzugsgesetz (Artikel 1) legt – anknüpfend an § 2 des Berliner Jugendstrafvollzugsgesetzes (JStVollzG Bln) in seiner bisherigen und konstitutiven Neufassung – als Vollzugsziel fest, die Gefangenen zu einem Leben ohne Straftaten in sozialer Verantwortung zu befähigen. Die gesamte Vollzugsgestaltung hat sich an diesem Vollzugsziel auszurichten. Der Vollzug hat die Aufgabe, die Allgemeinheit vor weiteren Straftaten zu schützen.

b) Den Anforderungen an einen konsequent am Resozialisierungsgedanken sowie an rechts- und sozialstaatlichen Erwägungen ausgerichteten Strafvollzug trägt das Berliner Strafvollzugsgesetz (Artikel 1) insbesondere durch folgende Vorgaben Rechnung:

(1) Es sieht die Einführung eines in der Regel standardisierten Diagnostikverfahrens vor, das eine zügige und genaue Analyse der der Straffälligkeit zu Grunde liegenden Ursachen ermöglicht und den Blick auch auf sog. Schutzfaktoren richtet, nämlich auf die Fähigkeiten der Gefangenen, deren Stärkung einer erneuten Straffälligkeit entgegenwirken kann.

(2) Einen deutlichen Schwerpunkt legt das Berliner Strafvollzugsgesetz (Artikel 1) auf die Ausrichtung des Vollzugs auf die Eingliederung der Gefangenen in das Leben in Freiheit, und zwar von Beginn der Haftzeit an. Die erforderlichen Maßnahmen werden im Vollzugs- und Eingliederungsplan frühzeitig festgelegt und nach dessen Maßgabe umgesetzt. Die Anstalt hat ein Netzwerk aufzubauen, das den Gefangenen den Übergang vom Vollzugsalltag in das Leben in Freiheit erleichtert und eine kontinuierliche Betreuung der Entlassenen einschließlich der Fortführung begonnener Maßnahmen gewährleistet. Die Sozialen Dienste der Justiz beteiligen sich frühzeitig an der Eingliederungsplanung der Anstalt.

(3) Die Möglichkeiten der Erprobung in Lockerungen werden erweitert. Das Berliner Strafvollzugsgesetz (Artikel 1) übernimmt den allgemeinen Maßstab des Berliner Jugendstrafvollzugsgesetzes (§ 15 JStVollzG Bln in der bisherigen Fassung und § 44 JStVollzG Bln in der konstitutiven Neufassung), wonach Lockerungen gewährt werden dürfen, wenn verantwortet werden kann zu erproben, dass die Gefangenen sich weder dem Vollzug der Freiheitsstrafe entziehen noch die Lockerungen zur Begehung von Straftaten missbrauchen werden. Darüber hinaus wird in einem Zeitraum von sechs Monaten vor der voraussichtlichen Entlassung der Maßstab dahingehend verändert, dass Lockerungen, die für die Eingliederung notwendig sind, gewährt werden müssen, wenn eine Flucht oder ein Missbrauch nicht mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten sind.

(4) Das Berliner Strafvollzugsgesetz (Artikel 1) verzichtet auf die Aufnahme einer Mitwirkungspflicht, führt den Gefangenen aber die Notwendigkeit ihrer Mitwirkung zur Erreichung des Vollzugsziels deutlich vor Augen. Es trägt damit der Erkenntnis Rechnung, dass die Erreichung des Vollzugsziels, mithin eine erfolgreiche Resozialisierung, nicht ohne oder gegen, sondern nur mit den Gefangenen möglich ist. Die Jugendstrafgefangenen sind weiterhin aus dem Förder- und Erziehungsgedanken resultierend verpflichtet, an der Erreichung des Vollzugsziels mitzuwirken.

(5) Maßnahmen, die für die Erreichung des Vollzugsziels als zwingend erforderlich erachtet werden, gehen allen anderen Maßnahmen vor. Finden diese Maßnahmen, wie etwa zur Behandlung von Suchtmittelabhängigkeit oder zur Verbesserung der sozialen Kompetenz, während der regulären Beschäftigungszeit statt, wird den Gefangenen zum Ausgleich eine Fortzahlung ihrer Vergütung gewährt. Hierdurch wird ein finanzieller Anreiz für die Teilnahme an Maßnahmen geschaffen, die eine Auseinandersetzung der Gefangenen mit ihren Straftaten, deren Ursachen und Folgen bewirken und damit unmittelbar ihrer Resozialisierung dienen.

(6) Der Bedeutung des Schutzes von Verletzten von Straftaten entsprechend enthält das Berliner Strafvollzugsgesetz (Artikel 1) konkrete Vorgaben zur verletztenbezogenen Vollzugsgestaltung, etwa bei der Gewährung von Lockerungen. Zudem sollen für Fragen des Schutzes von Verletzten und des Tausgleichs Ansprechpartnerinnen oder Ansprechpartner in den Justizvollzugsanstalten zur Verfügung stehen.

(7) Das Berliner Strafvollzugsgesetz (Artikel 1) definiert erstmals wesentliche vollzugliche Maßnahmen, die der Verbesserung der Legalprognose dienen, wie beispielsweise Arbeitstherapie und Arbeitstraining.

(8) Eine gesetzliche Neuausrichtung wird für die Sozialtherapie aufgenommen. Anknüpfungspunkt für die verpflichtende Unterbringung in einer sozialtherapeutischen Einrichtung ist nicht die der Verurteilung zu Grunde liegende Straftat, sondern die Verringerung einer erheblichen Gefährlichkeit der Täterin oder des Täters. Abgestellt wird daher auf die zu erwartenden Straftaten. Erfasst sind Gefangene, von denen schwerwiegende Straftaten gegen Leib oder Leben, gegen die persönliche Freiheit oder gegen die sexuelle Selbstbestimmung zu erwarten sind. Diese nunmehrige Regelung für die Sozialtherapie bildet die bereits im Wesentlichen bestehende und bewährte Praxis der sozialtherapeutischen Einrichtungen im Berliner Strafvollzug ab.

(9) Ziel des Berliner Strafvollzugsgesetzes (Artikel 1) ist es, die im Leistungsbereich vielfach bestehenden Defizite der Gefangenen besonders durch schulische und berufliche Qualifizierungsmaßnahmen, Arbeitstraining und Arbeitstherapie sowie durch Arbeit zu beseitigen und so die berufliche Eingliederung der Gefangenen ausgerichtet auf ihren individuellen Bedarf zu fördern. Qualifizierungsmaßnahmen und Arbeit geben eine geregelte Tagesstruktur vor und vermögen das Selbstwertgefühl und Selbstbewusstsein der Gefangenen positiv zu beeinflussen.

(10) Das Berliner Strafvollzugsgesetz (Artikel 1) strebt eine stärkere Öffnung des Vollzugs an, um die Bevölkerung für die Belange des Strafvollzuges zu sensibilisieren und so die Eingliederung der Gefangenen zu erleichtern. Das Gesetz geht wie bereits das Strafvollzugsgesetz des Bundes davon aus, dass es nicht nur eine Aufgabe des Staates, sondern der gesamten Gesellschaft ist, an der Eingliederung der Gefangenen mitzuwirken.

(11) Einzelunterbringung während der Einschlusszeiten ist als Grundsatz festgeschrieben. Dieser Grundsatz ist elementar, weil er nicht zuletzt auch dem Schutz der Gefangenen vor Übergriffen dient. Er kann nur in Ausnahmefällen aus bestimmten Gründen durchbrochen werden.

(12) Das Berliner Strafvollzugsgesetz (Artikel 1) sieht den geschlossenen und den offenen Vollzug als gleichrangige Unterbringungsformen vor, da die Unterbringung der Gefangenen allein von deren Eignung für die jeweilige Vollzugsform abhängt.

(13) Das Berliner Strafvollzugsgesetz (Artikel 1) trägt dem Bedürfnis der Gefangenen nach gemeinsamen sozialen Kontakten durch eine Verdoppelung der Besuchszeit auf mindestens zwei Stunden im Monat ab 1. Januar 2018 Rechnung. Bei Besuchen minderjähriger Kinder der Gefangenen wird zudem eine weitere Stunde Besuch pro Monat gewährt. Auch der Langzeitbesuch wurde in das Gesetz aufgenommen.

(14) Die Regelung zur Leitung der Justizvollzugsanstalt berücksichtigt die Verantwortung der Anstaltsleitung für den Vollzug und spiegelt die vielfältigen Anforderungen, die an eine Anstaltsleiterin oder einen Anstaltsleiter als Führungskraft gestellt werden, wider.

(15) Der Berliner Vollzugsbeirat, der im konstruktiven und wechselseitigen Austausch mit Vertreterinnen und Vertretern der Aufsichtsbehörde steht und für die Öffentlichkeit analysierend und beratend bei der Planung und Entwicklung des gesamten Berliner Justizvollzugs mitwirkt, hat nunmehr eine gesetzliche Regelung erfahren.

(16) Das Berliner Strafvollzugsgesetz (Artikel 1) sieht Betreuungsmaßnahmen im Sinne des § 66c Absatz 1 Nummer 1 des Strafgesetzbuchs (StGB) vor, um die Gefährlichkeit der Gefangenen, für die Sicherungsverwahrung angeordnet oder vorbehalten ist, bereits im Vollzug der Freiheitsstrafe möglichst soweit zu reduzieren, dass die Vollstreckung der Unterbringung oder deren Anordnung entbehrlich wird.

2. Das Berliner Jugendstrafvollzugsgesetz (Artikel 2) stellt ein Ablösungsgesetz dar, um es im Hinblick auf das erforderliche Änderungspensum nachvollziehbar an den Aufbau und die Struktur des Berliner Strafvollzugsgesetzes (Artikel 1) anzupassen.

a) Den Anforderungen an einen konsequent am Resozialisierungsgedanken sowie an rechts- und sozialstaatlichen Erwägungen ausgerichteten Jugendstrafvollzug trägt das Berliner Jugendstrafvollzugsgesetz (Artikel 2) durch die im Wesentlichen gleichen gesetzlichen Standards wie das Berliner Strafvollzugsgesetz (Artikel 1) Rechnung, insofern wird auf die dortigen Ausführungen (II.1.b) Bezug genommen.

b) Folgende für den Jugendstrafvollzug besonderen Vollzugsbedingungen werden neben den bereits aus dem bisherigen Berliner Jugendstrafvollzugsgesetz übernommenen Besonderheiten ergänzend geregelt:

(1) Im Hinblick auf die Erfahrungen aus der Praxis gerade mit jungen männlichen Gefangenen untereinander und in Ausprägung des Gegensteuerungsgrundsatzes wird bei den Grundsätzen der Vollzugsgestaltung ausdrücklich betont, dass Jugendstrafgefangene insbesondere vor Übergriffen zu schützen sind.

(2) In Angleichung an die bisherigen Leitlinien der Förderung und Erziehung wird im Regelungstext im Verhältnis zum bisherigen Berliner Jugendstrafvollzugsgesetz der Förderauftrag noch mehr Betonung finden, da der Förderbegriff den Schwerpunkt auf die Unterstützung von klar definierten Lernprozessen stellt und er die Notwendigkeit, individuell zugeschnittene Integrationskonzepte zu entwickeln betont; er berücksichtigt zudem auch die altersspezifischen Belange einer mehrheitlich volljährigen Gefangenengruppe besser.

(3) Die Jugendstrafgefangenen sind - wie bisher schon nach § 4 JStVollzG in der bisherigen Fassung – weiterhin zur Mitwirkung an der Erreichung des Vollzugsziels

verpflichtet. Diese bestehende Pflicht zur Mitwirkung sieht darüber hinaus als Neuerung vor, dass die Anstalt Anreize zur Mitwirkung durch Anerkennung und Belohnungssysteme schaffen kann. Diese Möglichkeit trägt dem Förder- und Erziehungsgedanken mit dem Ziel Rechnung, dass nicht nur auf Fehlverhalten zu reagieren ist, sondern positives Verhalten durch Lob und Vergünstigungen bestärkt werden soll. Jugendstrafgefangene, die vor der Inhaftierung nicht selten vernachlässigt und „laufen gelassen wurden“, soll das positive Gefühl von Erfolgserlebnissen vermittelt werden.

(4) Es erfolgt keine ausdrückliche gesetzliche Erwähnung in Abweichung zum Straf- und Untersuchungshaftvollzug (Artikel 1 und 3), dass eine gemeinsame Unterbringung der Jugendstrafgefangenen mit deren Zustimmung auch zu zweit erfolgen kann, wenn eine Gefahr für Leben oder eine ernsthafte Gefahr für die Gesundheit einer oder eines Jugendstrafgefangenen besteht. Zwar verschließt sich die gesetzliche Regelung – ausnahmsweise Unterbringung zu zweit mit Zustimmung der Jugendstrafgefangenen - damit nicht einer Doppelbelegung zur Suizidprophylaxe, jedoch soll dadurch deutlich werden, dass die Praxis bei jungen Menschen noch zurückhaltender sein muss, da es sich hier um junge Gefangene handelt, die regelmäßig Reifeverzögerungen aufweisen und sich selbst noch in prägenden Phasen ihrer Persönlichkeit befinden.

(5) Der Wohngruppenvollzug als Regelvollzugsform erfährt im Vergleich zur bisherigen Gesetzeslage eine noch detailliertere Regelung, auch in Abgrenzung zu den Wohnbereichen im Berliner Strafvollzugsgesetz (§ 14 Berliner Strafvollzugsgesetz (StVollzG Bln, Artikel 1). Der Wohngruppenvollzug, bei dessen Belegung vornehmlich das Alter, die Dauer der zu vollziehenden Jugendstrafe sowie die dem Vollzug zu Grunde liegenden Straftaten zu berücksichtigen sind, zeichnet sich durch eine besondere pädagogische Betreuung aus.

(6) Bei dem definierten Ziel von Qualifizierung und Arbeit wird die besondere Bedeutung von schulischen und beruflichen Qualifizierungsmaßnahmen, zu deren Teilnahme Jugendstrafgefangene verpflichtet sind, nochmals betont. Sie dienen dem Ziel, durch Vermittlung geeigneter Lernmodelle, schulischem Nachholbedarf zu begegnen, die Lebenssituation zu stabilisieren, Beständigkeit und Selbstdisziplin aufzubauen, Eigenverantwortung und Motivation zu entwickeln sowie das Selbstwertgefühl zu verbessern.

(7) Die Jugendstrafgefangenen haben den Vorgaben des grundlegenden Urteils des Bundesverfassungsgerichts zum Jugendstrafvollzug folgend nach dem Jugendstrafvollzugsgesetz in der bisherigen Fassung eine Mindestbesuchszeit von vier Stunden im Monat, die daher deutlich höher ist als im Verhältnis zum Strafvollzug (Artikel 1). Im Gleichzug und wiederum im Verhältnis zum Strafvollzug ist ihnen zusätzlich eine klar definierte erweiterte Besuchszeit für Besuche von ihren minderjährigen Kindern zu gewähren, die mithin zweit weitere Stunden beträgt (Berliner Strafvollzugsgesetz (Artikel 1): eine weitere Stunde).

(8) Beim Langzeitausgang findet sich - wie für den offenen Vollzug der Strafgefangenen – nicht die ausdrückliche zeitliche Regelung, dass dieser erst nach mindestens sechs Monaten Vollzugsdauer gewährt werden soll; diese Regelung wäre im Hinblick auf den vorherrschenden Förder- und Erziehungsgedanken im Jugendstrafvollzug für die Praxis zu starr.

(9) Das Jugendstrafvollzugsgesetz sieht vor, dass Disziplinarmaßnahmen das letzte Mittel der Wahl sein sollen. Der jetzige Entwurf stellt diesen Grundsatz noch stärker klar und verdeutlicht für die Praxis durch einen abschließenden Maßnahmenkatalog – wie er sich auch in anderen Landesgesetzen zum Jugendstrafvollzug findet – was für erzieherische Maßnahmen und in welchem Umfang vor Disziplinarmaßnahmen in Betracht kommen, sofern eine einvernehmliche Konfliktregelung ausscheidet. Als erzieherische Maßnahme für die Dauer von allenfalls jeweils einer Woche kommen beispielsweise die Beschränkung oder der Entzug einzelner Gegenstände in Betracht, die Erteilung von Weisungen oder der Ausschluss von gemeinsamer Freizeit. Die erzieherischen Maßnahmen, die es den Bediensteten ermöglichen auf Verfehlungen zeitnah und flexibel zu reagieren, sollen mit der Verfehlung grundsätzlich im Zusammenhang stehen.

(10) Das Berliner Jugendstrafvollzugsgesetz (Artikel 2) sieht ebenfalls Betreuungsmaßnahmen im Sinne des § 66c Absatz 1 Nummer 1 StGB vor, um die Gefährlichkeit der Jugendstrafgefangenen, für die Sicherungsverwahrung vorbehalten ist, bereits im Vollzug möglichst soweit zu reduzieren, dass deren Anordnung entbehrlich wird.

3. Die Änderungen des Berliner Untersuchungshaftvollzugsgesetzes und Berliner Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes (Artikel 3 und 4) betreffen notwendige Anpassungen zur Vereinheitlichung der Berliner Vollzugsgesetze.

Darüber hinaus ist im Berliner Untersuchungshaftvollzugsgesetz (Artikel 3) nunmehr eine gemeinsame Unterbringung von Untersuchungsgefangenen mit Strafgefangenen, die sich zum Zeitpunkt des Eintritts der Rechtskraft ihres Strafurteils in Untersuchungshaft befunden haben und für die zur Verlegung in die für sie zum Vollzug der Freiheitsstrafe zuständige Anstalt binnen kurzer Zeit ein Vollzugs- und Eingliederungsplan erstellt wird, zulässig. Wie schon bisher § 11 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 und 3 Berliner Untersuchungshaftvollzugsgesetz (UVollzG Bln) berücksichtigt diese weitere Ausnahme, dass unabhängig von der Zustimmung der Untersuchungsgefangenen eine strikte Trennung von Untersuchungsgefangenen und Strafgefangenen in der Praxis nicht ausnahmslos möglich ist. Die Vorschrift trägt einem praktischen Bedürfnis in Untersuchungshaftanstalten Rechnung, da die Untersuchungshaft mit Eintritt der Rechtskraft des Urteils unmittelbar in Strafhaft übergeht. Die nunmehrigen Strafgefangenen unter diesen Umständen zunächst in eine andere Anstalt zu verlegen, um sie dann wiederum nach Erstellung des Vollzugs- und Eingliederungsplan in die für sie tatsächlich zuständige Anstalt zum Vollzug der Freiheitsstrafe zu verlegen, wäre für diese Strafgefangenen, die noch unter dem

besonderen Eindruck ihrer frischen Verurteilung stehen, mit unverhältnismäßigen Belastungen verbunden. Etwaige bereits aufgebaute vertraute Tagesstrukturen in Form von Qualifizierungs-, Arbeits- und Freizeitmaßnahmen und der Kontakt zu bekannten Bezugsbediensteten müssten aufgegeben werden.

4. Der hiesige Entwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung des Berliner Justizvollzugs hat nach § 41 GGO II den beteiligten Fachkreisen und Verbänden zur Anhörung vorgelegen. Die wesentlichen im Rahmen des förmlichen Beteiligungsverfahrens vertretenen Ansichten und die daraufhin erfolgten Änderungen des Gesetzesentwurfs lassen sich im Sinne des § 46 Absatz 2 Satz 2 GGO II wie folgt zusammenfassen:

Mehrfach positiv ist der dem vorliegenden Entwurf zu Grunde liegende verstärkte Resozialisierungsgedanke, insbesondere weil der Vollzug schon zu Beginn auf die Eingliederung der Gefangenen hinzuwirken hat, bewertet worden.

Ebenfalls begrüßt wird die an mehreren Stellen im Gesetz vorgesehene Zusammenarbeit der Anstalten mit externen Einrichtungen und Personen. Insofern ist die Anregung aufgegriffen worden, diese Einrichtungen und Personen im Gesetz konkreter zu bezeichnen. Gleichzeitig hat aus datenschutzrechtlichen Gründen Berücksichtigung gefunden, dass eine solche Zusammenarbeit nur unter Beteiligung der Gefangenen erfolgen kann. § 46 Absatz 2 StVollzG Bln (Artikel 1), § 48 Absatz 2 JStVollzG Bln (Artikel 2) und § 47 Absatz 2 SVVollzG Bln (Artikel 4) haben jeweils neben weiteren Personen und Einrichtungen eine Ergänzung um die Zusammenarbeit unter Beteiligung der Gefangenen/Jugendstrafgefangenen/Untergebrachten mit den Agenturen für Arbeit, den Trägern der Sozialversicherung und der Sozialhilfe, den Hilfeeinrichtungen anderer Behörden, den Verbänden der Freien Wohlfahrtspflege und der Forensisch-Therapeutischen Ambulanz erfahren. Zudem ist der Vorschlag des Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit übernommen worden, in denjenigen Regelungen eine sprachliche Klarstellung aufzunehmen, in denen mit Personen nur Bedienstete der Anstalt und keine Externen gemeint sind. § 8 Absatz 2 und § 97 Absatz 4 StVollzG Bln (Artikel 1), § 10 Absatz 2 und § 100 Absatz 3 JStVollzG Bln, § 61 Absatz 4 UVollzG Bln (Artikel 3) sowie § 7 Absatz 2 und § 95 Absatz 3 SVVollzG Bln (Artikel 4) sind insofern geändert worden.

Neben den Bestimmungen zum Diagnostikverfahren und zur Sozialtherapie in sozialtherapeutischen Einrichtungen sind die vorgesehenen Lockerungen zur Erreichung des Vollzugsziels und der damit einhergehenden Erleichterung des Übergangs in die Freiheit befürwortet worden. Zudem ist die gesetzliche Normierung des Berliner Vollzugsbeirats gelobt worden.

Die Regelung zur verletztenbezogenen Vollzugsgestaltung in den Artikeln 1, 2 und 4 (vgl. § 6 StVollzG Bln (Artikel 1)) hat sowohl Lob als auch Kritik erfahren. Hinsichtlich der Gründe, die dazu bewogen haben, eine solche Bestimmung in den Gesetzesentwurf aufzunehmen, wird auf die Begründung zu § 6 StVollzG Bln (Artikel 1) verwiesen.

Die Vorschrift zu den Seelsorgerinnen und Seelsorgern in den jeweiligen Justizvollzugsgesetzen (Artikel 1 bis 4) hat jeweils einen zusätzlichen Absatz 4 erhalten, der den Schutz des Vertrauensverhältnisses zwischen den zugelassenen

Seelsorgerinnen und Seelsorgern und den Gefangenen, die seelsorgerische Hilfe in Anspruch nehmen, aufgreift und unter anderem regelt, dass seelsorgerische Einzelgespräche weder beaufsichtigt noch inhaltlich überwacht werden (vgl. § 105 Absatz 4 StVollzG Bln (Artikel 1)). Hinsichtlich weiterer Einzelheiten wird auf die Norm und die dazugehörige Begründung hingewiesen.

Die in § 29 StVollzG Bln (Artikel 1) bisher vorgesehene Mindestbesuchszeit von einer Stunde (eine weitere für Besuche minderjähriger Kinder der Gefangenen) ist als zu gering erachtet worden. Die gesetzliche Festlegung der Anzahl von Mindestbesuchsstunden ist für die tragfähigen Außenkontakte der Gefangenen von großer Bedeutung. Dies gilt vor allem für solche Gefangenen, die im geschlossenen Vollzug untergebracht sind und noch keine Vollzugslockerungen erhalten. Die gegenwärtige Berliner Praxis, den Gefangenen über die gesetzliche Verpflichtung des Strafvollzugsgesetzes des Bundes hinaus in der Regel zwei Stunden statt eine Stunde Besuch im Monat zu ermöglichen, hat sich deshalb bewährt. Sie ist nunmehr neben der einen weiteren Stunde Besuch für minderjährige Kinder der Gefangenen als gesetzliche Regelung in § 29 Absatz 1 Satz 2 StVollzG Bln (Artikel 1) verpflichtend aufgenommen worden. Bis zum 31. Dezember 2017 gilt gemäß § 118 Absatz 2 StVollzG Bln (Artikel 1) die Übergangsregelung von mindestens einer Stunde Gesamtdauer Besuch im Monat. Mit Blick auf die anstehenden Pensionierungen und zur Umsetzung der geplanten Stabilisierung der Ausbildungszahlen für den allgemeinen Vollzugsdienst und der zu erwartenden Abschlüsse der derzeit laufenden Ausbildungslehrgänge bedarf es dieser Übergangsfrist.

Im Hinblick auf das Vorbringen der Fachkreise und Verbände sind die frauenspezifischen Regelungen in den Vollzugsgesetzen in § 25 Absatz 1 StVollzG Bln (Artikel 1) und entsprechend in den übrigen Artikeln um die Feststellung, dass für schwangere oder stillende Gefangene die Vorschriften des Mutterschutzgesetzes über die Gestaltung des Arbeitsplatzes entsprechend anzuwenden sind, ergänzt worden.

Die Vorschriften zur Unterbringung von weiblichen Gefangenen mit ihren Kindern bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres der Kinder, die insofern den gesetzlichen Regelungen im bisherigen Berliner Jugendstrafvollzugs- und Untersuchungshaftvollzugsgesetz entspricht, hat im Hinblick auf die Regelung des § 80 StVollzG des Bundes, der eine Unterbringung von Kindern, die noch nicht schulpflichtig sind, ermöglicht, Kritik erfahren. Die jetzige Regelung bildet die vollzugliche Praxis ab und gründet sich auf der gemeinsamen Richtlinie der für Justiz zuständigen Senatsverwaltung, der für Jugend zuständigen Senatsverwaltung sowie der für Frauen zuständigen Senatsverwaltung zu den Standards der gemeinsamen Unterbringung von Müttern und Kindern im Strafvollzug, Jugendstrafvollzug und Untersuchungshaftvollzug. Die Begründungen zu § 15 StVollzG Bln (Artikel 1) und § 17 StVollzG Bln (Artikel 2) enthalten nunmehr eine ausführlichere Erläuterung für die zeitliche Grenze im Gesetzesentwurf. Es wird insofern auf die dortigen Ausführungen Bezug genommen.

Der Ausschluss des Empfangs von Paketen mit Nahrungs- und Genussmitteln ist kritisiert worden, da dies dem Angleichungsgrundsatz widerspreche. Der Ausschluss von Paketen mit Nahrungs- und Genussmitteln findet sich bereits im bisherigen Berliner Jugendstrafvollzugs- und Untersuchungshaftvollzugsgesetz und hat sich

insofern in der vollzuglichen Praxis bewährt; zumal der für die Gefangenen angebotene Anstaltseinkauf über ein umfangreiches Sortiment verfügt. Entscheidender Grund für den Ausschluss von Paketen, die Nahrungs-, Genuss- und Körperpflegemittel sowie Arzneimittel enthalten, ist, dass die Kontrolle solcher Pakete einen erheblichen Aufwand erfordert und die damit beschäftigten Bediensteten von anderen wichtigen Aufgaben des Vollzugs abhält.

Die Systematik der §§ 42 StVollzG Bln (Artikel 1) und 44 JStVollzG Bln (Artikel 2) - Lockerungen zur Erreichung des Vollzugsziels - ist diskutiert worden. In Anlehnung an den Aufbau des bisherigen § 40 SVVollzG Bln hat zur Verbesserung der Struktur und des Verständnisses der Bestimmungen eine Überarbeitung stattgefunden.

III. Zu den einzelnen Bestimmungen

1. Zu Artikel 1 (Berliner Strafvollzugsgesetz)

Abschnitt 1 – Allgemeine Bestimmungen

Zu § 1 (Anwendungsbereich)

Die Gesetzgebungsbefugnis für den Strafvollzug liegt seit dem 1. September 2006 bei den Ländern. Die Bestimmung regelt den Anwendungsbereich entsprechend und bezieht auch den Strafrest, der in Anstalten vollzogen wird, ein. Das Gesetz gilt auch für rechtskräftig Verurteilte, für die noch keine Vollstreckbarkeitsbescheinigung nach § 451 der Strafprozessordnung (StPO) vorliegt und für Gefangene, die zur medizinischen Behandlung im Krankenhaus des Justizvollzugs Berlin untergebracht sind. Für den Vollzug von Ordnungs-, Sicherungs-, Zwangs- und Erziehungshaft hat weiterhin der Bund die Gesetzgebungszuständigkeit, so dass §§ 171 bis 175 StVollzG fortgelten.

Der Vollzug von freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung (§§ 63 ff. StGB) bedarf einer eigenständigen gesetzlichen Regelung. Die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus und in einer Entziehungsanstalt ist im Land Berlin bereits im Gesetz für psychisch Kranke (PsychKG) geregelt.

Der Vollzug der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung ist im Berliner Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetz geregelt.

Die Bestimmung definiert aus Gründen der besseren Lesbarkeit des Gesetzestextes die verkürzten Begriffe „Vollzug“ und „Anstalten“.

Zu § 2 (Ziel und Aufgabe des Vollzugs)

Die Bestimmung unterscheidet zwischen Ziel und Aufgabe des Vollzugs der Freiheitsstrafe.

Alleiniges Vollzugsziel ist nach Satz 1 die Resozialisierung. Dieses Ziel ist sowohl völker- und europarechtlich verankert (vgl. Nummer 65 der UN-Mindestgrundsätze für die Behandlung der Gefangenen und Nummer 102.1 der Empfehlung Rec(2006)2 des Europarates vom 11. Januar 2006 - Europäische Strafvollzugsgrundsätze -) als auch auf nationaler Ebene verfassungsrechtlich geboten. Es leitet sich aus der Pflicht zur Achtung der Menschenwürde und dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ab. Mit der Formulierung „in sozialer Verantwortung“ wollte bereits der Gesetzgeber des Strafvollzugsgesetzes deutlich machen, dass der Vollzug die Gefangenen nicht zum bloßen Objekt behördlicher Bemühungen machen, sondern sie zu verantwortlichem Verhalten im Einklang mit den Rechtsvorschriften befähigen soll. Mit der Zielsetzung sind zugleich auch die Grenzen der staatlichen Einwirkung auf die Gefangenen festgelegt. Der Vollzug darf Veränderungen von Verhaltensweisen oder Überzeugungen der Gefangenen nur anstreben, soweit dies für die Resozialisierung erforderlich ist. Den Gefangenen soll die Chance gegeben werden, soziale Verantwortung zu erlernen und sich dementsprechend zu verhalten. Zugleich stellt das Vollzugsziel eine Gestaltungsmaxime für den gesamten Vollzug dar und ist

deshalb als eine Leitlinie für den Umgang mit den Gefangenen insbesondere bei der Auslegung des Gesetzes und bei der Ausübung des Ermessens stets mit zu bedenken. Die Anstalt ist verpflichtet, alle Maßnahmen auf die Erreichung des Vollzugsziels auszurichten.

Das Vollzugsziel schließt bei Gefangenen mit angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung ein, die Gefährlichkeit dieser Gefangenen für die Allgemeinheit so zu mindern, dass die Vollstreckung der Unterbringung oder deren Anordnung entbehrlich wird.

Satz 2 benennt die Aufgabe des Vollzugs, die Allgemeinheit vor weiteren Straftaten zu schützen. Diese Aufgabe bezieht sich unmittelbar auf die Haftzeit, wird mit Erreichung des in Satz 1 beschriebenen Vollzugsziels aber auch nach Entlassung der Gefangenen erfüllt.

Ziel und Aufgabe des Vollzugs sind im Zusammenhang zu sehen. Zwischen dem Eingliederungsziel des Vollzugs und dem Anliegen, die Allgemeinheit vor weiteren Straftaten zu schützen, besteht kein Gegensatz. Eine gelungene Resozialisierung gewährleistet zugleich auch den umfassenden Schutz der Allgemeinheit. Beides dient letztlich der Sicherheit der Bevölkerung, und zwar über die Zeit der Freiheitsentziehung hinaus. Der Staat kommt seiner Schutzpflicht insbesondere dadurch nach, dass er die Resozialisierung fördert.

Zu § 3 (Grundsätze der Vollzugsgestaltung)

Die Bestimmung enthält zentrale Grundsätze der Vollzugsgestaltung. Es handelt sich um an die Anstalt gerichtete Programmsätze, aus denen die Gefangenen keine unmittelbaren Rechte herleiten können.

Absatz 1 benennt die Straftaten der Gefangenen und deren Folgen als zentralen Bezugspunkt für die Arbeit mit den Gefangenen. Kern und Anknüpfungspunkt der Resozialisierung ist die Unterstützung der Gefangenen bei der Auseinandersetzung mit ihren Straftaten und den diese bedingenden persönlichen und sozialen Faktoren.

Absatz 2 stellt den Eingliederungsgrundsatz den Angleichungs- und Gegensteuerungsgrundsätzen voran und betont so die wesentliche Bedeutung auch dieses Grundsatzes für die Erreichung des Vollzugsziels. Beim Vollzug jeder Strafe soll die Anstalt von Beginn an die Entlassung im Auge behalten und die einzelnen Maßnahmen des Vollzugs so ausgestalten, dass sie den Übergang vom Vollzug in die Freiheit erleichtern können. Konkretisierungen dieses Grundsatzes finden sich an mehreren Stellen des Gesetzes. So sind beispielsweise eine frühzeitige und perspektivisch angelegte Vollzugs- und Eingliederungsplanung (§§ 9, 10), der rechtzeitige Beginn der Behandlungs- und Qualifizierungsmaßnahmen (§ 18 Absatz 4, § 23 Absatz 4), die Vorbereitung der Eingliederung und dafür erweiterte Lockerungsmöglichkeiten vorgesehen (§ 46). Die Bestimmung schließt den Vollzug von lebenslangen und anderen langen Strafen von diesen Grundsätzen nicht aus. Selbst zu Zeiten, in denen eine Entlassung noch nicht in Aussicht steht, soll der Vollzug so gestaltet werden, dass eine spätere Entlassung die Gefangenen nicht unvorbereitet trifft und sie nicht überfordert. Die auf das Ziel des § 2 ausgerichtete Vollzugsgestaltung wird regelmäßig auch die Hilfe für die Eingliederung nach der

Entlassung umfassen. Die Bestimmung verpflichtet die Anstalt auch unabhängig von der Beseitigung einer kriminellen Gefährdung zur Hilfe bei der Wiedereingliederung, um allgemeine, bei dem Übergang in die Freiheit zu erwartende Schwierigkeiten auszugleichen.

Die Absätze 3 und 4 verpflichten die Anstalt, den ungünstigen Nebenwirkungen des Freiheitsentzugs entgegenzuwirken. Freiheitsentzug birgt stets die Gefahr nachteiliger Nebenfolgen. Die Bestimmung begründet deshalb die Verpflichtung der Anstalt, Aspekte des Anstaltslebens, die die Gefangenen lebensuntüchtig machen können, möglichst zurückzudrängen, so dass der Unterschied zwischen dem Leben in der Anstalt und dem Leben draußen nicht stärker als unvermeidbar ist. Dieser Grundsatz wirkt sich auf das Gesamtsystem des Vollzugs aus und ist bei allen Einzelmaßnahmen zu berücksichtigen; denn eine möglichst weitgehende Angleichung ermöglicht auch das "Einüben" des eigenverantwortlichen Lebens in Freiheit. Soweit der Angleichung Grenzen gesetzt sind, soll es darauf ankommen, den schädlichen Folgen entgegenzuwirken. In Ausprägung des in Absatz 4 normierten Gegensteuerungsgrundsatzes ist auch ein besonderes Augenmerk auf die Verhütung von Suiziden zu richten und sind die Gefangenen vor Übergriffen zu schützen.

Absatz 5 Satz 1 normiert erstmals den Öffnungsgrundsatz. Er ergänzt die vorstehenden Gestaltungsgrundsätze und verpflichtet die Anstalt, die Gefangenen dem gesellschaftlichen Leben während ihrer Inhaftierung nicht zu entfremden, sondern ihre Bezüge nach draußen zu fördern und zu wahren. Ausprägungen dieses Grundsatzes sind beispielsweise die ausdrückliche Erwähnung des Langzeitbesuchs sowie erweiterte Lockerungsmöglichkeiten.

Satz 2 enthält eine Konkretisierung des in Satz 1 formulierten Grundsatzes, indem er die Einbeziehung Externer vorsieht. Hierdurch wird gesellschaftlicher Alltag in die Anstalt gebracht. Ein sich stärker öffnender Vollzug dient insbesondere der Eingliederung der Gefangenen in die Gesellschaft und erleichtert die Erreichung des Vollzugsziels. Die dem Gesetz zu Grunde liegende Konzeption lässt sich nur dann verwirklichen, wenn es mehr als bisher gelingt, die Bevölkerung an den Aufgaben des Vollzugs und der Straffälligenhilfe zu beteiligen. Zugleich soll durch eine Einbeziehung von Privatpersonen und Vereinen in den Vollzugsalltag die Wahrnehmung des Vollzugs in der Öffentlichkeit verstärkt werden. Veranstaltungen wie Konzerte, Tage der offenen Tür oder der Verkauf von Produkten der Anstaltsbetriebe führen zu einer stärkeren und positiv veränderten Wahrnehmung des Vollzugs in der Bevölkerung und tragen zu einer größeren Akzeptanz bei.

Satz 3 beinhaltet als eine weitere Konkretisierung des Öffnungsgrundsatzes, dass die Gefangenen sobald wie möglich wieder am Leben in Freiheit teilnehmen sollen. Die Bestimmung trägt dem Gedanken Rechnung, dass es schwierig ist, in Unfreiheit ein verantwortungsvolles, straffreies Verhalten in Freiheit zu erlernen. Daher ist der Vollzug in den Fällen, in denen dies aus Sicherheitsgründen zu verantworten ist, frühzeitig zu öffnen.

Absatz 6 verpflichtet die Anstalt unter Beachtung von Artikel 3 Absatz 2 und 3 GG insbesondere aus dem Alter, dem Geschlecht, der Herkunft, dem Glauben, einer Behinderung und der sexuellen Identität resultierende unterschiedliche Bedürfnisse der Gefangenen sowohl bei der Vollzugsgestaltung insgesamt als auch im Einzelfall

zu berücksichtigen. Diesem Grundsatz trägt das Gesetz allgemein durch die Trennung von männlichen und weiblichen Gefangenen (§ 11), bei den Sicherheitsstandards (§ 81 Absatz 2 Satz 2) sowie durch die Berücksichtigung bestimmter Wünsche bei Verpflegung und Einkauf (§§ 58, 59), der Ausstattung des Haftraums (§ 52) sowie dem Besitz von religiösen Schriften und Gegenständen (§ 55) Rechnung.

Nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 4. Mai 2011 (2 BvR 2365/09) verpflichtet das ultima-ratio-Prinzip dazu, schon während des Vollzugs der Freiheitsstrafe alle Möglichkeiten auszuschöpfen, um die Gefährlichkeit der Gefangenen, bei denen Sicherungsverwahrung angeordnet oder vorbehalten ist, zu reduzieren und dadurch ihre Unterbringung in der Sicherungsverwahrung entbehrlich zu machen. Demgemäß stellt Absatz 7 den Grundsatz auf, dass bei ihnen besondere Anstrengungen unternommen werden müssen, insbesondere die erforderlichen Maßnahmen, auch über den allgemeinen Standard hinaus, individuell auf sie zuzuschneiden sind. Der Vollzug ist gefordert, solche Maßnahmen erforderlichenfalls zu entwickeln.

Absatz 8 hebt die Besonderheiten beim ausschließlichen Vollzug von Ersatzfreiheitsstrafen hervor und fordert die Anstalten auf, die Gefangenen vorrangig bei der Abwendung der weiteren Vollstreckung durch Tilgung ihrer (restlichen) Geldstrafe zu unterstützen. Die Ersatzfreiheitsstrafe hat einen anderen Hintergrund als die zu vollziehende zeitige Freiheitsstrafe gemäß § 38 StGB, weil die Gefangenen zu einer Geldstrafe verurteilt worden sind und gerichtlich entschieden worden ist, dass es der Verhängung einer Freiheitsstrafe zur Einwirkung auf ihre Person gerade nicht bedarf. Die verurteilten Gefangenen können deshalb in jeder Lage des Verfahrens, somit auch während des Vollzugs, durch völlige oder teilweise Zahlung des noch offenen Geldstrafenbetrags oder mit Zustimmung der Vollstreckungsbehörde durch freie Arbeit (vgl. § 2 Absatz 2 der Berliner Verordnung über die Abwendung der Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen durch freie Arbeit – EfhStrAVO -) die weitere Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe verhindern. Im Rahmen der Vollzugsgestaltung steht bei diesen Gefangenen - unabhängig von ihrer oftmals nicht unproblematischen Lebenssituation - nicht primär die Auseinandersetzung mit der begangenen Tat im Vordergrund, sondern zur Vermeidung der weiteren Haft die Auseinandersetzung mit den Gründen, die bisher der Zahlung der Geldstrafe entgegenstanden.

Zu § 4 (Stellung der Gefangenen, Mitwirkung)

Absatz 1 Satz 1 nimmt die sich bereits aus Artikel 1 GG ergebende Verpflichtung der Anstalt auf, die Würde der inhaftierten Menschen zu achten und zu schützen. Das beinhaltet die Selbstverständlichkeit, dass Bedienstete den Gefangenen mit Achtung und unter Wahrung gesellschaftlicher Umgangsformen entgegenzutreten haben. Die im Urteil enthaltene soziale Missbilligung der Tat darf nicht zu einer Missachtung der Gefangenen als Person führen. Sie dürfen insbesondere aufgrund ihrer Straffälligkeit nicht herabwürdigend behandelt werden.

Nach Satz 2 ist die Anstalt gehalten, bei der Gestaltung des Vollzugsalltags darauf zu achten, dass die Selbstständigkeit der Gefangenen nicht verloren geht. Insbesondere langjährig Inhaftierte sind aufgrund der zahlreichen Beschränkungen

ihrer Freiheit während der Haftzeit zu einem selbstbestimmten Leben nach der Entlassung kaum mehr in der Lage.

Auch Absatz 2 dient der Förderung und Erhaltung der Selbständigkeit der Gefangenen im Vollzug. Sie sollen ihren Vollzugsalltag für sich und in Gemeinschaft verantwortungsvoll mitgestalten können und Gelegenheit erhalten, Ziele zu formulieren und Wünsche zu äußern. Die Gefangenen sollen bei der Unterbringung in Wohnbereichen (§ 14) dementsprechend dazu angehalten werden, den Tagesablauf und weitere organisatorische Fragen ihres Vollzugsalltages, selbstständig auszugestalten.

Gemäß Satz 2 sind vollzugliche Maßnahmen zu erläutern, um ihre Akzeptanz bei den Gefangenen zu erhöhen. Es handelt sich hierbei nicht um eine Begründungspflicht im verwaltungsverfahrenrechtlichen Sinne. Die in der Regel mündliche Erläuterung dient der Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Entscheidung und ist geeignet, das vollzugliche Klima insgesamt zu verbessern.

Absatz 3 Satz 1 enthält eine weitere zentrale Aussage und trägt der Erkenntnis Rechnung, dass die Erreichung des Vollzugsziels, mithin eine erfolgreiche Resozialisierung, nicht ohne oder gegen, sondern nur mit den Gefangenen möglich ist. Zwar kann eine äußere Anpassung an die Anforderungen des Anstaltslebens mit Mitteln des Zwangs leichter erreicht werden, aber eine so gewonnene Anpassung reicht häufig nicht aus, um die Schwierigkeiten des Lebens in Freiheit zu bewältigen. Die Bestimmung führt daher den Gefangenen die Notwendigkeit ihrer Mitwirkung deutlich vor Augen. Dies bedeutet nicht, dass eine fehlende Mitwirkung folgenlos bleibt. Nehmen Gefangene an den von der Anstalt für erforderlich gehaltenen Maßnahmen nicht teil, so kann sich dies beispielsweise bei der Entscheidung über die Gewährung von Lockerungen und insbesondere in der Stellungnahme der Anstalt zu einer Strafrestausssetzung zur Bewährung gemäß §§ 57, 57a StGB negativ auswirken.

Satz 2 richtet sich an die Anstalt mit der Aufforderung, auf die Gefangenen in dem Sinne einzuwirken, dass ihre Bereitschaft zur Mitarbeit geweckt und gefördert wird. Besondere Bedeutung kommt der Motivierung zur Mitarbeit bei Gefangenen mit angeordneter oder vorbehaltener Sicherheitsverwahrung zu. Hierzu hat die Anstalt gezielte Motivationsmaßnahmen, beispielsweise in Form eines Anreizsystems, zu entwickeln.

Absatz 4 Satz 1 normiert den Grundsatz, dass die Rechte der Gefangenen, deren Einschränkung das Gesetz nicht vorsieht, erhalten bleiben.

Satz 2 durchbricht diesen Grundsatz und gestattet die Auferlegung von weiteren Beschränkungen der Freiheit, wenn dies zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder zur Abwendung einer schwerwiegenden Störung der Ordnung der Anstalt unerlässlich, mithin "ultima ratio" ist. Es bedarf dieser Ermächtigung, da in einer Anstalt nicht alle Situationen voraussehbar sind, die insbesondere zu einer Beeinträchtigung der Sicherheit führen können.

Aus Absatz 4 folgt damit zugleich ein Verbot der Umgehung von gesetzlichen Schutzvorschriften zugunsten von Gefangenen.

Zu § 5 (Soziale Hilfe und Eigenverantwortung)

Aus dem Sozialstaatsprinzip des Grundgesetzes resultiert ein Rechtsanspruch der Gefangenen auf die Gewährung sozialer Hilfe auch im Vollzug. Soziale Hilfe unterscheidet nicht nach verschiedenen Phasen des Vollzugs, sondern ist als ganzheitliche und durchgehende Betreuung und Beratung gedacht. Der Stellung der Gefangenen nach § 4 Absatz 1 Satz 2 entsprechend, betont die Bestimmung den Grundsatz der Hilfe zur Selbsthilfe. Diese zielt darauf ab, Motivation und Eigeninitiative der Gefangenen anzuregen und so zu stärken, dass sie im Ergebnis ihre Probleme eigenverantwortlich lösen können. Die Anstalt leistet dafür die im Einzelfall notwendige Unterstützung. Die Gefangenen sind bei der Behebung ihrer Schwierigkeiten zu unterstützen, weil nicht angenommen werden kann, dass sie das, was sie außerhalb der Anstalt versäumt haben, nunmehr eigenständig bewältigen. Es kommt jedoch darauf an, dass sie Eigeninitiative entwickeln und sich nicht darauf verlassen, die Anstalt werde ihre Angelegenheiten regeln. Die Hilfe hat möglichst früh einzusetzen, um effektiv zu sein, und soll nach dem Grundsatz der Betreuungskontinuität bis in die Zeit nach der Entlassung fortwirken. Vor dem Hintergrund der starken Verschuldung vieler Gefangener hebt die Bestimmung die Befähigung zur Schuldenregulierung besonders hervor. Die Anstalt wird die ihr gestellte Aufgabe in der Regel nur erfüllen können, wenn sie mit außervollzuglichen Einrichtungen kooperiert und in ein übergreifendes Hilfesystem eingebunden ist. Diesen Gedanken nimmt § 46 Absatz 2 für Maßnahmen der sozialen und beruflichen Eingliederung der Gefangenen auf.

Zu § 6 (Verletztenbezogene Vollzugsgestaltung)

Die Bestimmung regelt erstmals eine verletztenbezogene Vollzugsgestaltung und trägt durch seine Normierung in den allgemeinen Bestimmungen des Gesetzes dem Stellenwert des Verletztenschutzes, der Verletzteninteressen und der Auseinandersetzung der Gefangenen mit den Folgen ihrer Taten für die Verletzten und deren Angehörige im Sinne des § 11 Absatz 1 Nummer 1 StGB Rechnung. Die Vorschrift enthält die wesentlichen Grundlagen einer verletztenbezogenen Vollzugsgestaltung und ist daher nicht abschließend zu verstehen. Sie wird durch mehrere Regelungen, etwa bei der Erstellung des Vollzugs- und Eingliederungsplans (§ 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 19), der Untersagung von Besuchen (§ 30 Nummer 3), Schriftwechseln (§ 35 Nummer 3), Paketversendungen (§ 41 Absatz 5 Satz 3) und von Telefongesprächen (§ 33 Absatz 1 Satz 2), bei Weisungen für Lockerungen (§ 44 Satz 2), bei Erhebung von Daten über Personen, die nicht Gefangene sind (§ 16 des Justizvollzugsdatenschutzgesetzes Berlin - JVoVollzDSG Bln -) und bei den Auskunftsrechten (§ 46 JVoVollzDSG Bln) ergänzt.

Absatz 1 verdeutlicht, dass während des gesamten Vollzugsverlaufs, insbesondere jedoch bei Weisungen für Lockerungen sowie bei der Eingliederung und Entlassung der Gefangenen, die Perspektive der Verletzten von Straftaten zu berücksichtigen ist. Die Regelung soll eine Befassung der Anstalten mit Verletztenbelangen sicherstellen. Dabei finden nur die berechtigten Belange der Verletzten Beachtung, das heißt beispielsweise nicht deren grundsätzliche und pauschale Forderung, keinerlei Vollzugslockerungen zu gewähren; insofern sind die Verletzten durch die nach Absatz 4 vorgesehenen Ansprechpartnerinnen oder Ansprechpartner über den

gesetzlich vorgesehenen Vollzugsverlauf zur Eingliederung aufzuklären und es sind ihnen gegebenenfalls für sie geeigneten Hilfeorganisationen zu benennen. Die verletztenbezogene Vollzugsgestaltung muss sich nicht nur mit dem Vollzugsziel der Eingliederung der Gefangenen vereinbaren lassen, sondern sie soll diese im Ergebnis sogar fördern. Sie richtet sich nicht gegen die Gefangenen und darf nicht als Mittel dienen, den Vollzug zu verschärfen; so sollen den an sich geeigneten Gefangenen beispielsweise Lockerungen nicht etwa wegen eines Verletztenbezuges verwehrt werden, sondern diese durch Erteilung entsprechend sorgfältig abgewogener und schützender Weisungen (z.B. Kontakt- oder Annäherungsverbote zu den Verletzten) ermöglicht werden.

Absatz 2 stellt eine Konkretisierung des in § 3 Absatz 1 normierten Gestaltungsgrundsatzes im Hinblick auf die Verletzteninteressen dar und betont die Tatauswirkungen für Angehörige von etwa traumatisierten oder dauerhaft körperlich beeinträchtigten bzw. entstellten Verletzten. Die Gefangenen sollen in die Lage versetzt werden, selbstkritisch Verantwortung für die begangene Straftat zu übernehmen und Empathie zu entwickeln.

Absatz 3 betont im Interesse der Verletzten den Aspekt der Schadenswiedergutmachung. Die Regelung verpflichtet die Anstalt, Gefangene in geeigneten Fällen beim Ausgleich des begangenen Unrechts zu unterstützen und auf einen Ausgleich der Folgen der Straftat hinzuwirken. Bei allen Maßnahmen ist jedoch stets die Unabhängigkeit der Verletzten zu wahren; es darf keinen vermeintlich aufgedrängten Tatausgleich geben.

Absatz 4 Satz 1 verpflichtet die Anstalten darüber hinaus, Ansprechpartnerinnen oder Ansprechpartner für Fragen des Verletzten schutzes und des Tatausgleichs zu bestellen. Die Verletzten sind gemäß Satz 2 insbesondere über ihre Auskunftsrechte – Mitteilung über Haftverhältnisse gemäß § 46 JVollzDSG Bln - zu informieren, um beispielsweise auf die möglicherweise bestehende Befürchtung der Verletzten vor einer unvorbereiteten Begegnung mit den Tätern eingehen zu können. Satz 3 stellt klar, dass es nicht Aufgabe der Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner der Anstalten ist, unmittelbar Auskünfte nach § 46 JVollzDSG Bln an die Verletzten zu erteilen. Hierfür bleibt nach § 47 Absatz 1 JVollzDSG Bln grundsätzlich die Auskunftsstelle des Justizvollzugs zuständig.

Abschnitt 2 – Aufnahme- und Diagnostikverfahren, Vollzugs- und Eingliederungsplanung

Zu § 7 (Aufnahmeverfahren)

Die Bestimmung fasst alle im Zuge der Aufnahme bedeutsamen Vorgänge zusammen und strukturiert die Regelungen zum Aufnahmeverfahren.

Gemäß Absatz 1 Satz 1 ist mit den Gefangenen schnellstmöglich – jedenfalls innerhalb der ersten 24 Stunden – ein Aufnahmegespräch zu führen. Das Aufnahmegespräch ist der erste strukturierte Kontakt der Anstalt mit den Gefangenen. Nach der Erhebung grundlegender Daten verfolgt das Aufnahmegespräch zwei wesentliche Ziele. Einerseits erhält die Anstalt die erforderlichen Erstinformationen über die aktuelle Lebenssituation, die psychische

und physische Verfassung und akute Probleme der Gefangenen, um gegebenenfalls sogleich reagieren zu können. Hier ist besondere Sensibilität gefordert, da diese Zeitspanne – insbesondere bei Erstinhaftierten – eine Phase hoher Labilität darstellt. Andererseits werden den Gefangenen die Regeln der Institution so ausführlich erläutert, dass sie einen Orientierungsrahmen für die Haft erhalten. Hierzu wird ihnen gemäß Satz 3 die Hausordnung ausgehändigt. Sie kann den Gefangenen aber auch in anderer Weise dauerhaft, etwa elektronisch durch ein Haftraummediensystem, ständig zur eigenen Nutzung zur Verfügung gestellt werden. § 108 Satz 4 sieht zudem vor, dass die Hausordnung in die am häufigsten benötigten Fremdsprachen zu übersetzen ist. Neben der Hausordnung werden den Gefangenen nach Satz 4 die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften und ergänzenden Bestimmungen zugänglich gemacht, sofern sie dies wünschen. Das Aufnahmegespräch ist in einer dem Bildungsstand und der Auffassungsgabe angemessenen und verständlichen Sprache zu führen. Bei unüberwindlichen sprachlichen Verständigungsschwierigkeiten sind gemäß Satz 2 daher Sprachmittlerinnen oder Sprachmittler hinzuzuziehen. Dies entspricht den Vorgaben in Nummer 30.1 der Europäischen Strafvollzugsgrundsätze, nach denen Gefangene bei der Aufnahme in einer ihnen verständlichen Sprache über die Disziplinarvorschriften der Anstalt und über ihre Rechte und Pflichten im Justizvollzug zu informieren sind.

Absatz 2 stellt zur Wahrung des Persönlichkeitsschutzes klar, dass andere Gefangene während des Aufnahmeverfahrens nicht anwesend sein dürfen. Daher ist die Hinzuziehung von anderen Gefangenen auch zur Verständigung nicht zulässig.

Absatz 3 sieht vor, dass die Gefangenen nach der förmlichen Aufnahme alsbald ärztlich untersucht werden. Eine bloße Vorstellung beim Krankenpflegedienst ist hierfür nicht ausreichend. Die Untersuchung dient dem Schutz der aufgenommenen Gefangenen, der Mitgefangenen sowie der Bediensteten und bildet die Grundlage für weitere vollzugliche Maßnahmen.

Absatz 4 ergänzt die allgemeine Regelung in § 5 zur sozialen Hilfe. Wegen ihrer besonderen Bedeutung gerade zu Beginn der Haft werden Maßnahmen für hilfsbedürftige Angehörige, zur Erhaltung des Arbeitsplatzes und der Wohnung sowie zur Sicherung der Habe außerhalb der Anstalt ausdrücklich benannt. Hierbei wird der Grundsatz der Hilfe zur Selbsthilfe betont.

Absatz 5 fordert die Anstalt aufbauend auf den in § 3 Absatz 8 normierten Gestaltungsgrundsatz für den Vollzug von Ersatzfreiheitsstrafen auf, Gefangene bei der Abwendung der Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen zu unterstützen. Ihre Bemühungen sollen ausdrücklich auch die Möglichkeit umfassen, im Vollzug oder aus dem Vollzug heraus – also ohne Beendigung der Vollstreckung – die Haftdauer durch Ableistung freier Arbeit im Sinne von Artikel 293 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch (EGStGB) zu verkürzen. Hierbei sollen innerhalb der Anstalten Arbeitsstrukturen und Abläufe entwickelt werden, die es den Bediensteten ermöglichen, frühzeitig bereits im Zuge des Aufnahmeverfahrens entsprechende vollzugliche Maßnahmen einzuleiten.

Zu § 8 (Diagnostikverfahren)

Die Bestimmung befasst sich mit den Inhalten der über den weiteren Vollzugsverlauf entscheidenden vorbereitenden Untersuchungen der Gefangenen und ihrer Beteiligung. Der im Strafvollzugsgesetz des Bundes verwendete Begriff der Behandlungsuntersuchung wird durch den inhaltlich präziseren und weitergehenden Begriff des Diagnostikverfahrens ersetzt. Das Diagnostikverfahren beginnt nach Abschluss des Aufnahmeverfahrens. Es umfasst alle Gespräche und Verfahren zur Erstellung der Lebens- und Delinquenzgeschichte, einschließlich gegebenenfalls spezieller Fragestellungen im Hinblick auf Gewalt, Sexualität und Sucht. Während des Aufnahme- und Diagnostikverfahrens werden die Gefangenen regelmäßig in einer gesonderten Abteilung mit speziell für diese Aufgabe geschultem Personal untergebracht.

Nach Absatz 2 muss das Diagnostikverfahren dem Stand der wissenschaftlichen Forschung entsprechen. Dies geschieht unter Verwendung anerkannter Erhebungsinstrumente durch entsprechend geschultes Personal. An dessen Qualifikation sind umso höhere Anforderungen zu stellen, je länger die Strafzeiten und je schwerwiegender die Straftaten sind. Insbesondere bei Strafgefangenen mit angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung ist die Beteiligung von Bediensteten mit einschlägiger wissenschaftlicher Qualifikation zwingend erforderlich, da nur so gewährleistet werden kann, dass alle Möglichkeiten ausgeschöpft werden, die Gefährlichkeit dieser Gefangenen zu reduzieren.

Die Absätze 3 und 4 richten den Fokus des Diagnostikverfahrens auf die Straffälligkeit der Gefangenen. Das Verfahren verfolgt das Ziel, neben allen bedeutsamen äußeren Umständen insbesondere festzustellen, welche Schwächen und Defizite die Gefangenen aufweisen, aber auch über welche Stärken und positiven Ressourcen sie verfügen, wie sie selbst ihre Entwicklung und ihre Perspektiven einschätzen, wie sie ihre Straffälligkeit erklären und bewerten und was sie sich für die Zeit im Vollzug und für die Zeit danach vorgenommen haben. Das Diagnostikverfahren erfolgt unter Beteiligung des erforderlichen Fachpersonals und unter Verwendung anerkannter Erhebungsinstrumente. Es kann Stuserhebungen z.B. zur Intelligenz, zum emotional-affektiven Zustand, zum sozialen Umfeld, zur schulischen, beruflichen und wirtschaftlichen Situation beinhalten. Das Diagnostikverfahren schließt mit einer zusammenfassenden Bewertung unter Benennung und Gewichtung der stabilisierenden und destabilisierenden Faktoren ab.

Absatz 3 Satz 2 verlangt zur Erleichterung und Verbesserung der Stuserhebung insbesondere die Einbeziehung von Informationen der Gerichts- und Bewährungshilfe und der Führungsaufsichtsstelle, die diesen über die Gefangenen sowie über bereits durchgeführte Maßnahmen vorliegen.

Auch wenn die Bestimmung im Gegensatz zu § 6 Absatz 1 Satz 2 StVollzG für alle Gefangenen unabhängig von der Vollzugsdauer ein Diagnostikverfahren vorsieht, eröffnet Absatz 5 Satz 1 die Möglichkeit, den diagnostischen Aufwand in einem angemessenen Verhältnis zur voraussichtlichen Vollzugsdauer zu halten. Bei einer voraussichtlichen Vollzugsdauer von bis zu einem Jahr liegt der Schwerpunkt auf der Eingliederung. Unter voraussichtlicher Vollzugsdauer ist vorliegend der Zeitraum bis zur Entlassung unter Berücksichtigung einer möglichen Aussetzung des Strafrestes zur Bewährung gemäß § 57 StGB zu verstehen. Nur die Berücksichtigung einer

möglichen vorzeitigen Entlassung, beispielsweise bei Gefangenen gegen die erstmalig eine Freiheitsstrafe vollzogen wird, vermag bei der Vollzugsplanung sicherzustellen, dass rechtzeitig die für die Eingliederung erforderlichen Maßnahmen eingeleitet und ergriffen werden.

Absatz 5 Satz 2 trägt dem Umstand Rechnung, dass abweichend zur zeitigen Freiheitsstrafe gemäß § 38 StGB bei Gefangenen, bei denen ausschließlich Ersatzfreiheitsstrafe vollzogen wird, das erkennende Gericht zur Ahndung der Straftaten keine Freiheitsstrafe für angemessen und erforderlich erachtet hat. Der umfassenden Ermittlung des Lebenslaufs und der Delinquenzgeschichte der Gefangenen, die für die Auseinandersetzung mit den Taten, ihren Ursachen und Folgen zur Wiedereingliederung in die soziale Gemeinschaft grundsätzlich erforderlich ist, bedarf es deshalb regelmäßig bei diesen Gefangenen nicht. Bei ihnen stehen die Lebensumstände im Vordergrund, die zur Nichtzahlung der verhängten Geldstrafe geführt haben. Diese sind zu ermitteln, um ihnen während der oftmals recht kurzen Verweildauer im Vollzug primär Möglichkeiten zur Haftvermeidung durch Tilgung der (restlichen) Geldstrafe aufzuzeigen.

Das Ergebnis des Diagnostikverfahrens ist gemäß Absatz 6 zur sich anschließenden Erstellung des Vollzugs- und Eingliederungsplans mit den Gefangenen zu erörtern. Dies trägt den Vollzugsgrundsätzen des § 4 Absatz 2 und 3 Rechnung.

Zu § 9 (Vollzugs- und Eingliederungsplanung)

Der Vollzugs- und Eingliederungsplan dient der Konkretisierung des Vollzugsziels im Hinblick auf die einzelnen Gefangenen und ist zentrales Element eines auf die Eingliederung in das Leben in Freiheit ausgerichteten Vollzugs. Er und seine Fortschreibungen bilden sowohl für die Gefangenen als auch für die Bediensteten einen Orientierungsrahmen im Sinne eines „Fahrplans für den Vollzugsverlauf“. Schon die gegenüber § 7 StVollzG erweiterte Bezeichnung als „Vollzugs- und Eingliederungsplan“ weist darauf hin, dass die Eingliederung in die Gesellschaft von Beginn an ein wesentliches Element der Vollzugsplanung ist.

Absatz 1 Satz 1 verlangt, dass der Vollzugs- und Eingliederungsplan auf der Grundlage des Ergebnisses des Diagnostikverfahrens erstellt wird. Wird ausschließlich Ersatzfreiheitsstrafe vollzogen, tritt gemäß § 8 Absatz 5 Satz 2 an die Stelle des Diagnostikverfahrens in der Regel die Feststellung der für eine angemessene Vollzugsgestaltung wesentlichen Gesichtspunkte zur Person und zum Lebensumfeld der Gefangenen.

Der Vollzugs- und Eingliederungsplan enthält die konkrete Umsetzung der im Diagnostikverfahren gewonnenen Erkenntnisse in die erforderlichen vollzuglichen Maßnahmen und trifft Aussagen zu deren zeitlicher Abfolge. Die festzulegenden Maßnahmen haben sich an der voraussichtlichen Haftdauer zu orientieren, wobei auch in den Blick zu nehmen ist, ob Maßnahmen nach der Entlassung fortgeführt werden können.

Satz 3 eröffnet die Möglichkeit über erforderliche vollzugliche Maßnahmen hinaus weitere Hilfsangebote und Empfehlungen in den Vollzugs- und Eingliederungsplan aufzunehmen. Um die Bereitschaft der Gefangenen zur Mitwirkung und die

Erreichung des Vollzugsziels zu fördern, sieht Satz 4 vor, bei der Planung auf ihre Fähigkeiten, Fertigkeiten und Neigungen Rücksicht zu nehmen.

Zu Beginn des Vollzugs hat die Erstellung des Vollzugs- und Eingliederungsplans hohe Priorität, damit mit den zur Erreichung des Vollzugsziels erforderlichen Maßnahmen alsbald und in zweckmäßiger Abfolge begonnen werden kann. Deshalb ist nach Absatz 2 der Vollzugs- und Eingliederungsplan regelmäßig innerhalb der ersten sechs Wochen zu erstellen, nachdem die Vollstreckungsbehörde der Anstalt eine mit der Bescheinigung der Rechtskraft versehene beglaubigte Abschrift der zu vollziehenden gerichtlichen Entscheidung nebst deren Gründen übermittelt hat. Beträgt die voraussichtliche Vollzugsdauer weniger als ein Jahr, verkürzt sich diese Frist auf vier Wochen. Bei verurteilten Personen, die sich zum Zeitpunkt des Eintritts der Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung in Untersuchungshaft befinden, beginnt die Strafzeit und damit die Strafhaft genau in diesem Moment (vgl. § 38 Nummer 3 der Strafvollstreckungsordnung – StVollstrO –). Den Anlagen zum Aufnahmeersuchen der Vollstreckungsbehörde (§ 31 StVollstrO) ist bei diesen Gefangenen oftmals jedoch entsprechend § 451 StPO und § 13 Absatz 2 und 3 StVollstrO zunächst nur die mit dem Rechtskraftvermerk und Bescheinigung der Vollstreckbarkeit versehene Urteilsformel beigelegt, weil beispielsweise im Zeitpunkt der Rechtskraft die Urteilsgründe noch nicht abgesetzt sind oder sich sämtliche Verfahrensakten beim Revisionsgericht befinden, nachdem es das Rechtsmittel gemäß § 349 Absatz 2 StPO einstimmig durch Beschluss wegen offensichtlicher Unbegründetheit verworfen hat. Da jedoch ohne Kenntnis der Urteilsgründe eine Erstellung der Vollzugs- und Eingliederungsplanung der Anstalt nicht möglich ist, beginnt die sechs- bzw. vierwöchige Frist zur Anfertigung erst bei Vorliegen einer vollständigen Abschrift der gerichtlichen Entscheidung. Sofern mehrere gerichtliche Entscheidungen zu vollziehen sind, weil etwa die vorherige Aussetzung einer Strafe oder eines Strafrestes zur Bewährung im Hinblick auf die erneute Verurteilung widerrufen worden ist (§ 56f Absatz 1, § 57 Absatz 5 StGB), bedarf es auch der beglaubigten Abschriften dieser früheren Urteile nebst deren Gründen zur Erstellung des Vollzugs- und Eingliederungsplans. Der Eingang dieser entscheidungserheblichen Unterlagen ist von den Vollzugsgeschäftsstellen stets zu dokumentieren. Bei Fehlen ist die Anstalt gehalten, zeitnah Erkundigungen bei der Vollstreckungsbehörde einzuholen und die entsprechend § 31 StVollstrO benötigten Unterlagen anzufordern.

Absatz 3 sieht regelmäßig alle sechs Monate eine Fortschreibung vor. Der Vollzugs- und Eingliederungsplan kann seine Aufgabe nur erfüllen, wenn er fortlaufend aktualisiert wird. Er ist daher mit der Entwicklung der Gefangenen und weiteren Erkenntnissen, insbesondere zur Persönlichkeit und zum sozialen Umfeld, im Einklang zu halten. Die Möglichkeit, den Vollzugs- und Eingliederungsplan in längeren Zeitabständen, spätestens aber alle zwölf Monate, zu überprüfen und fortzuschreiben, ist deshalb auf Ausnahmefälle zu begrenzen. Satz 3 schreibt die Dokumentation der im Fortschreibungszeitraum durchgeführten Maßnahmen vor. Damit wird sichergestellt, dass deren Umsetzung nachvollzogen werden kann. Dies ist besonders wichtig im Hinblick auf die frühzeitige und regelmäßige gerichtliche Kontrolle nach § 119a StVollzG.

Die in Absatz 4 vorgesehene Erörterung mit den Gefangenen gibt diesen Gelegenheit, sich zur Planung der Anstalt zu äußern und ihre eigenen, die Erreichung des Vollzugsziels fördernden Anregungen und Vorschläge, einzubringen.

Absatz 5 Satz 1 und 2 legt fest, dass die Erstellung des Vollzugs- und Eingliederungsplans sowie seine Fortschreibungen in einer Konferenz mit den an der Vollzugsgestaltung maßgeblich Beteiligten zu erfolgen haben. Dadurch sollen verschiedene fachliche Sichtweisen über die Gefangenen zusammengeführt und ausgetauscht werden. Zu diesem Zweck schafft das Gesetz erstmals die Möglichkeit, auch die bisher zuständigen Bewährungshelferinnen oder Bewährungshelfer an der Konferenz zu beteiligen.

Die Sätze 3 und 4 regeln die Beteiligung der Gefangenen an der Konferenz näher. Nach Satz 3 hat für die Gefangenen in der Regel in der Konferenz die Eröffnung und Erläuterung des Vollzugs- und Eingliederungsplans bzw. der nachfolgenden Fortschreibungen zu erfolgen. Eine Ausnahme hiervon ist mit Zustimmung der Gefangenen möglich, wenn diese sich zum Zeitpunkt der Konferenz nicht in der Anstalt befinden, weil sie etwa außerhalb einem freien Beschäftigungsverhältnis nachgehen. Die Eröffnung in der Konferenz verdeutlicht, dass es sich um eine abgestimmte und verbindliche Planung aller am Vollzug Beteiligten handelt. Durch die Erläuterung in der Konferenz sollen die Gefangenen in die Lage versetzt werden, die Planung nachzuvollziehen und sich dementsprechend einzubringen. Damit soll den Gefangenen einerseits frühzeitig deutlich gemacht werden, was von ihnen erwartet wird, andererseits sollen hierdurch entsprechend § 4 Absatz 3 Akzeptanz und Mitwirkungsbereitschaft der Gefangenen hergestellt werden. Über Satz 3 hinausgehend ermöglicht Satz 4 der Anstalt, die Gefangenen über die Eröffnung und Erläuterung des Plans hinaus zu beteiligen.

Gemäß Absatz 6 sollen an der Eingliederung mitwirkende Externe an der Planung des Vollzugs beteiligt werden. Sofern die Gefangenen zustimmen, können sie auch an Konferenzen beteiligt werden. Dies dient der Verbesserung der Zusammenarbeit und der Verdeutlichung ihrer Rolle im Rahmen der Eingliederung der Gefangenen.

Absatz 7 liegt die Erfahrung zugrunde, dass dem unmittelbar auf die Entlassung folgenden Zeitraum für eine erfolgreiche Eingliederung in die Gesellschaft besondere Bedeutung zukommt. Gefangene, die nach ihrer Entlassung unter Bewährungs- oder Führungsaufsicht gestellt werden, werden in dieser kritischen Phase regelmäßig durch die Bewährungshilfe betreut und unterstützt, aber auch beaufsichtigt. Die Bestimmung sieht daher vor, dass die Anstalt die künftig zuständigen Bewährungshelferinnen oder Bewährungshelfer bereits in den letzten zwölf Monaten vor dem voraussichtlichen Entlassungszeitpunkt in die Planung einbezieht. Zu diesem Zweck stellt die Anstalt ihnen den Vollzugs- und Eingliederungsplan sowie die nachfolgenden Fortschreibungen zur Verfügung und ermöglicht der Bewährungshilfe die Teilnahme an den Konferenzen.

Absatz 8 verlangt, dass der Vollzugs- und Eingliederungsplan und seine Fortschreibungen den Gefangenen ausgehändigt werden. Damit wird ein rechtsstaatliches Gebot erfüllt. Auch trägt die Aushändigung des Plans seiner Funktion als Orientierungsrahmen Rechnung.

Zu § 10 (Inhalt des Vollzugs- und Eingliederungsplans)

Die Bestimmung regelt den Inhalt des Vollzugs- und Eingliederungsplans.

Absatz 1 Satz 1 zählt im Einzelnen die Bereiche auf, zu denen sich der Vollzugs- und Eingliederungsplan zu verhalten hat. Der Plan kann bei Bedarf weitere Angaben enthalten.

Der Vollzugs- und Eingliederungsplan beginnt gemäß Nummer 1 mit einer Zusammenfassung der maßgeblichen Ergebnisse des Diagnostikverfahrens. Diese bilden die Grundlage für die nachfolgenden Festlegungen.

Daran schließt sich mit Nummer 2 die Angabe des voraussichtlichen Entlassungszeitpunkts an. Dieser wird im Wege einer Prognoseentscheidung unter Berücksichtigung einer möglichen Aussetzung des Strafrestes zur Bewährung (§§ 57, 57a StGB) festgelegt und gibt den vorläufigen zeitlichen Rahmen für die weitere Vollzugsplanung und die Möglichkeiten ihrer Gestaltung vor. Die Planung soll aufzeigen, wie die oder der Gefangene bei optimalem Verlauf zum frühestmöglichen Zeitpunkt entlassen werden kann.

Anhand der Nummern 3 bis 20 ist im Einzelfall zu prüfen, welche Maßnahmen aufgrund des Ergebnisses des Diagnostikverfahrens zur Erreichung des Vollzugsziels durchzuführen sind. Die Maßnahmen in den Nummern 3, 5, 10 bis 17, 19 und 20 werden an anderen Stellen des Gesetzes nach ihrer Zielsetzung beschrieben und näher ausgestaltet. Da es nach § 4 Absatz 3 Satz 1 der Mitwirkung der Gefangenen zur Erreichung des Vollzugsziels bedarf, ist ihre Bereitschaft zur Mitwirkung zu wecken und zu fördern. Dem trägt Nummer 4 Rechnung. Einer gezielten Motivationsarbeit kommt gerade auch bei Gefangenen mit angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung zentrale Bedeutung zu.

Unter Nummer 7 fallen medizinische Maßnahmen bei Gefangenen, die etwa unter einer chronischen Erkrankung wie Diabetes leiden und zur Erhaltung ihrer Lebensfähigkeit medizinische Anleitung und Beratung im Umgang mit dieser Erkrankung benötigen. Denkbar sind auch medizinische Maßnahmen bei adipösen Gefangenen oder logopädische Behandlungen von Gefangenen, die durch Sprach-, Schluck- oder Hörbeeinträchtigungen in ihrer Kommunikationsfähigkeit eingeschränkt sind. Sämtliche dieser medizinischen Maßnahmen müssen zur Erreichung des Vollzugsziels erforderlich sein.

Nummer 21 verlangt die Aufnahme einer konkreten Frist zur Fortschreibung des Plans, die den Vorgaben des § 9 Absatz 3 zu entsprechen hat.

Absatz 2 geht davon aus, dass die in Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 bis 11 und § 3 Absatz 7 Satz 2 genannten Maßnahmen regelmäßig für die Erreichung des Vollzugsziels von besonderer Bedeutung sein werden. Erachtet die Anstalt eine oder mehrere dieser Maßnahmen zur Erreichung des Vollzugsziels als zwingend erforderlich, so ist dies kenntlich zu machen. Die betreffenden Maßnahmen gehen dann allen anderen Maßnahmen vor. Die Teilnahme an anderen Maßnahmen muss insoweit zurücktreten, als dadurch die Teilnahme an einer als zwingend erforderlich gekennzeichneten Maßnahme beeinträchtigt würde.

Maßnahmen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 10 und 11 werden nach Maßgabe des § 61 Absatz 1 Nummer 1 und 2 vergütet, um die Motivation zur Teilnahme zu erhöhen. § 62 sieht - ebenfalls zur Anregung der Mitwirkung der Gefangenen - als Ausgleich

eine Fortzahlung der Vergütung vor, wenn Gefangene während ihrer regulären Beschäftigungszeit an als zwingend erforderlich eingestuften Maßnahmen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 bis 9 sowie § 3 Absatz 7 Satz 2 teilnehmen.

Absatz 3 bestimmt, dass spätestens ein Jahr vor dem beabsichtigten Entlassungszeitpunkt der Schwerpunkt der Vollzugs- und Eingliederungsplanung auf konkrete Maßnahmen zur Vorbereitung der Eingliederung zu legen ist. Hierzu werden die bereits gemäß Absatz 1 Satz 1 Nummer 20 in der Vollzugsplanung enthaltenen Maßnahmen zur Vorbereitung der Entlassung, Eingliederung und Nachsorge konkretisiert oder ergänzt. Ab diesem Zeitpunkt hat sich der Plan ergänzend auf die in Absatz 3 Satz 3 Nummer 1 bis 9 genannten Maßnahmen für eine Eingliederung zu erstrecken. Neben der Vorbereitung der Entlassung im engeren Sinne und verschiedenen Maßnahmen der Nachsorge umfasst der Katalog insbesondere auch die Einbindung externer Institutionen, Unternehmen und Personen, die bei der Eingliederung der Gefangenen unterstützend wirken können. Besondere Bedeutung kommt Nummer 7 zu, wonach die Anstalt Anregungen von Auflagen und Weisungen für die Bewährungs- und Führungsaufsicht in den Vollzugs- und Eingliederungsplan aufnimmt. Dem liegt der Gedanke zugrunde, dass die Anstalt während des Vollzugs besondere Kenntnisse über die Gefangenen erlangt hat, die für eine sinnvolle Ausgestaltung der Bewährungszeit nutzbar gemacht werden können. Für Gefangene mit einer voraussichtlichen Vollzugsdauer von unter einem Jahr gilt die Bestimmung bereits bei der Erstellung des Vollzugs- und Eingliederungsplans.

Absatz 4 knüpft an die Bestimmung des § 8 Absatz 5 Satz 1 an und berücksichtigt, dass bei Gefangenen mit einer voraussichtlichen Vollzugsdauer von einem Jahr oder weniger an eine bisherige Vollzugs- und Eingliederungsplanung gemäß Absatz 1 Satz 1 nicht angeknüpft werden kann, weshalb bereits bei der Erstellung des ersten Vollzugs- und Eingliederungsplanes der Schwerpunkt auf der Entlassungsvorbereitung zu liegen hat und eine Stellungnahme entsprechend den Angaben des Absatzes 3 Satz 2 und 3 zu erfolgen hat. Darüber hinaus sind nur solche Maßnahmen des Katalogs nach Absatz 1 Satz 1 in den Vollzugs- und Eingliederungsplan mit aufzunehmen, die als für die Erreichung des Vollzugsziels zwingend erforderlich eingestuft werden. Maßnahmen, die zur Erreichung des Vollzugsziels als zwingend erforderlich erachtet werden, sind nach Absatz 2 dann auch entsprechend zu kennzeichnen.

Nach Absatz 5 ist bei ausschließlichen Vollzug von Ersatzfreiheitsstrafe abweichend von den Absätzen 1, 3 und 4 eine geringere Anzahl von Angaben im Vollzugs- und Eingliederungsplan festzuhalten. Dies folgt – wie bereits zuvor zu § 3 Absatz 8, § 7 Absatz 5 und § 8 Absatz 5 Satz 2 dargelegt – aus dem Umstand, dass der Hintergrund für den Vollzug der Ersatzfreiheitsstrafe eine nicht geleistete Geldstrafe und gerade keine Verurteilung zu einer zeitigen Freiheitsstrafe ist. Auch hier wird anhand von Absatz 5 Nummer 3 wieder deutlich, dass in diesen Fällen der Schwerpunkt der vollzuglichen Arbeit auf der Unterstützung bei der weiteren Haftvermeidung durch Tilgung der (restlichen) Geldstrafe liegt. Daneben tritt - insbesondere mit Blick auf die meist sehr kurze Haftzeit - die Aufnahme von geeigneten Maßnahmen zur Entlassungsvorbereitung.

Abschnitt 3 – Unterbringung und Verlegung

Zu § 11 (Trennung von männlichen und weiblichen Gefangenen)

Die Trennung männlicher und weiblicher Gefangener folgt Nummer 18.8b der Europäischen Strafvollzugsgrundsätze, ist insbesondere zum Schutz weiblicher Gefangener vor Übergriffen notwendig und ermöglicht die Berücksichtigung geschlechtsspezifischer Bedürfnisse bei der Ausgestaltung des Strafvollzugs. Vor diesem Hintergrund entspricht Satz 1 – Unterbringung in gesonderten Anstalten - der bisherigen Regelung in § 140 Absatz 1 Satz 1 StVollzG. Diese Organisationsform der Trennung nach dem Geschlecht dient auch dem grundrechtlichen Schutz des Intim- und Sexualbereichs (vgl. Laubenthal in: Schwind/Böhm/Jehle/Laubenthal, Strafvollzugsgesetz, Bund und Länder, Strafvollzug, 6. Aufl. 2011, Rn. 681).

Satz 2 ermöglicht Ausnahmen vom Trennungsgrundsatz. Die Zulassung gemeinsamer Maßnahmen gewährleistet insbesondere ein breites Angebot an schulischen und beruflichen Qualifizierungsmaßnahmen für beide Geschlechter und entspricht insofern auch den Europäischen Strafvollzugsgrundsätzen (Nummer 18.9). Die gemeinsame medizinische Behandlung und stationäre Unterbringung von weiblichen und männlichen Gefangenen im Justizvollzugskrankenhaus ist entsprechend den Verhältnissen in einem Krankenhaus außerhalb des Vollzugs zulässig. Schwangere Gefangene werden gemäß § 76 Absatz 3 zur Entbindung in ein Krankenhaus außerhalb des Vollzugs gebracht.

Zu § 12 (Unterbringung während der Einschlusszeiten)

Absatz 1 Satz 1 betont für den geschlossenen Vollzug die Einzelunterbringung während der von der Anstalt festgelegten Einschlusszeiten als Regelfall und begründet einen entsprechenden Anspruch der dort untergebrachten Gefangenen. Die Einzelunterbringung dient dem Schutz der Privat- und Intimsphäre und dem Schutz vor wechselseitigen Übergriffen und trägt damit Nummer 18.5 der Europäischen Strafvollzugsgrundsätze Rechnung.

Die Regelung des Satzes 2 ermöglicht die gemeinsame Unterbringung zu zweit während der Einschlusszeiten in dafür geeigneten Hafträumen, wenn die Gefangenen zustimmen und zudem ein schädlicher Einfluss nicht zu befürchten ist. Die Anstalt hat im Rahmen ihrer Ermessensentscheidung sorgfältig zu prüfen, ob die Gefangenen für eine gemeinsame Unterbringung geeignet sind.

Satz 2 zweiter Teilsatz trägt dem Umstand Rechnung, dass es bei gefährdeten Gefangenen, etwa weil sie als selbsttötungsgefährdet eingestuft werden, geboten sein kann, sie zu zweit unterzubringen. In diesem Fall ist neben dem Einverständnis der oder des gefährdeten Gefangenen die Zustimmung der oder des anderen Gefangenen von besonderer Bedeutung, da sie oder er Verantwortung für eine oder einen Gefangenen mit übernimmt, auch wenn dies keine Garantenpflicht begründet.

Im offenen Vollzug dürfen Gefangene während der nächtlichen Ruhezeit gemäß Absatz 2 erster Fall gemeinschaftlich untergebracht werden, wenn ein schädlicher Einfluss nicht zu befürchten ist. Die Zulässigkeit ergibt sich zum einen daraus, dass es im offenen Vollzug keine Einschlusszeiten gibt und sich die Wasch- und

Toilettenräume nicht unmittelbar in den Hafträumen befinden. Die Intimsphäre ist durch den separaten Rückzugsraum bei der Toilettenbenutzung daher gewahrt. Zum anderen sind im offenen Vollzug Gefangene untergebracht, die vereinbarungsfähig sind und sich regelkonform verhalten können, weshalb die Sicherheitsgefährdung durch andere Gefangene im offenen Vollzug deutlich geringer ist. Zudem wirkt die freiere Lebensgestaltung durch die überwiegende Gewährung von Lockerungen im offenen Vollzug den subkulturellen Strukturen der Gefängnisgesellschaft entgegen; ebenso die meist bereits in greifbare Nähe gerückte Entlassung (vgl. hierzu Laubenthal in: Schwind/Böhm/Jehle/Laubenthal, Strafvollzugsgesetz, Bund und Länder, 6. Aufl. 2013, § 18 StVollzG, Rn. 7).

Absatz 2 zweiter Fall stellt klar, dass eine gemeinschaftliche Unterbringung während der stationären Behandlung im Justizvollzugskrankenhaus zulässig ist. Nach § 3 Absatz 3 ist das Leben im Vollzug den allgemeinen Lebensverhältnissen soweit wie möglich anzugleichen, nicht aber über dieses Niveau hinaus anzuheben. Dementsprechend gilt im Justizvollzugskrankenhaus nur der auch sonst übliche Standard der Krankenhäuser außerhalb des Vollzugs, der im Regelfall eine gemeinsame Unterbringung im Mehrbettzimmer vorsieht.

Absatz 2 dritter Fall ermöglicht es, beispielsweise gelegentliche Belegungsspitzen aufzufangen.

Zu § 13 (Aufenthalt außerhalb der Einschlusszeiten)

Die Bestimmung regelt den Aufenthalt der Gefangenen außerhalb der Einschlusszeiten und berücksichtigt hierbei das allgemeine Bedürfnis nach Kontakt und Gedankenaustausch. Sie trägt dem Angleichungsgrundsatz nach § 3 Absatz 3 Rechnung, da auch außerhalb des Vollzugs Arbeit und Freizeit in der Regel in Gemeinschaft stattfinden, zwingt die Gefangenen jedoch nicht dazu, sich im Rahmen der Freizeit in Gemeinschaft aufzuhalten.

Absatz 2 ermöglicht eine Einschränkung des gemeinschaftlichen Aufenthalts in bestimmten Fällen. Dies ist nach Nummer 1 möglich, wenn zu befürchten ist, dass Gefangene einen schädlichen Einfluss auf andere ausüben. Nach Nummer 2 ist eine Einschränkung zulässig, wenn Gründe der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt dies erfordern. Nach Nummer 3 ist eine Einschränkung während der stationären Behandlung im Justizvollzugskrankenhaus erlaubt, da oftmals aufgrund der unterschiedlichen Insassenstruktur von weiblichen, männlichen und jugendlichen Gefangenen sowie Untersuchungsgefangenen ein uneingeschränkter gemeinsamer Aufenthalt aus Gründen der Sicherheit und Ordnung nicht verantwortbar ist. Die Anstalt kann deshalb den gemeinschaftlichen Aufenthalt in eingeschränkter Form getrennt nach den zuvor benannten Gefangenengruppen stattfinden lassen.

Die Bestimmung sieht lediglich eine Einschränkung des gemeinschaftlichen Aufenthalts vor. Ein Entzug des gemeinschaftlichen Aufenthalts kann nur durch Anordnung einer entsprechenden besonderen Sicherheitsmaßnahme nach § 86 Absatz 2 oder einer Disziplinarmaßnahme nach § 94 Absatz 2 erfolgen.

Zu § 14 (Unterbringung in Wohnbereichen)

Absatz 1 benennt die Rahmenbedingungen der Unterbringung in Wohnbereichen. Sie erfordert geeignete und ihrem Zweck entsprechend ausgestattete Räumlichkeiten (§ 101 Absatz 3). Hierzu gehören insbesondere gemeinschaftliche Aufenthaltsbereiche und Küchen.

Absatz 2 beschreibt das mit der Unterbringung von Gefangenen in Wohnbereichen verfolgte Ziel. Sie dient der Einübung sozialadäquaten Verhaltens, weil die Gefangenen gehalten sind, sich mit den Bedürfnissen und Erwartungen ihrer Mitgefangenen im Alltag auseinandersetzen. Durch die Unterbringung in Wohnbereichen, die eine alltägliche Bezugsgemeinschaft verkörpern, werden soziale Strukturen aufgebaut, innerhalb derer sich den Gefangenen ein Lern- und Erprobungsfeld mit dem Ziel der Erlangung von sozialer Kompetenz und Selbstwertgefühl bietet.

Zu § 15 (Unterbringung von weiblichen Gefangenen mit ihren Kindern)

Absatz 1 regelt die gemeinsame Unterbringung von weiblichen Gefangenen mit ihren Kindern in der Anstalt. Ihr Ziel ist die Vermeidung gravierender Sozialisierungsschäden für die Kinder in der Phase der Primärsozialisierung bis zum dritten Lebensjahr. Die Bestimmung will insbesondere Schäden abwenden, die dem Kind durch die Trennung von der - in dieser Lebensphase für seine Entwicklung besonders wichtigen - Mutter entstehen würden. Die zeitliche Grenze einer gemeinsamen Unterbringung bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres der Kinder korrespondiert mit der gemeinsamen Richtlinie der für Justiz zuständigen Senatsverwaltung, der für Jugend zuständigen Senatsverwaltung sowie der für Frauen zuständigen Senatsverwaltung zu den Standards der gemeinsamen Unterbringung von Müttern und Kindern im Strafvollzug, Jugendstrafvollzug und Untersuchungshaftvollzug. Im Einzelfall ist stets ein sorgfältiger Interessenausgleich zwischen dem staatlichen Anspruch auf Vollstreckung der Strafe und den Bedingungen des Vollzugs, dem Recht des Kindes auf Förderung seiner Entwicklung und der Förderung der Mutter-Kind-Beziehung erforderlich. Entscheidend ist immer das Kindeswohl, dem durch die Anhörung des Jugendamtes Rechnung getragen wird. Die Erfahrungen haben gezeigt, dass mit zunehmendem Alter des Kindes die Gefahr einer Schädigung seines Wohls allein schon durch das Erkennen der Gefängnissituation ansteigt. Kinder, die über drei Jahre alt sind, nehmen ihr Umfeld und die dort aufgestellten Regeln sehr bewusst wahr; sie erleben, dass hinter ihnen und ihrer Mutter Türen geschlossen werden und sie und ihre Mutter sich nicht frei überall hin bewegen dürfen. Durch einen solchen Umstand würden weibliche Gefangene in ihrer Erziehungsaufgabe nicht gestärkt, sondern ihre Autorität würde geschwächt, weil „andere“, d.h. die Bediensteten, Entscheidungen treffen. Bei der Entscheidung über eine gemeinsame Unterbringung werden auch die Gegebenheiten vor Ort zu beachten sein. Die weiblichen Gefangenen können in ihrem Pflege-, Erziehungs- und Sozialverhalten im Interesse einer positiven Entwicklung ihrer Säuglinge oder Kleinkinder gefördert werden. Eine so erreichbare Stabilisierung der Mutter-Kind-Beziehung wird sich gleichzeitig günstig auf die Eingliederung der weiblichen Gefangenen auswirken.

Absatz 2 stellt klar, dass die Unterbringung des Kindes auf Kosten der Unterhaltspflichtigen erfolgt und von der Geltendmachung des Kostenanspruchs nur ausnahmsweise im Interesse einer gemeinsamen Unterbringung zum Wohl von sowohl Mutter als auch Kind abgesehen werden kann.

Zu § 16 (Geschlossener und offener Vollzug)

Absatz 1 Satz 1 sieht die Unterbringung der Gefangenen im geschlossenen oder offenen Vollzug als gleichrangige Vollzugsformen vor. Es wird bewusst auf die Festlegung eines Regel-Ausnahme-Verhältnisses verzichtet. Die Gefangenen werden entsprechend ihrer Eignung untergebracht. Die Bestimmung ermöglicht auch eine unmittelbare Ladung in den offenen Vollzug. Abteilungen des offenen Vollzugs werden nach Satz 2 ohne oder mit verminderten baulichen und technischen Vorkehrungen gegen Entweichungen ausgestaltet. Solche Abstufungen des Öffnungsgrades ermöglichen größere Differenzierungen auch innerhalb des offenen Vollzugs.

Absatz 2 normiert die Voraussetzungen für die Unterbringung im offenen Vollzug. Um der Aufgabe des Vollzugs, die Allgemeinheit vor weiteren Straftaten zu schützen, Rechnung zu tragen, darf insbesondere eine Flucht- oder Missbrauchsgefahr nicht zu befürchten sein. Die Zustimmung der Gefangenen zur Unterbringung im offenen Vollzug ist nicht erforderlich. Den Gefangenen soll keine Wahlmöglichkeit eingeräumt werden. Die Weigerung der Gefangenen, im offenen Vollzug untergebracht zu werden, wird allerdings bei der Eignungsprüfung zu berücksichtigen sein.

Absatz 3 Satz 1 regelt die (erneute) Unterbringung im geschlossenen Vollzug aus Klarstellungsgründen ausdrücklich, obwohl sich diese Möglichkeit bereits im Umkehrschluss aus Absatz 2 ergibt. Liegen dessen Voraussetzungen nicht – oder nicht mehr – vor, so sind die Gefangenen im geschlossenen Vollzug unterzubringen. Satz 2 ermöglicht es, Gefangene ausnahmsweise im geschlossenen Vollzug unterzubringen oder sie dorthin zurückzuverlegen, obwohl sie den besonderen Anforderungen des offenen Vollzugs genügen, wenn dies zur Erreichung des Vollzugsziels notwendig ist. Dies können zum Beispiel Maßnahmen der Aus- und Weiterbildung, schulische Maßnahmen im Vollzeitunterricht oder therapeutische Maßnahmen sein. Nach Satz 3 sind Gefangene bei einer Verlegung vom offenen in den geschlossenen Vollzug entsprechend § 17 Absatz 3 anzuhören und gegebenenfalls ihre Verteidigerinnen und Verteidiger darüber zu informieren.

Zu § 17 (Verlegung und Überstellung)

Die Bestimmung enthält die allgemeine Grundlage für Verlegungen und Überstellungen im Verlauf des Vollzugs. Sie beinhaltet nunmehr nach Absatz 1 Nummer 2 auch die spezielle Verlegung zur sicheren Unterbringung, die vormals gesondert in § 85 StVollzG geregelt war. Unter einer Verlegung ist der auf Dauer angelegte Wechsel von Gefangenen in eine andere Anstalt zu verstehen. Ein Wechsel von Gefangenen in sozialtherapeutische, offene oder Eingliederungsabteilungen innerhalb einer Anstalt fällt nicht unter diesen Begriff. Eine spezielle Verlegungs- und Überstellungsnorm aus medizinischen Gründen findet sich neben § 17 Absatz 2 auch in § 76.

Aus Absatz 1 ergibt sich die prinzipielle Verbindlichkeit des Vollstreckungsplans, von dem nur aus den in Nummer 1 bis 3 aufgezählten Gründen abgewichen werden darf. Die Bestimmung trägt damit der Tatsache Rechnung, dass ein Anstaltswechsel einschneidende Folgen wie beispielsweise Behandlungsabbrüche für die Betroffenen nach sich ziehen kann und auch die gerichtliche Zuständigkeit (§ 110 StVollzG) beeinflusst. Eine Verlegung kommt nach Nummer 1 in Betracht, wenn die Erreichung des Vollzugsziels hierdurch gefördert wird. Dies kann z.B. der Fall sein, wenn die Gefangenen zur Erleichterung der Eingliederung in eine andere Anstalt wechseln sollen oder eine andere Anstalt über die für die Gefangenen erforderlichen vollzuglichen Maßnahmen verfügt. Nummer 2 regelt die Sicherheitsverlegung. Die Verlegungsgründe knüpfen jeweils konkret an die Person der von der Maßnahme betroffenen Gefangenen an. Abweichend von § 85 StVollzG verwendet die Bestimmung den Begriff „Gefahr der Entweichung“, um eine Abgrenzung vom Begriff der „Fluchtgefahr“ im Sinne des § 112 Absatz 2 Nummer 2 StPO zu erreichen. Die Fluchtgefahr der Strafprozessordnung betrifft das Strafverfahren, die Gefahr einer Entweichung hingegen die Sicherheit der Anstalt, zu der auch die äußere Sicherheit gehört.

Verlegungen aus Gründen der Vollzugsorganisation nach Nummer 3 1. Fall können insbesondere aufgrund einer Änderung des ursprünglichen Vollstreckungsplans, der Zweckbestimmung der Anstalt oder der Belegungsfähigkeit, etwa bedingt durch Teilschließungen bei geplanten Umbauarbeiten, erforderlich sein. Verlegungen aus wichtigem Grund (Nummer 3 2. Fall) kommen z.B. aufgrund von plötzlichen Schadensereignissen, wie beispielsweise bedingt durch Brand- oder Überschwemmungsschäden, in Betracht.

Absatz 2 regelt die Überstellung. Sie ist im Gegensatz zu einer auf Dauer angelegten Verlegung eine zeitlich befristete Aufnahme der Gefangenen in einer anderen Anstalt, etwa zum Zweck der Durchführung von medizinischen Maßnahmen, der Begutachtung, der Besuchsdurchführung oder der Vorführung am Ort einer anderen Anstalt.

Absatz 3 Satz 1 trägt Nummer 17.3 der Europäischen Strafvollzugsgrundsätze Rechnung und bestimmt, dass die Gefangenen vor Verlegungen und Überstellungen anzuhören sind. Nach Satz 2 kann die Anhörung bei einer Gefährdung der Sicherheit nachgeholt werden. Verlegungen werden auf Antrag der Gefangenen ihren Verteidigerinnen oder Verteidigern mitgeteilt (Satz 3).

Nach § 109 Absatz 3 kann die Aufsichtsbehörde sich Entscheidungen über Verlegungen und Überstellungen vorbehalten.

Abschnitt 4 – Sozialtherapie und sozialtherapeutische Einrichtungen

Zu § 18 (Sozialtherapie)

Die Bestimmung bezieht sich auf Nummer 5 des in § 10 Absatz 1 aufgeführten Maßnahmenkatalogs.

Die Sozialtherapie gehört im Erwachsenenvollzug zum therapeutischen Standard. Im internationalen Vergleich haben sich kognitiv-verhaltenstherapeutische Methoden im sozialtherapeutischen Setting als wirksam erwiesen. Nach wissenschaftlichen Studien gibt es für Entlassene aus sozialtherapeutischen Anstalten oder Abteilungen im Durchschnitt um bis zu 30 Prozent häufiger positive Veränderungen ohne Rückfälligkeit als bei den Entlassenen ohne Sozialtherapie.

Absatz 1 Satz 1 bestimmt den Zweck der Therapie. Die Sätze 2 und 3 formulieren die drei Säulen des Konzepts der integrativen Sozialtherapie. Danach sind der Handlungsrahmen und die Beziehungsformen innerhalb der sozialtherapeutischen Abteilung im Sinne einer therapeutischen Gemeinschaft zu gestalten. Weiterhin sind psychotherapeutische, sozialpädagogische und arbeitstherapeutische Vorgehensweisen zu verknüpfen und kontinuierlich zu modifizieren. Schließlich ist die Einbeziehung des gesamten Lebensumfelds in und außerhalb der sozialtherapeutischen Abteilung maßgeblicher Teil des therapeutischen Konzepts. Die Sozialtherapie ist besonders dann erfolgversprechend, wenn sie gezielt an den kriminogenen Faktoren ansetzt, Denkmuster verändert, Fertigkeiten und Selbstkontrolle fördert und Maßnahmen zur Rückfallprävention einbezieht. Bei der Diagnostik und Therapie sind dynamische Risikofaktoren zu berücksichtigen und entsprechende Konzepte zu erstellen.

Absatz 2 benennt die Kriterien, bei deren Vorliegen die Unterbringung in einer sozialtherapeutischen Einrichtung zu erfolgen hat. Die erste Voraussetzung, nämlich die erhebliche Gefährlichkeit der Gefangenen, liegt nach Satz 2 vor, wenn die Begehung der abschließend genannten schwerwiegenden Straftaten zu erwarten ist. Auf die der aktuellen Inhaftierung zugrunde liegenden Straftaten kommt es dabei nicht an; diesen kommt im Rahmen der Prüfung der Anzeigetheit allerdings Indizwirkung zu. Gleiches gilt für die Fälle einer angeordneten oder vorbehaltenen Sicherungsverwahrung. Weitere Voraussetzung ist, dass die Teilnahme an den Behandlungsprogrammen in der sozialtherapeutischen Abteilung angezeigt ist. Hierzu muss zum einen eine Therapiefähigkeit der Gefangenen vorliegen. Dies ist der Fall, wenn die Gefangenen neben ausreichenden Kenntnissen der deutschen Sprache ein Mindestmaß an intellektuellen Fähigkeiten, an Reflektions- und Introspektionsvermögen sowie die Fähigkeit zur Veränderung und im Falle einer Abhängigkeitserkrankung die Fähigkeit zur Abstinenz besitzen. Die Anstalt muss durch geeignete Maßnahmen darauf hinwirken, die Therapiefähigkeit der Gefangenen herzustellen. Zum anderen muss eine Therapiebedürftigkeit der Gefangenen vorliegen, die sich aus den Ergebnissen der dem jeweiligen Forschungsstand entsprechenden Testdiagnostik und den Erkenntnissen aus dem Diagnostikverfahren ergibt. Des Weiteren muss eine Therapienotwendigkeit bestehen. Diese ist zu bejahen, wenn eine sozialtherapeutische Behandlung das im Einzelfall am besten geeignete Mittel zur Verbesserung der Legalprognose ist. Der Anstalt kommt bei der Beurteilung, ob die Unterbringung in einer sozialtherapeutischen Einrichtung angezeigt ist, ein Spielraum zu. Sie darf bei der Ausfüllung der Begriffe der Therapiefähigkeit, -bedürftigkeit und -notwendigkeit keinen zu engen Maßstab anlegen. Schließlich dürfen keine sicherheitsrelevanten Besonderheiten des Einzelfalls vorliegen.

Die Entscheidung über die Unterbringung in einer sozialtherapeutischen Einrichtung wird im Rahmen einer Vollzugsplankonferenz getroffen (§ 9 Absatz 5 Satz 1). Sie bedarf nicht der Zustimmung der sozialtherapeutischen Einrichtung. Eine

Zustimmung der Gefangenen wird ebenfalls nicht vorausgesetzt. Vielmehr ist ihre Bereitschaft zur Mitarbeit zu wecken und zu fördern (§ 4 Absatz 3). Die Gefangenen selbst werden häufig erst nach einer gewissen Zeit in einer sozialtherapeutischen Abteilung beurteilen können, was die Teilnahme an der dortigen Behandlung für sie bedeutet und bewirkt.

Absatz 3 ermöglicht es, im Rahmen einer Ermessensentscheidung auch andere als die in Absatz 2 genannten Gefangenen in einer sozialtherapeutischen Einrichtung unterzubringen. Voraussetzung ist, dass dies zur Erreichung des Vollzugsziels angezeigt ist und abweichend von Absatz 2 die Zustimmung der sozialtherapeutischen Einrichtung vorliegt. Durch das Zustimmungserfordernis soll gewährleistet sein, dass bei diesen oftmals nicht einfach zu beurteilenden Fällen die durch zahlreiche praktische Erfahrungen fundierte sozialtherapeutische Fachkunde der Einrichtung mit einfließt.

Absatz 4 Satz 1 bringt den Grundsatz zum Ausdruck, dass die Unterbringung der Gefangenen in einer sozialtherapeutischen Abteilung zeitlich so in den Vollzugsverlauf einzuplanen ist, dass sie zum Entlassungszeitpunkt voraussichtlich beendet ist. In Wissenschaft und Praxis ist eine Dauer der Sozialtherapie von mindestens 18 Monaten anerkannt.

Nach Satz 2 soll bei angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung die Sozialtherapie so rechtzeitig eingeleitet werden, dass der erfolgreiche Abschluss der Behandlung noch während des Vollzugs der Freiheitsstrafe erreicht und so mangels fortbestehender Gefährlichkeit der Antritt der Sicherungsverwahrung vermieden werden kann.

Absatz 5 bestimmt, dass die Unterbringung in einer sozialtherapeutischen Abteilung beendet wird, wenn das Ziel der Behandlung aus Gründen, die in der Person der Gefangenen liegen, nicht erreicht werden kann. Dies ist etwa der Fall, wenn sich die Gefangenen nach der Unterbringung in einer sozialtherapeutischen Einrichtung als therapieunfähig erweisen, dauernd behandlungsunwillig sind oder durch ihr Verhalten die Sicherheit oder Ordnung der Einrichtung nachhaltig gefährden.

Zu § 19 (Sozialtherapeutische Einrichtungen)

Die Bestimmung verpflichtet gemäß Absatz 1 die für Justiz zuständige Senatsverwaltung für den Vollzug der Sozialtherapie sozialtherapeutische Anstalten oder besondere Abteilungen in sonstigen Anstalten (sozialtherapeutische Einrichtungen) zu errichten. Bei einer besonderen Abteilung in sonstigen Anstalten muss gewährleistet sein, dass die Leitung, das Behandlungsteam und in der Regel auch die Bediensteten des allgemeinen Vollzugsdienstes klar von dem Personal der anderen Anstaltsbereiche getrennt sind. Gemeinsame Versorgungseinrichtungen und für die Sozialtherapie sich anbietende Beschäftigungs- und Qualifizierungsmöglichkeiten können gemeinsam genutzt werden.

Absatz 2 konkretisiert die organisatorische und personelle Ausgestaltung der sozialtherapeutischen Einrichtungen. Nach Satz 1 hat der Vollzug in überschaubaren Wohngruppen, deren Ausgestaltung auf die Grundsätze sozialtherapeutischer Behandlung abstellt, zu erfolgen. Die Wohngruppe bildet das Zentrum

zwischenmenschlicher Beziehungen und soll Raum für Lernerfahrungen und Verantwortungsübernahme für sich und andere bieten. Zudem soll die Wohngruppe als therapeutische Gemeinschaft konzipiert sein, weshalb eine Betreuung durch Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern des Sozialdienstes, Psychologinnen oder Psychologen sowie fest zugeordnete Bedienstete des allgemeinen Vollzugsdienstes gesetzlich vorgesehen ist. Auf der Grundlage dieser Betreuung können neben der Therapie auch gemeinschaftliche Aktivitäten oder regelmäßig Wohngruppenbesprechungen zwischen Bediensteten und Gefangenen stattfinden. Absatz 3 sieht die für den Wohngruppenvollzug notwendigen baulichen Begebenheiten vor.

Abschnitt 5 – Arbeitstherapeutische Maßnahmen, Arbeitstraining, schulische und berufliche Qualifizierungsmaßnahmen und Arbeit

Zu § 20 (Ziel von Qualifizierung und Arbeit)

Der Abschnitt bezieht sich auf § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 10 bis 13 und sieht neben der Arbeit verschiedene Maßnahmen (Arbeitstherapie, Arbeitstraining, schulische und berufliche Qualifizierung) vor, die der (Wieder-)Erlangung der Beschäftigungsfähigkeit dienen. Sie sind auf den individuellen Bedarf der Gefangenen auszurichten. Ziel ist es, die Chancen der Gefangenen auf wirtschaftlich ergiebige Berufstätigkeit und damit auf eine selbständige Lebensführung nach der Entlassung zu erhöhen oder zu erhalten und ihre Abhängigkeit von den sozialen Sicherungssystemen zu vermeiden. Im Vordergrund steht der gezielte Einsatz individueller und strukturierter Arbeits- und Qualifizierungsmaßnahmen, die der Resozialisierung noch stärker Rechnung trägt, und die Gefangenen dadurch stetig anhält, einer für sie geeigneten Arbeit oder Qualifizierungsmaßnahme nachzugehen. Arbeit und Qualifizierungsmaßnahmen geben eine geregelte Tagesstruktur vor und vermögen das Selbstwertgefühl und Selbstbewusstsein der Gefangenen positiv zu beeinflussen.

Arbeitstherapeutische Maßnahmen, Arbeitstraining sowie schulische und berufliche Qualifizierungsmaßnahmen werden sozialpädagogischen und therapeutischen Behandlungsmaßnahmen gleichgestellt und gehen der Arbeit vor (§ 10 Absatz 2), da sie sich bei Gefangenen mit Defiziten im Arbeits- bzw. Ausbildungsbereich durch ihre Ausrichtung und Durchführung besser eignen, diese Defizite abzubauen und somit zur beruflichen Integration der Gefangenen beitragen. Der Vollzug hat daher möglichst ein breites Angebot an Qualifizierungsmaßnahmen sowie zeitgemäßen und wirtschaftlichen ergiebigen Arbeitsplätzen vorzuhalten.

Zu § 21 (Arbeitstherapeutische Maßnahmen)

Die Bestimmung definiert als Zweck arbeitstherapeutischer Maßnahmen, die Arbeitsfähigkeit herzustellen. Die Aufnahme dieser Maßnahmen in einer eigenen Bestimmung trägt der Tatsache Rechnung, dass eine große Zahl von Gefangenen entweder noch nie in das Arbeitsleben integriert war oder beispielsweise aufgrund von psychischen Problemen oder einer Alkohol- oder Drogenabhängigkeit so sehr arbeitsentwöhnt ist, dass sie durch arbeitstherapeutische Maßnahmen erst langsam und schrittweise an die Anforderungen des Arbeitslebens herangeführt werden muss.

Über zunächst einfache, sich wiederholende und Erfolgserlebnisse vermittelnde Tätigkeiten sollen Versagensängste abgebaut und Begabungen gefunden werden. Die so erworbenen Basisfähigkeiten können anschließend im Rahmen eines Arbeitstrainings verbessert und verstetigt oder in einer beruflichen Bildungsmaßnahme erweitert und vertieft werden. Die Gefangenen sollen so zu einer regelmäßigen, den allgemeinen Anforderungen des Arbeitslebens entsprechenden Arbeitsleistung befähigt werden.

§ 101 Absatz 2 verlangt eine ausreichende Anzahl von Plätzen für solche Maßnahmen zur Verfügung zu stellen.

Zu § 22 (Arbeitstraining)

Die Bestimmung beschreibt das Ziel des Arbeitstrainings, das eine wichtige Maßnahme zur Förderung der bei vielen Gefangenen unterentwickelten Arbeitsfähigkeit darstellt. Es dient der Vermittlung arbeitsrelevanter Kenntnisse und Fertigkeiten, der Verbesserung der Arbeitsleistung und der Erprobung der Arbeitsfähigkeit unter Bedingungen, die denen des allgemeinen Arbeitslebens möglichst angenähert sind. Das Arbeitstraining ist häufig eine notwendige Vorstufe zu einer Arbeitsaufnahme oder einer beruflichen Qualifizierungsmaßnahme. Es soll Arbeitsmotivation und individuelle Leistungsfähigkeit steigern. Das Arbeitstraining soll auch als soziales Training, d. h. als Mittel der sozialen Eingliederung, ausgestaltet werden.

Adressatinnen und Adressaten der Maßnahme sind Gefangene, die arbeitstherapeutische Maßnahmen erfolgreich durchlaufen haben oder solche nicht benötigen, da sie bereits über Basisfähigkeiten verfügen, jedoch zu leistungsorientierter Arbeit noch nicht in der Lage sind. Das Arbeitstraining ist für sie ein notwendiger Schritt zur Heranführung an die Anforderungen des Arbeitslebens. Um dieses Ziel zu erreichen, müssen die Trainingsmaßnahmen einen engen Bezug zum Arbeitsmarkt außerhalb des Vollzugs haben und entsprechend dem aktuellen Bedarf ausgestaltet sein. Der Vollzug muss sich daher den sich ändernden Bedingungen des Arbeitsmarktes anpassen.

Die Auswahl des Trainingsplatzes hat unter Berücksichtigung der Fähigkeiten und Vorstellungen der Gefangenen zu erfolgen. Die Arbeitsanleiterinnen und Arbeitsanleiter fungieren zugleich als Trainerinnen und Trainer, die die Gefangenen während der gesamten Maßnahme betreuen und ihnen beratend zur Seite stehen.

Zu § 23 (Schulische und berufliche Qualifizierungsmaßnahmen)

Absatz 1 Satz 1 geht davon aus, dass schulische und berufliche Qualifizierungsmaßnahmen wesentlich zur Verbesserung der Eingliederungschancen der Gefangenen in das Berufsleben nach der Entlassung beitragen. Viele Gefangene verfügen weder über einen Schul- noch über einen Berufsabschluss. Schulische und berufliche Aus- und Weiterbildung sowie berufliche Vorbereitung sind daher grundlegend für ihren weiteren beruflichen Werdegang. Oftmals erst durch eine entsprechende Qualifizierung haben die Gefangenen nach der Entlassung überhaupt Chancen auf dem Arbeitsmarkt. Bei Bedarf sind Alphabetisierungs- und

Deutschkurse vorzusehen. Wegen der oft kurzen Verweildauer im Vollzug ist es vielen Gefangenen nicht möglich, eine Vollausbildung abzuschließen. Deshalb kommt beruflichen Aus- und Weiterbildungsmodulen, die zu Teilabschlüssen führen, eine erhebliche Bedeutung zu. Satz 2 stellt klar, dass schulische und berufliche Qualifizierungsmaßnahmen in der Regel als Vollzeitmaßnahmen durchgeführt werden. Unabhängig davon haben die Gefangenen auch die Möglichkeit, in ihrer Freizeit an Bildungsmaßnahmen teilzunehmen. Diese sind jedoch Freizeitangebote nach § 60 Absatz 1 Satz 1 und mit den Maßnahmen dieser Bestimmung nicht vergleichbar. Bei der Auswahl der vorzuhaltenden schulischen und beruflichen Bildungsangebote sind neben der Vorbildung insbesondere die soziale Kompetenz und die Persönlichkeit der Gefangenen zu berücksichtigen. Nach Satz 3 sind bei der Ausgestaltung der konkreten Maßnahmen die Bedürfnisse und Besonderheiten der jeweiligen Zielgruppe zu beachten.

Die von den Anstalten nach Absatz 2 vorzuhaltenden Maßnahmen müssen sich an dem aktuellen Bedarf des Arbeitsmarktes orientieren. Nur Fähigkeiten, die auf dem Arbeitsmarkt nachgefragt werden, erhöhen die Eingliederungschancen der Gefangenen. Die Anstalt muss deshalb eng mit außervollzuglichen Stellen in Kontakt stehen, um auf die Veränderungen des Arbeitsmarktes schnell und flexibel reagieren und ihre Qualifizierungsangebote erforderlichenfalls neu ausrichten und weiterentwickeln zu können.

Absatz 3 sieht für geeignete Gefangene die Möglichkeit vor, während der Haftzeit einen anerkannten Schul- oder Berufsabschluss zu erwerben. Die schulische und berufliche Aus- und Weiterbildung kann auch mit Hilfe von Fernunterricht, etwa für die Ableistung des Abiturs, oder über ein Fernstudium erfolgen. Der Erwerb eines Schulabschlusses darf jedoch bei erwachsenen Gefangenen kein Selbstzweck sein, sondern ist nur dann sinnvoll, wenn er auf die soziale und berufliche Eingliederung nach der Entlassung vorbereitet.

Absatz 4 enthält eine Konkretisierung zur Vollzugsplanung bei abschlussbezogenen Qualifizierungsmaßnahmen. Bei der Auswahl einer solchen Maßnahme ist das Haftende zwar ein wesentlicher Gesichtspunkt. Die Anstalt kann aber dem Gedanken des Übergangsmangements Rechnung tragen und von vornherein auch über die Haftzeit hinaus planen, damit die Gefangenen einen Abschluss erreichen. Die Bestimmung soll verhindern, dass insbesondere bei kürzeren Haftstrafen Qualifizierungsmaßnahmen nur deshalb nicht in Betracht gezogen werden, weil die Dauer der Maßnahme die verbleibende Haftzeit übersteigt. In diesen Fällen soll die Anstalt dafür Sorge tragen, dass die Qualifizierungsmaßnahme nach der Entlassung fortgeführt und beendet werden kann. Hierfür bietet sich eine enge Zusammenarbeit der Anstalt mit außervollzuglichen Stellen, insbesondere den Arbeitsagenturen und externen Maßnahmeträgern, an. Bei der Übermittlung von personenbezogenen Daten der Gefangenen an externe Stellen sind die Vorgaben der Bestimmungen der §§ 35 ff. JVVollzDSG Bln zu beachten.

Absatz 5 trägt dem Gegensteuerungsgrundsatz Rechnung und verhindert eine Stigmatisierung bei der Arbeitssuche. Der Begriff des Nachweises ist weiter als derjenige des Zeugnisses und umfasst alle im Arbeitsleben üblicherweise verwendeten Bescheinigungen über schulische und berufliche Qualifizierungsmaßnahmen.

Zu § 24 (Arbeitspflicht)

Durch Arbeit werden positive Effekte für die Resozialisierung erzielt, da die Gefangenen einen strukturierten, ausgefüllten Tag haben und ihre Arbeit als sinnvoll erleben können. Sie hat die Funktion, die der Erwerbsarbeit außerhalb des Vollzugs zukommt, und ist daher Ausprägung des Angleichungs- und Gegensteuerungsgrundsatzes. Absatz 1 Satz 1 formuliert in Anlehnung an § 41 Absatz 1 Satz 1 StVollzG die Verpflichtung Gefangener, eine ihnen zugewiesene Beschäftigung auszuüben. Die Zuweisung einer Arbeit ermöglicht es den Gefangenen zudem, Geld für die Erfüllung von Unterhaltsverpflichtungen, den Schuldenabbau, den Ausgleich der Tatfolgen oder den Einkauf zu verdienen. Die Bezugnahme auf die Vorgaben des § 10 Absatz 2 in Satz 2 verdeutlicht jedoch zugleich, dass arbeitstherapeutischen Maßnahmen, Arbeitstraining, schulische und berufliche Qualifizierungsmaßnahmen der Arbeit vorgehen, wenn sie zur Erreichung des Vollzugsziels als zwingend erforderlich eingestuft werden, um die Gefangenen zur Steigerung ihrer Wiedereingliederungschancen zu befähigen, nach ihrer Entlassung eine arbeitsmarktnahe Beschäftigung mit ausreichendem Einkommen aufnehmen zu können. Auch die Maßnahmen nach § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 bis 9, das heißt beispielsweise die Teilnahme an einzel- und gruppentherapeutischen Maßnahmen, gehen vor. Wesentlicher Gedanke ist hierbei, dass die Gefangenen während der Haftzeit die für ihre Straftaten (mit-)ursächlichen Defizite beheben und die einer künftigen Straffälligkeit entgegenwirkenden Fähigkeiten stärken sollen. In einer sorgfältigen Planung des Vollzugs muss daher festgelegt werden, welche Maßnahmen am besten geeignet sind, die Gefangenen zu befähigen, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen. Gemäß Satz 3 sind in Anlehnung an § 37 StVollzG bei Zuweisung der Beschäftigung Fähigkeiten, Fertigkeiten und Neigungen der Gefangenen zu berücksichtigen. Der Begriff „Fähigkeiten“ umfasst sowohl körperliche als auch geistige Leistungskapazitäten und schützt damit Gefangene vor der Zuweisung überfordernder Tätigkeit. Auch die Interessen („Neigungen“) der Gefangenen sind bei der Zuweisung zu berücksichtigen, um die Gefangenen zusätzlich zu motivieren.

Absatz 2 begrenzt die Arbeitspflicht und stellt Gefangene von dieser frei, die das Renteneintrittsalter erreicht haben oder die gesetzlichen Beschäftigungsverboten unterliegen. Ältere Gefangene im Rentenalter können jedoch auf eigenen Wunsch weiterhin eine Beschäftigung ausüben.

Zu § 25 (Beschäftigungsbedingungen und Ablösung)

Nach § 25 Absatz 1 Satz 1 sind die Gefangenen im Interesse einer effizienten und störungsfreien Organisation der Beschäftigungs- und Qualifizierungsbetriebe an die von der Anstalt vorgegebenen Beschäftigungsbedingungen gebunden. Satz 2 greift die Regelung des § 76 Absatz 1 Satz 2 StVollzG auf. Nach dem Mutterschutzgesetz ist der Arbeitsplatz bei werdenden und stillenden Müttern zum Schutz von Leben und Gesundheit entsprechend auszugestalten, etwa ist bei einer ständigen Tätigkeit im Stehen eine Sitzgelegenheit zum kurzen Ausruhen bereitzustellen.

Absatz 2 schafft eine rechtliche Grundlage für die Ablösung von den in Absatz 1 Satz 1 benannten Beschäftigungen, soweit dies aus Gründen, die in der Person der

Gefangenen liegen (Nummer 1 und 2), zur Erfüllung der Vollzugs- und Eingliederungsplanung (Nummer 3) oder aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt (Nummer 4) erforderlich ist. Eine Ablösung nach erfolgloser Abmahnung gemäß Nummer 2 kann etwa bei Arbeitsverweigerung, intensiver Störung des Betriebsfriedens oder Nichtbeachtung erläuteter Sicherheitsvorschriften erfolgen. Wie die Anstalt letztlich auf solch pflichtwidriges Verhalten der Gefangenen reagiert, das heißt mit Ablösung und/oder Disziplinarmaßnahmen (§§ 94 ff.), steht in ihrem Ermessen. Sofern in Absatz 2 kein spezieller Ablösungstatbestand normiert ist, findet die Grundnorm zur Aufhebung von vollzuglichen Maßnahmen gemäß § 98 Anwendung. Hierunter fällt beispielsweise der Widerruf der Arbeitszuweisung aus betriebsbedingten Gründen bei Mangel an Arbeitsaufträgen oder bei Abbau von Arbeitsplätzen.

Nach Absatz 3 Satz 1 sind die Gefangenen vor der Ablösung als einer sie erheblich beeinträchtigenden Entscheidung anzuhören, um ihnen zuvor die Gelegenheit zur Äußerung und Darlegung ihrer Sichtweise zu geben. Hat die Ablösung umgehend wegen Gefährdung der Sicherheit der Anstalt zu erfolgen, so kann von einer vorherigen Anhörung gemäß Satz 2 abgesehen und diese nachgeholt werden. Satz 3 legt die Fälle fest, bei denen die Gefangenen als verschuldet ohne Beschäftigung gelten.

Zu § 26 (Freies Beschäftigungsverhältnis, Selbstbeschäftigung)

Die Bestimmung ermöglicht es den Gefangenen, unter den genannten Bedingungen im Rahmen des Freigangs einer Arbeit, Berufsausbildung oder beruflichen Weiterbildung außerhalb der Anstalt nachzugehen. Dies kann im Rahmen eines freien Beschäftigungsverhältnisses oder im Wege der Selbstbeschäftigung erfolgen. Voraussetzung hierfür ist, dass die Beschäftigungsstelle geeignet ist. Ferner dürfen überwiegende Gründe des Vollzugs nicht entgegenstehen. Dies kann etwa der Fall sein, wenn die Arbeitszeiten außerhalb der üblichen Dienstzeiten liegen und deshalb der Zugang der Gefangenen zur Arbeitsstelle nur durch einen erhöhten Personalaufwand sichergestellt werden könnte. Die Bezugnahme auf § 44 ermöglicht die Erteilung von Weisungen.

Absatz 2 Satz 1 stellt sicher, dass das Entgelt in der von den Regelungen dieses Gesetzes vorgesehenen Weise verwendet wird. Nach Satz 2 ermöglicht die Bestimmung jedoch in geeigneten Fällen die Überweisung der Einkünfte auf ein externes Konto, um so zu verhindern, dass Dritte, beispielsweise auf der Arbeitsstelle, von der Inhaftierung erfahren, und um den Gefangenen eine Erprobung auch in finanzieller Hinsicht zu ermöglichen.

Zu § 27 (Freistellung)

Die Bestimmung gewährt den Gefangenen einen Rechtsanspruch auf bezahlte Freistellung von der Arbeit. Sie trägt dem Angleichungsgrundsatz Rechnung und bringt zum Ausdruck, dass auch die Gefangenen der Erholung bedürfen, wenn sie längere Zeit gearbeitet haben. Absatz 1 Satz 1 gewährt den Gefangenen nach einem halben Jahr Arbeit einen Anspruch auf eine zehntägige Freistellung von der Arbeit. So kommen auch Gefangene mit kurzen Strafen in den Genuss der Freistellung. Die

Berechnung erfolgt nicht mehr nach „Werktagen“ (Montag bis Sonnabend), sondern nach „Arbeitstagen“. Im Ergebnis ergibt sich für die Gefangenen nun ein jährlicher Arbeitsurlaub von maximal vier Wochen, der insoweit dem Mindesturlaub nach § 3 Absatz 1 des Bundesurlaubsgesetzes entspricht. Satz 3 enthält eine Regelung dazu, wann der Anspruch verfällt, und trägt so zur Rechtssicherheit bei. Der Freistellungsanspruch ist zeitlich auf das Jahr beschränkt, das dem halben Jahr ununterbrochener Arbeit folgt. Die Gefangenen sollen angehalten werden, die Freistellung nicht anzusparen, sondern tatsächlich zu nehmen, damit deren Zweck - die Erhaltung der Arbeitskraft - erfüllt werden kann.

Die Absätze 2 bis 4 regeln die Anrechnung von Langzeitausgang, die Fortzahlung des Arbeitsentgelts für die Zeit der Freistellung sowie die Geltung der allgemeinen Urlaubsregelungen in freien Beschäftigungsverhältnissen.

Absatz 5 sieht einen Anspruch auf Freistellung auch für arbeitstherapeutische Maßnahmen, Arbeitstraining, schulische und berufliche Qualifizierungsmaßnahmen vor, sofern diese den Umfang der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit erreichen. Von der vollzuglichen Praxis erarbeitete Konzepte zeigen, dass es auch im Bereich der arbeitstherapeutischen Maßnahmen und des Arbeitstrainings, etwa im Rahmen eines sich aufbauenden Stufenkonzeptes, sogenannte Vollzeitmaßnahmen geben kann.

Abschnitt 6 – Besuche, Telefongespräche, Schriftwechsel, andere Formen der Telekommunikation und Pakete

Zu § 28 (Grundsatz)

Die Bestimmung enthält den Grundsatz, dass die Gefangenen das Recht haben, mit Personen außerhalb der Anstalt in Verbindung zu treten. Die Außenkontakte können durch Besuche (§§ 29 bis 32), Telefongespräche (§ 33), Schriftwechsel (§§ 34 bis 38) sowie Empfang und Versendung von Paketen (§ 41) geknüpft und aufrechterhalten werden. Um daneben dem Fortschritt der Technik Rechnung tragen zu können, ermöglicht § 40 zur Wahrung der Außenkontakte die Nutzung anderer Formen der Telekommunikation, verzichtet indes darauf, diese im Gesetz konkret zu benennen.

Kontakte zu Personen außerhalb der Anstalt sind grundsätzlich geeignet, schädlichen Folgen der Freiheitsentziehung entgegenzuwirken. Daneben dienen die Außenkontakte der Schaffung, Aufrechterhaltung und Stärkung familiärer und anderer sozialer Bindungen, die über die Zeit der Haft hinausreichen und daher für die Wiedereingliederung der Gefangenen von besonderer Bedeutung sind. Satz 2 verpflichtet die Anstalt deshalb dazu, die Beziehungen mit Personen außerhalb der Anstalt, von denen ein günstiger Einfluss erwartet werden kann, zu fördern und entspricht damit Nummer 24.5 der Europäischen Strafvollzugsgrundsätze.

Die Möglichkeit, mit Personen außerhalb der Anstalt in Verbindung zu treten, besteht allerdings nicht grenzenlos. Der Kontakt kann aus bestimmten Gründen untersagt (§§ 30, 35), oder überwacht (§§ 32 Absatz 1, 37 Absatz 1) werden. Besuche werden in der Regel beaufsichtigt (§ 31 Absatz 3) und Schreiben im geschlossenen Vollzug

regelmäßig einer Sichtkontrolle unterzogen (§ 36). Zudem können Schreiben angehalten werden (§ 38). Die Bestimmungen des Abschnitts suchen so einen Ausgleich zwischen dem Interesse der Gefangenen an möglichst umfangreichen und unbeschränkten Außenkontakten einerseits und den Belangen der Sicherheit und Ordnung der Anstalt andererseits zu finden. In § 39 ist die neben jener mit Verteidigerinnen, Verteidigern sowie Rechtsanwältinnen, Rechtsanwälten, Notarinnen und Notaren (§ 29 Absatz 5, § 31 Absatz 2, 4 und 6, § 32 Absatz 2, § 36 Absatz 3, § 37 Absatz 2 und § 38 Absatz 4) weitere privilegierte überwachungs- und beaufsichtigungsfreie Kommunikation mit bestimmten Institutionen und Personen geregelt.

Eine abschließende Regelung erfahren die Außenkontakte durch diesen Abschnitt nicht, da sie auch durch Lockerungen nach §§ 42 ff. und die Maßnahmen zur Vorbereitung der Eingliederung nach § 46 hergestellt und entwickelt werden können.

Zu § 29 (Besuch)

Absatz 1 konkretisiert das Recht der Gefangenen, in der Anstalt Besuch zu empfangen. Personen, die bereits aus rechtlichen oder dienstlichen Gründen zu einer Anhörung der Gefangenen berechtigt oder verpflichtet sind, wie etwa Angehörige der Justiz oder Polizei und Mitglieder des Petitionsausschusses, zählen nicht zu den Besuchern. Diese Personengruppen, die ein von § 29 zu unterscheidendes Recht auf Zugang zu den Gefangenen haben, unterfallen nicht den Beschränkungen nach §§ 30 bis 32.

Nach Satz 2 beträgt die Mindestbesuchszeit zwei Stunden im Monat (vgl. die Übergangsbestimmung in § 118 Absatz 2: eine Stunde bis zum 31. Dezember 2017). Bei Besuchen von Kindern der Gefangenen unter 18 Jahren erhöht sich die Gesamtdauer um eine weitere Stunde. Die für Besuche von minderjährigen Kindern der Gefangenen erhöhte Besuchszeit trägt insbesondere dem Kindeswohl Rechnung und soll verhindern, dass ein inhaftierter Elternteil und seine Kinder – vor allem bei länger andauernder Haft – sich tiefgreifend entfremden. Die Gefangenen müssen ihre Elternschaft auf Verlangen der Anstalt nachweisen.

Absatz 2 verpflichtet die Anstalt, Besuche der Angehörigen im Sinne von § 11 Absatz 1 Nummer 1 StGB besonders zu unterstützen. Damit wird der Tatsache Rechnung getragen, dass die Familienmitglieder – und hier gerade minderjährige Kinder – unter der durch die Inhaftierung entstandenen Trennung besonders leiden. Die Haft beeinträchtigt die notwendige Kommunikation mit den in Freiheit lebenden Angehörigen. Die Aufrechterhaltung und Entwicklung dieser Kontakte kann die Anstalt beispielsweise durch längere Besuchszeiten, eine ansprechende Ausgestaltung der Besuchsräume, Einrichtung einer Kinderspielecke oder die Erhöhung der Anzahl der gleichzeitig zum Besuch zugelassenen Personen, etwa wenn Gefangene mehrere Kinder haben, unterstützen.

Absatz 3 lässt zusätzliche Besuche zur Förderung der Eingliederung und zur Regelung bestimmter Angelegenheiten zu. Die Anstalt hat diese in der Regel zu genehmigen. Allerdings ist bei der Entscheidung, ob die Angelegenheiten nur auf dem Besuchswege und nicht in der vom Gesetz sonst beschriebenen Weise erledigt werden können, ein strenger Maßstab anzulegen.

In Absatz 4 wird der bereits in vielen Anstalten praktizierte Langzeitbesuch gesetzlich geregelt. Danach können geeigneten Gefangenen über Absatz 1 hinausgehend zeitlich ausgedehnte Besuche ohne Aufsicht gewährt werden. Der Zweck liegt in der Pflege enger Bindungen gerade auch bei den Gefangenen, die absehbar nicht gelockert werden können. Diese erweiterte Besuchsmöglichkeit soll die Erreichung des Vollzugsziels und damit auch die Eingliederung der Gefangenen fördern. Langzeitsprechstunden dürfen nicht etwa als Belohnung für Wohlverhalten der Gefangenen im Vollzug eingesetzt werden. Bei der Eignungsprüfung hat die Anstalt zu berücksichtigen, dass die Besuche ohne Aufsicht stattfinden. Die Entscheidung steht in ihrem Ermessen.

Absatz 5 ermöglicht den Gefangenen, zu Verteidigerinnen, Verteidigern sowie Rechtsanwältinnen, Rechtsanwälten, Notarinnen und Notaren, derer sie sich zur Regelung ihrer rechtlichen Angelegenheiten bedienen, ungehindert Besuchskontakt aufzunehmen. Besuche dieser Personen hat die Anstalt im Rahmen des ihr organisatorisch Zumutbaren ohne Einschränkung in Bezug auf Zeit und Häufigkeit zu gestatten. Die Anstalt ist indes befugt, die Legitimation dieser Besucherinnen oder Besucher zu überprüfen, beispielsweise können Verteidigerinnen und Verteidiger sich gegenüber der Anstalt durch eine Vollmacht oder einen Beststellungsbeschluss des Gerichts (§ 141 StPO) beziehungsweise ihren Anwaltsausweis ausweisen.

Zu § 30 (Untersagung von Besuchen)

Die Bestimmung gibt der Anstalt die Befugnis, Besuche zu untersagen.

Nummer 1 dient der Gewährleistung der Sicherheit und Ordnung der Anstalt. Im Fall einer Gefährdung kann mit Ausnahme der Besuche von Verteidigerinnen und Verteidigern sowie Rechtsanwältinnen, Rechtsanwälten, Notarinnen und Notaren (§ 29 Absatz 5) sowie den in § 39 benannten Mitgliedern bestimmter Institutionen und dort aufgeführter Personen Besuch untersagt werden. Der Besuch von Angehörigen ist insoweit nicht privilegiert. Eine Gefährdung der Anstaltsordnung liegt beispielsweise vor, wenn eine Besucherin oder ein Besucher erkennbar angetrunken ist.

Nummer 2 soll eine Gefährdung des Vollzugsziels vermeiden und die Gefangenen vor schädlichen Einflüssen bewahren. Diese Untersagungsmöglichkeit besteht nicht gegenüber Angehörigen im Sinne von § 11 Absatz 1 Nummer 1 StGB. Zwar können auch Angehörige einen negativen Einfluss auf die Gefangenen haben. Dieser Umstand hat aber im Hinblick auf den verfassungsrechtlichen Schutz von Ehe und Familie nach Artikel 6 Absatz 1 GG zurückzutreten. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass die Gefangenen spätestens nach der Entlassung in der Regel ohnehin wieder in ihr familiäres Umfeld zurückkehren.

Nummer 3 trägt dem Verletztenschutz Rechnung und folgt damit einer Empfehlung der Europäischen Strafvollzugsgrundsätze (Nummer 24.2). Die Prüfung durch die Anstalt soll Verletzte davor bewahren, dass sie die Wirkungen einer Begegnung mit den Gefangenen nicht einschätzen können und psychischen Schaden nehmen. Um insbesondere minderjährige Verletzte unabhängig vom Willen der Personensorgeberechtigten, von der Kenntnis des Jugendamtes und einem

möglichen Verwandtschaftsverhältnis davor zu schützen, dass die Begegnung mit den Gefangenen ihnen schaden könnte, wird der Anstalt eine eigenständige Untersagungsmöglichkeit eingeräumt.

Zu § 31 (Durchführung der Besuche)

Absatz 1 Satz 1 enthält eine Ermächtigungsgrundlage zur Absuchung und Durchsuchung von Besucherinnen und Besuchern und ihrer mitgeführten Sachen, um zu verhindern, dass unerlaubt Gegenstände in die Anstalt eingebracht werden. Nach § 24 JVollzDSG Bln haben die Besucherinnen und Besucher zudem Anordnungen zu ihrer Identifikation Folge zu leisten, um beispielsweise die Umgehung von Besuchsverboten oder einen Austausch von Besucherinnen und Besuchern mit Gefangenen zu verhindern. Diese Kontrollmaßnahmen gelten grundsätzlich auch für die Besuche von Verteidigerinnen, Verteidigern sowie Rechtsanwältinnen, Rechtsanwälten, Notarinnen und Notaren. Hiervon ausgenommen sind nach Absatz 2 die von diesen Berufsträgerinnen und Berufsträgern in der die Gefangenen betreffenden Rechtssache mitgeführten Schriftstücke und sonstigen Unterlagen, deren inhaltliche Überprüfung nicht erlaubt ist. Grund für diese Privilegierung ist die Notwendigkeit einer sachgemäßen Verteidigung und rechtlichen Vertretung, die es grundsätzlich verbieten, dass Dritte von dem Inhalt der Unterlagen Kenntnis nehmen.

Absatz 3 Satz 1 schreibt die regelmäßige Beaufsichtigung, also eine optische Überwachung, von Besuchen vor. Über Ausnahmen von dieser Regelbeaufsichtigung entscheidet nach Satz 2 die Anstalt, da sie eine Gefährdung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt mit sich bringen können. Satz 3 ermöglicht es der Anstalt, sich bei der Durchführung der optischen Überwachung grundsätzlich technischer Hilfsmittel zu bedienen. In diesen Fällen ist die Anstalt jedoch verpflichtet, die zu beaufsichtigenden Personen gemäß § 18 Absatz 4 JVollzDSG Bln darauf hinzuweisen. Die Beaufsichtigung stellt einen Eingriff in die persönliche Sphäre der Gefangenen und ihrer Besucherinnen und Besucher dar. Insbesondere Letztere müssen sich auf diese Situation einstellen können. Die mittels optisch-elektronischer Einrichtungen beobachteten Räume und Flächen sind daher durch sprachliche und nichtsprachliche Zeichen auf eine Weise kenntlich zu machen, dass die Tatsache und Reichweite der Beobachtung jederzeit eindeutig erkennbar sind. Eine Aufzeichnung darf unter Beachtung der engen Vorgaben des § 23 JVollzDSG Bln erfolgen, wobei stets zu berücksichtigen ist, dass die erhobenen Daten, die nicht dem Kernbereich der persönlichen Lebensgestaltung unterfallen dürfen, binnen sehr kurzer Frist daraufhin zu überprüfen sind, ob sie weiter, insbesondere zur Verfolgung einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit, benötigt werden.

Absatz 4 enthält ein Beaufsichtungsverbot für Besuche von Verteidigerinnen, Verteidigern sowie Rechtsanwältinnen, Rechtsanwälten, Notarinnen und Notaren in einer die jeweiligen Gefangenen betreffenden Rechtssache und dient damit der ungestörten Kommunikation. Das Bedürfnis zum unbeaufsichtigten Gedankenaustausch besteht bei der Verteidigung, um nicht einmal den Anschein einer Einflussnahme auf den Strafprozess oder auf das Verfahren vor der Strafvollstreckungskammer aufkommen zu lassen. Aber auch bei Besuchen von Rechtsanwältinnen, Rechtsanwälten, Notarinnen und Notaren, die ebenfalls Organe der Rechtspflege sind, findet in einer die Gefangenen betreffenden Rechtssache

keine Beaufsichtigung statt, damit als Ausfluss aus dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht der Gefangenen und zum Schutz des allgemeinen Vertrauens in diese Berufsgruppe, unbefangene Umstände aus dem persönlichen Lebensbereich im Rahmen der rechtlichen Vertretung anvertraut werden können.

Nach Absatz 5 Satz 1 darf die Anstalt Besuche bei Verstößen gegen dieses Gesetz oder aufgrund dieses Gesetzes getroffene Anordnungen abbrechen, wenn beispielsweise versucht wird, Bargeld oder Drogen zu übergeben. Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit wird dem Abbruch des Besuchs in der Regel eine Abmahnung vorausgehen müssen, von der nur unter der strengen Voraussetzung des Satzes 2 abgesehen werden kann.

Nach Absatz 6 Satz 1 dürfen beim Besuch grundsätzlich weder von den Gefangenen noch von den Besucherinnen oder Besuchern Gegenstände übergeben werden. Damit soll verhindert werden, dass verbotene Gegenstände, insbesondere Drogen und Mobiltelefone, in die Anstalt gelangen oder unbemerkt wieder hinausgelangen. Die Übergabe von Gegenständen an eine Erlaubnis zu knüpfen, hat sich nicht bewährt, da Missbrauch nicht ausreichend verhindert werden konnte. Für Besucherinnen und Besucher gilt dieses Verbot allerdings nur für von außen in die Anstalt mitgebrachte, sogenannte eingebrachte, Gegenstände. Von dieser Bestimmung sind damit nicht Waren umfasst, die Besucherinnen und Besucher innerhalb der Anstalt an dafür zugelassenen Einrichtungen zum Einkauf für die Gefangenen erwerben können, etwa an von der Anstalt aufgestellten Nahrungs- und Genussmittelautomaten (sog. Automatenzug). Diese Waren können den Gefangenen während des Besuchs überreicht werden.

Von dem Verbot der Übergabe sind nach Satz 2 Schriftstücke und Unterlagen der Verteidigerinnen und Verteidiger generell, Schriftstücke und Unterlagen der Rechtsanwältinnen, Rechtsanwälte, Notarinnen und Notare nur bezüglich der betroffenen Rechtssachen ausgenommen. Bei diesen kann die Übergabe zudem aus Gründen der Sicherheit und Ordnung der Anstalt von einer Erlaubnis abhängig gemacht werden (Satz 3); die Anstalt hat damit bei diesen beiden Personengruppen im Vergleich zu Verteidigerinnen und Verteidigern weitergehende Kontrollmöglichkeiten.

Absatz 7 regelt die dem praktischen Bedürfnis entsprechende und von der Rechtsprechung anerkannte Verwendung einer Trennvorrichtung zur Verhinderung der Übergabe von Gegenständen und erweitert sie um den Aspekt des Schutzes von Personen. Besuche sind ein wesentliches Element sozialer Kontaktpflege. Gleichwohl entspricht es den Erfahrungen der vollzuglichen Praxis, dass Besuche auch dazu benutzt werden, unerlaubte Gegenstände, etwa Betäubungsmittel, Mobiltelefone oder gefährliche Gegenstände in die Anstalten einzubringen. Dieser Missbrauch des Besuchsrechts bedroht die Sicherheit der Anstalten, gefährdet das Erreichen des Vollzugsziels und schmälert somit auch den Schutz der Allgemeinheit. Die Anstalt kann daher im Einzelfall die Verwendung einer Trennvorrichtung anordnen. Eine Anordnung ist danach zulässig, wenn im Einzelfall Gefangene oder deren Besucherinnen oder Besucher konkret befürchten lassen, durch Übergabe von Gegenständen die Sicherheit der Anstalt zu gefährden. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn bei Gefangenen unerlaubte Gegenstände gefunden wurden. Die Anstalt wird dann bei der Wahl der Trennvorrichtung im Rahmen ihrer Ermessensentscheidung unter Berücksichtigung des

Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes zu beachten haben, welche Gefahr von den aufgefundenen Gegenständen ausgeht und mit welcher Wahrscheinlichkeit diese bei Besuchskontakten übergeben werden. Unter Trennvorrichtung im Sinne dieses Gesetzes ist sowohl die deckenhohe Glas- bzw. Plexiglasscheibe (Trennscheibe) als auch der ca. 20-30 cm hohe Tischaufsatz in der Mitte der Besuchertische zu verstehen. Durch die deckenhohe Trennscheibe ist jede Berührung zwischen den Gefangenen und Besucherinnen und Besuchern unmöglich. Die Verständigung findet über Sprechschlitze oder mittels einer Gegensprechanlage statt. Die optische Überwachung mittels Trennscheibe stellt damit diejenige mit der höchsten Eingriffsintensität dar. Sie ist als vorübergehende Maßnahme beispielsweise bei Besuchen hinzunehmen, wenn sich Gefangene wegen des Verdachts des Drogenhandels im Vollzug auf der sog. „Abschirmstation für Dealer“ befinden. Der Einsatz einer solchen Trennscheibe stellt in derartigen Fällen das mildere Mittel gegenüber einer Besuchsuntersagung dar. Der Tischaufsatz in der Mitte der Besuchertische soll hingegen als Übergabe- und Durchreichesperre ein gemeinsames Zugreifen oder Berühren auf der Tischplatte zwischen Gefangenen und deren Besucherinnen oder Besuchern, und damit die unerlaubte Übergabe von Gegenständen oder Substanzen verhindern. Im Gegensatz zur deckenhohen Trennscheibe ist die Verwendung des Tischaufsatzes für die Gefangenen weniger belastend, da der Blickkontakt nicht durch eine Scheibe unterbrochen ist und ein normaler Sprechkontakt möglich ist (vgl. hierzu KG, Beschl. v. 10.06.2009, 2 Ws 510/08, NStZ-RR 2009, 388 ff.).

Zu § 32 (Überwachung von Gesprächen)

Die Überwachung der Unterhaltung, also die akustische Gesprächskontrolle im Gegensatz zur nur optischen Beaufsichtigung nach § 31 Absatz 3, darf nur unter engen Voraussetzungen erfolgen. Für die Anordnung der Überwachung eines Gesprächs müssen im Einzelfall konkrete Anhaltspunkte für eine Gefährdung der Erreichung des Vollzugsziels oder der Sicherheit vorliegen. Beispielsweise darf nicht allein auf den Sicherheitsgrad der Anstalt abgestellt werden. Bei Personen, die dem Gefangenen nahestehen, sind im Hinblick auf Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 GG besonders hohe Anforderungen zu stellen, weil höchstpersönliche Umstände angesprochen werden können, die zum Kernbereich des Persönlichkeitsrechts zählen. § 22 Absatz 1 JVollzDSG Bln ermöglicht es der Anstalt, sich bei der Durchführung der akustischen Gesprächskontrolle technischer Hilfsmittel zu bedienen; § 22 Absatz 2 JVollzDSG Bln verpflichtet sie in diesen Fällen jedoch, die zu überwachenden Personen vorab darauf hinzuweisen. Die Überwachung stellt einen Eingriff in die persönliche Sphäre der Gefangenen und der Besucherinnen und Besucher dar. Insbesondere Letztere müssen sich auf diese Situation einstellen können. Eine Aufzeichnung ist nur in den engen Grenzen des § 23 JVollzDSG Bln erlaubt; eine Speicherung von Daten, die den Kernbereich der privaten Lebensgestaltung betreffen ist nicht zulässig. Nicht erfasst sind hiervon Gespräche über Straftaten oder Gespräche, durch die Straftaten begangen werden (§ 23 Absatz 3 und 4 JVollzDSG).

Nach Absatz 2 ist die Überwachung von Verteidigergesprächen sowie Gesprächen mit Rechtsanwältinnen, Rechtsanwälten, Notarinnen und Notaren in einer die Gefangenen betreffenden Rechtssache generell ausgeschlossen.

Zu § 33 (Telefongespräche)

Nach Absatz 1 Satz 1 stehen Telefongespräche unter dem Erlaubnisvorbehalt der Anstalt. Sie sind wesentlich für die Kommunikation der Gefangenen mit der Außenwelt und tragen dazu bei, dass sie ihre sozialen Kontakte über Besuche hinaus aufrechterhalten können. Durch den Verweis in Satz 2 auf die entsprechende Geltung der Bestimmungen über den Besuch sind Telefonate in der Regel unüberwacht. Telefonate der Gefangenen mit ihren Verteidigerinnen und Verteidigern sowie Rechtsanwältinnen, Rechtsanwälten, Notarinnen und Notaren in einer sie betreffenden Rechtssache sind entsprechend § 29 Absatz 5 zu gestatten.

Die Bestimmung enthält implizit das Verbot, ohne Erlaubnis der Anstalt Telefongespräche zu führen. Zudem ist den Gefangenen nach § 1 des Berliner Gesetzes zur Verhinderung des Mobilfunkverkehrs in Justizvollzugsanstalten (Mobilfunkverhinderungsgesetz – MFunkVG) der Besitz und Betrieb von Mobilfunkgeräten auf dem Gelände der Anstalten untersagt.

Die Mitteilungspflicht nach Satz 3 gegenüber den Gefangenen und den Gesprächspartnerinnen und Gesprächspartnern in Fällen der Überwachung trifft die Anstalt, da es sich bei ihr um eine Einschränkung auch der Grundrechte der Gesprächspartnerinnen und Gesprächspartner handelt und die Mitteilung deshalb nicht den Gefangenen überlassen werden kann.

In Absatz 2 wurde aus Gründen der Klarstellung und zur Umsetzung des Angleichungsgrundsatzes die Regelung der bisherigen bundeseinheitlichen Verwaltungsvorschrift zu § 32 StVollzG übernommen. Demnach tragen die Gefangenen grundsätzlich die Kosten für ihre Telefongespräche. In begründeten Ausnahmefällen kann die Anstalt die Kosten in angemessenem Umfang übernehmen, wenn die Gefangenen dazu nicht in der Lage sind. Dies ergibt sich aus dem Sozialstaatsprinzip.

Zu § 34 (Schriftwechsel)

Der Schriftwechsel ist neben dem Besuch eine weitere wichtige Möglichkeit für die Gefangenen, mit Personen außerhalb der Anstalt in Kontakt zu treten. Absatz 1 gewährleistet daher das Recht der Gefangenen, Schreiben auf dem Postwege abzusenden und zu empfangen.

Hinsichtlich der Kosten, für die die Gefangenen nach Absatz 2 grundsätzlich selbst aufzukommen haben, gilt das in der Begründung zu § 33 Dargelegte entsprechend.

Zu § 35 (Untersagung von Schriftwechsel)

Die Bestimmung gibt der Anstalt die Befugnis, den Schriftwechsel mit bestimmten Personen zu untersagen. Die Untersagungstatbestände entsprechen denen des § 30.

Zu § 36 (Sichtkontrolle, Weiterleitung und Aufbewahrung von Schreiben)

Die Bestimmung dient der Durchsetzung der Sichtkontrolle des Schriftwechsels auf verbotene Gegenstände. Nach Absatz 1 Satz 1 vermittelt die Anstalt das Absenden der Schreiben der Gefangenen und den Empfang der an die Gefangenen gerichteten Schreiben, da nur so der Schriftwechsel kontrolliert werden kann. Satz 2 verpflichtet die Anstalt, die internen Abläufe so zu organisieren, dass eine unverzügliche Weiterleitung der Schreiben gesichert ist.

Nach Absatz 2 kontrolliert die Anstalt im geschlossenen Vollzug ein- und ausgehende Schreiben regelmäßig auf verbotene Gegenstände, wie etwa Geldscheine, SIM-Karten oder Drogen. Die allgemeine Sichtkontrolle, die sich unabhängig von individuellen Missbrauchsbedürfnissen auf alle Gefangenen erstreckt, trägt dem Sicherheitsbedürfnis geschlossener Anstalten Rechnung. Ansonsten bestünde auch die Gefahr, dass unkontrollierte Gefangene durch andere Gefangene, die der Postkontrolle unterfallen, unter Druck gesetzt werden könnten, über deren Post unbemerkt verbotene Beilagen in die Anstalt einzubringen.

Nach § 37 Absatz 2 Satz 1 wird der Schriftwechsel der Gefangenen mit ihren Verteidigerinnen und Verteidigern sowie Rechtsanwältinnen, Rechtsanwälten, Notarinnen und Notaren vorbehaltlich der Regelung in den Sätzen 2 und 3 inhaltlich nicht überwacht. Die Erfahrungen in der Praxis haben jedoch gezeigt, dass Gefangene diesen Umstand nutzen, um verbotene Gegenstände einschmuggeln zu lassen. Dies geschieht beispielsweise dadurch, dass Außenstehende, die nicht zu den zuvor genannten Berufsträgerinnen oder Berufsträgern gehören, deren Post nachahmen. Insofern muss für die Anstalt die Möglichkeit bestehen, unter den engen Voraussetzungen des Absatzes 3 Schreiben einer Sichtkontrolle im ungeöffneten Zustand durch Tasten, Fühlen oder etwa mittels eines Röntgengerätes zu unterziehen und diese Schreiben zurückzusenden bzw. zurückzugeben. Eine Zurücksendung oder Rückgabe scheidet allerdings aus, wenn für die Anstalt der dringende Verdacht - beispielsweise nach einer Röntgenuntersuchung - besteht, dass Umschläge von Schreiben verbotene Gegenstände, etwa Drogen oder Waffen, beinhalten. Die Schreiben sind sodann den Ermittlungsbehörden im ungeöffneten Zustand zur etwaigen Beweismittelsicherung zu übergeben.

Nach Absatz 4 Satz 1 haben die Gefangenen eingehende Schreiben grundsätzlich unverschlossen zu verwahren, damit diese bei einer Durchsuchung der Hafträume und der Sachen der Gefangenen aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt überprüft werden können. Dies gilt auch für Verteidiger-, Rechtsanwalts- und Notarpost, in einer die Gefangenen betreffenden Rechtssache, von deren Inhalt die Anstalt keine Kenntnis nehmen darf, die aber gemäß § 83 Absatz 1 Satz 3 in Gegenwart der Gefangenen einer groben Sichtung auf verbotene Beilagen oder Schriftstücke unterzogen werden dürfen. Nach Satz 2 können verschlossene Schreiben zur Habe der Gefangenen genommen und gemäß § 53 Absatz 1 aufbewahrt werden.

Zu § 37 (Überwachung von Schriftwechsel)

Absatz 1 enthält eine Ermächtigungsgrundlage zur inhaltlichen Überwachung (Textkontrolle) des Schriftwechsels. Die Regelung stellt klar, dass der Schriftwechsel

nur inhaltlich überwacht werden darf, soweit es wegen einer Gefährdung der Erreichung des Vollzugsziels oder aus Gründen der Sicherheit erforderlich ist. Die Bestimmung berücksichtigt das nach Artikel 10 Absatz 1 GG geschützte Briefgeheimnis und muss im Lichte der besonderen Bedeutung dieses Grundrechts ausgelegt und angewendet werden. In Übereinstimmung mit der gefestigten obergerichtlichen Rechtsprechung zu § 29 Absatz 3 StVollzG und insoweit vom Bundesverfassungsgericht bestätigt, ist in einer geschlossenen Anstalt höchster Sicherheitsstufe die Anordnung einer allgemeinen Überwachung des nicht von gesetzlichen Sondervorschriften - wie zum Beispiel in Absatz 2 - erfassten Schriftwechsels aus Gründen der Sicherheit der Anstalt zulässig, ohne dass es jeweils auf die Gefährlichkeit der einzelnen davon betroffenen Gefangenen ankommt (vgl. BVerfG, Nichtannahmebeschluss v. 22.10.2003, 2 BvR 345/03, NStZ 2004, 225-227; KG, Beschl. v. 31.07.2013, 2 Ws 300/13, Rn. 9 ff. nach juris). Denn es entspricht den Erfahrungen der vollzuglichen Praxis, dass in Anstalten, in denen viele besonders gefährliche Gefangene untergebracht sind, im Fall einer nur für einzelne Gefangene angeordneten Überwachung des Schriftwechsels selbst gutwillige und zur Mitarbeit bereite Gefangene durch andere Mitgefangene zu Missbräuchen ihres Schriftwechsel veranlasst und dadurch die Sicherheit der Anstalt oder die Erreichung des Vollzugsziels gefährdet werden können. Deshalb ist auch nicht zu beanstanden, wenn in Anstalten des geschlossenen Vollzuges stichprobenweise eine inhaltliche Überwachung von Schriftwechseln angeordnet wird, um zum Beispiel nach Drogenfunden oder der Feststellung von Suchtmittelgebrauch (vgl. § 84) Erkenntnisse über subkulturell organisierte Strukturen erlangen zu können.

Nach Absatz 2 Satz 1 wird der Schriftwechsel der Gefangenen mit ihren Verteidigerinnen und Verteidigern sowie Rechtsanwältinnen, Rechtsanwälten, Notarinnen und Notaren in einer sie betreffenden Rechtssache entsprechend der für die inhaltliche Kontrolle der Schriftstücke (§ 31 Absatz 2) und für die Überwachung der Gespräche (§ 32 Absatz 2) geltenden Regelungen nicht überwacht. Die Regelungen in den Sätzen 2 und 3 betreffen wegen Straftaten nach den §§ 129a und 129b Absatz 1 StGB verurteilte Gefangene und sehen eine Ausnahme für den ansonsten grundsätzlich unüberwachten Schriftwechsel mit dem zuvor genannten privilegierten Personenkreis vor. Demnach besteht eine richterliche Überwachungsmöglichkeit nach Satz 2 auch beim Schriftwechsel mit den zuvor genannten Berufsträgerinnen und Berufsträgern, wenn dem Vollzug eine Straftat nach § 129a StGB, auch in Verbindung mit § 129b StGB zugrunde liegt. Dies wiederum gilt nicht, wenn sich die Gefangenen im offenen Vollzug befinden oder ihnen bestimmte Lockerungen gewährt worden sind, ohne dass ein Grund für den Widerruf dieser Entscheidung vorliegt. In solchen Fällen wäre die Weitergabe von Informationen ohnehin möglich, so dass der Grundsatz des Satzes 1 Anwendung findet.

Zu § 38 (Anhalten von Schreiben)

Absatz 1 regelt die Befugnis der Anstalt, Schreiben anzuhalten. Die Anhaltegründe sind abschließend aufgezählt.

Absatz 2 schafft die Möglichkeit, ein Begleitschreiben zur Richtigstellung beizufügen, wenn Schreiben der Gefangenen falsche Darstellungen von Anstaltsverhältnissen enthalten.

Nach Absatz 3 Satz 1 sind die Gefangenen zu unterrichten, wenn ein Schreiben angehalten worden ist. Das Schreiben wird, soweit es nicht als Beweismittel nach strafprozessualen Vorschriften sichergestellt wird, weil die Weitergabe nach Absatz 1 Nummer 2 ansonsten einen Straf- oder Bußgeldtatbestand verwirklichen würde, nach Satz 2 entweder zurückgegeben oder von der Anstalt verwahrt, da die Absendenden weiterhin das Eigentum innehaben.

Nach Absatz 4 dürfen Schreiben, die nicht überwacht werden dürfen, auch nicht angehalten werden.

Zu § 39 (Kontakte mit bestimmten Institutionen und Personen)

§ 39 stellt den Verkehr der Gefangenen mit bestimmten Personen und Institutionen der privilegierten Kommunikation mit Verteidigerinnen, Verteidigern sowie Rechtsanwältinnen, Rechtsanwälten, Notarinnen und Notaren gleich und entspricht im Wesentlichen § 119 Absatz 4 StPO. Die in dieser Vorschrift aufgezählten Personen und Institutionen sind zur Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben darauf angewiesen, dass sich Gefangene unbelastet von einer etwaigen Beaufsichtigung oder Überwachung mündlich oder schriftlich an sie wenden können (vgl. hierzu auch BT-Drs. 16/11644 S. 28-30). § 39 erweitert den Kreis der besonders geschützten Kommunikation auf die oder den Opferbeauftragten des Landes Berlin und den Berliner Vollzugsbeirat und dessen Mitglieder (Nummer 17 und 18).

Um möglichen Missbrauchsgefahren beim Schriftwechsel vorzubeugen, ist in Absatz 1 Satz 1 geregelt, dass an diese Institutionen oder Personen gerichtete Schreiben Gefangener nur dann nicht überwacht werden, wenn sie an die Anschriften der im Katalog im Einzelnen aufgelisteten Stellen oder Personen gerichtet sind und die Absenderinnen oder Absender zutreffend angegeben sind. Satz 2 sieht vor, dass eingehende Post der genannten Stellen oder Personen nur dann nicht überwacht werden darf, wenn die Absenderinnen oder Absender zweifelsfrei feststehen. Im Zweifelsfall kann die Anstalt daher auch gehalten sein, sich im Wege der Rückfrage Gewissheit über die Identität der Absenderinnen oder Absender zu verschaffen. Sofern die Identität der Absenderinnen oder Absender zweifelsfrei feststeht, hat lediglich eine Sichtkontrolle auf verbotene Einlagen entsprechend § 36 Absatz 3 zu erfolgen.

Zur Sicherstellung der in Artikel 38 Absatz 1 Satz 1 GG niedergelegten Wahlgrundsätze schreibt Absatz 2 vor, dass Absatz 1 für den Schriftverkehr der Gefangenen zur Ausübung des Wahlrechts entsprechend gilt, mithin die Briefwahlunterlagen nicht überwacht werden dürfen.

Absatz 3 stellt entsprechend § 38 Absatz 4 klar, dass Schreiben deren Überwachung nach Absatz 1 ausgeschlossen ist, nicht angehalten werden dürfen.

Die Absätze 4 und 5 regeln, dass Besuche und Telefonate der Gefangenen mit dem in Absatz 1 genannten Personenkreis zu gestatten sind und weder beaufsichtigt noch überwacht werden.

Zu § 40 (Andere Formen der Telekommunikation)

Die Bestimmung trägt zum einen der fortschreitenden Entwicklung der Kommunikationsmedien und zum anderen einem sich verändernden Kommunikations- und Informationsverhalten Rechnung.

Durch die Formulierung „andere Formen der Telekommunikation“ soll die Möglichkeit der Nutzung von derzeit noch nicht verbreiteten Telekommunikationsformen für die Zukunft offen gehalten werden. Nach derzeitigem Stand der technischen Entwicklung ist dabei auch vor dem Hintergrund des Angleichungsgrundsatzes insbesondere an E-Mail, E-Learning, Internet und Intranet zu denken.

Die Bestimmung sieht dabei in Satz 1 ein zweistufiges Verfahren vor. Zunächst wird generell entschieden, ob eine andere Form der Telekommunikation überhaupt zugelassen werden soll. Dabei wird eine solche Zulassung nur dann in Betracht kommen, wenn die damit verbundenen abstrakten Gefahren für die Sicherheit der Anstalt auch tatsächlich beherrschbar sind. Wegen der grundsätzlichen Bedeutung dieser Entscheidung kann die generelle Zulassung anderer Formen der Telekommunikation nur durch die Aufsichtsbehörde erfolgen. Ein individueller Anspruch auf Einholung bzw. Erteilung der Zulassung besteht nicht. Erst nach der generellen Zulassung durch die Aufsichtsbehörde entscheidet die Anstalt in einem zweiten Schritt über die individuelle Nutzungsgestattung. Die Gefangenen haben einen Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung. Von dieser Bestimmung sind Lern- und Anwendungsangebote im Rahmen der Vollzugsgestaltung zu unterscheiden, die sich mit diesen Kommunikationsformen beschäftigen und unter Aufsicht durchgeführt werden.

Satz 2 ermächtigt die Anstalten, abhängig von der Form der Telekommunikation, zu den für Besuche, Telefongespräche und Schriftwechsel vorgesehenen Beschränkungen der Kommunikation. So sind beim Versand und Empfang eines Telefaxes oder einer E-Mail zunächst die Vorschriften für den Schriftwechsel anzuwenden, während bei der Videotelefonie zunächst die Vorschriften über Telefongespräche Anwendung finden werden. Die Kosten für die anderen Formen der Telekommunikation haben die Gefangenen grundsätzlich selbst zu tragen. Lediglich in begründeten Ausnahmefällen kann die Anstalt die Kosten in angemessenem Umfang übernehmen, wenn die Gefangenen dazu nicht in der Lage sind.

Zu § 41 (Pakete)

Nach Absatz 1 Satz 1 steht die Gestattung des Empfangs von Paketen im Ermessen der Anstalt. Dies gilt nicht für Pakete mit Nahrungs-, Genuss- und Körperpflegemitteln sowie Arzneimitteln, deren Empfang nach Satz 2 untersagt ist. Der Paketempfang hat für die Gefangenen heute nicht mehr annähernd den Stellenwert zur Erleichterung des Lebens innerhalb der Anstalt und zur Festigung von Außenbeziehungen, wie dies früher der Fall war. Demgegenüber erfordert die Kontrolle solcher Pakete einen erheblichen Aufwand, der die damit beschäftigten Bediensteten stark belastet und von anderen Aufgaben abhält. Durch den weiterhin möglichen Empfang sonstiger Pakete können die Beziehungen zu Außenstehenden, die im Übrigen auch über Besuche, Schriftwechsel und Telefonate hergestellt und

gefestigt werden können, unterstützt werden. Daneben ist der Paketempfang der von der Anstalt zugelassenen Anbieterinnen oder Anbieter des Versandhandels möglich. Die Kontrolle dieser Pakete ist mit geringem Aufwand möglich, da die Anstalt im Zulassungsverfahren die Zuverlässigkeit der Anbieterinnen oder Anbieter bereits überprüft hat. Vor allem können Nahrungs- Genuss- und Körperpflegemittel über den Anstaltseinkauf bezogen werden (vgl. § 59).

Nach Satz 3 kann die Anstalt Sendungen und einzelne Gegenstände nach Anzahl, Gewicht und Größe begrenzen. Satz 4 gibt der Anstalt die Möglichkeit, neben Gegenständen, die geeignet sind, die Erreichung des Vollzugsziels oder die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt zu gefährden, auch solche Gegenstände und Verpackungsformen vom Paketempfang auszuschließen, die einen unverhältnismäßigen Kontrollaufwand erfordern.

Absatz 2 ermöglicht der Anstalt, bereits die Annahme von Paketen, deren Einbringung nicht gestattet ist oder die die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllen, abzulehnen oder diese an die Absenderinnen oder Absender zurückzusenden.

Absatz 3 regelt die Modalitäten des Paketempfangs, insbesondere die Kontrolle der Pakete und den Umgang mit nicht zugelassenen oder ausgeschlossenen Gegenständen.

Nach Absatz 4 kann der Empfang von Paketen allgemein untersagt werden, wenn dies wegen Gefährdung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt unerlässlich ist. Eine so einschneidende Maßnahme ist nur vorübergehend möglich.

Nach Absatz 5 kann den Gefangenen gestattet werden, über die Möglichkeit des § 53 Absatz 2 Satz 1 hinaus Pakete zu versenden.

Hinsichtlich der Kosten, für die die Gefangenen nach Absatz 6 grundsätzlich selbst aufzukommen haben, gilt das in der Begründung zu § 33 Dargelegte entsprechend.

Abschnitt 7 – Lockerungen und sonstige Aufenthalte außerhalb der Anstalt

Zu § 42 (Lockerungen zur Erreichung des Vollzugsziels)

Lockerungen des Vollzugs sind wichtige Maßnahmen, die der Eingliederung der Gefangenen dienen und den schädlichen Folgen des Freiheitsentzugs entgegenwirken. Sie sind daher ein wesentliches Instrumentarium der Vollzugspraxis zur Umsetzung der Vollzugsgrundsätze des § 3 und zur Erreichung des Vollzugsziels. Diesen Zweck der Lockerungen stellt § 42 Absatz 2 heraus.

In Lockerungen sollen die Gefangenen in der Regel stufenweise in größeren Freiheitsgraden erprobt und so kontinuierlich an ein Leben in Freiheit herangeführt werden. Absatz 1 enthält erstmals eine Legaldefinition, die abweichend von der bisherigen Regelung des Bundesrechts nur das Verlassen der Anstalt „ohne Aufsicht“ als Lockerung definiert. Ausführung und Außenbeschäftigung des § 11 StVollzG sind daher keine Lockerungen im Sinne dieses Gesetzes. Urlaub nach § 13 StVollzG wird - als Langzeitausgang der Nummer 3 - in die Bestimmung einbezogen,

da auch bislang Lockerungen und Urlaub bereits nach im Wesentlichen einheitlichen Kriterien gewährt worden sind und so eine Zusammenfassung im Interesse einer schlankeren und normklarerer Regelung nahelag. Die Bestimmung enthält - wie bisher - keinen Rechtsanspruch auf Gewährung von Lockerungen, sondern nur einen Anspruch auf eine ermessensfehlerfreie Entscheidung.

Die Aufzählung der Lockerungen in Absatz 1 ist nicht abschließend. So kommt darüber hinaus etwa die Gewährung von Lockerungen insbesondere zur Teilnahme an verschiedenen Behandlungs- oder Eingliederungsmaßnahmen außerhalb des Vollzugs in Betracht.

Nummer 1 definiert den Begleitausgang. Das Verlassen der Anstalt in Begleitung einer von der Anstalt zugelassenen vertrauenswürdigen externen Person, beispielsweise einer Angehörigen oder eines Angehörigen oder einer ehrenamtlichen Vollzugshelferin oder eines ehrenamtlichen Vollzugshelfers, trägt dem Bedürfnis der vollzuglichen Praxis Rechnung. Wesentlicher Grund für die Gewährung eines Begleitausgangs ist - gerade bei einer Erstgewährung - die Verringerung des Flucht- oder Missbrauchsrisikos im Falle der Begleitung der Gefangenen durch geeignete Personen, ohne dass diese eine Pflicht zur Beaufsichtigung trifft. Zudem können die Beobachtungen der Begleitpersonen für die künftige Lockerungsgestaltung von wesentlicher Bedeutung sein.

Der Langzeitausgang nach Nummer 3 ist - anders als der Urlaub des § 13 Absatz 1 Satz 1 StVollzG - nicht auf eine bestimmte Anzahl von (Kalender-)Tagen beschränkt. Langzeitausgang kann - wie alle Lockerungen - gewährt werden, wenn und soweit es der Erreichung des Vollzugsziels dient. Allein danach bestimmt sich dessen Häufigkeit und Dauer.

Im Sinne einer konsequenten Ausformung der in § 3 Absatz 2 und 5 genannten Gestaltungsgrundsätze, die eine Ausrichtung des Vollzugs auf die Eingliederung der Gefangenen in das Leben in Freiheit von Beginn der Haftzeit an vorsehen, enthält Absatz 2 den positiv formulierten Prüfungsmaßstab einer verantwortbaren Erprobung von Lockerungen, sofern sie der Erreichung des Vollzugsziels dienen.

Eine sorgfältige Prüfung der Flucht- und Missbrauchsgefahr setzt eine gründliche Kenntnis der Persönlichkeit der Gefangenen voraus. Um diese zu erlangen, ist ein längerer Beobachtungszeitraum erforderlich. Absatz 3 Satz 1 sieht daher für die Gewährung eines Langzeitausgangs im geschlossenen Vollzug, der als ein über 24stündiges bzw. mehrtägiges Verlassen der Anstalt die weitest gehende Lockerung darstellt, einen in der Regel mindestens sechsmonatigen Beobachtungszeitraum vor. Hierdurch erhält die Anstalt Gelegenheit, die Gefangenen auch nach Abschluss des Diagnostikverfahrens im Vollzugsalltag kennen und einschätzen zu lernen. Eine Ausnahme, diese Frist im geschlossenen Vollzug zu unterschreiten, kommt beispielsweise in Betracht, wenn Gefangene, die an sich die Eignungsvoraussetzungen für den offenen Vollzug mitbringen, dennoch gemäß § 16 Absatz 3 Satz 2 im geschlossenen Vollzug untergebracht sind, weil dies aus Behandlungsgründen zur Erreichung des Vollzugsziels notwendig ist.

Auch der Vollzug einer lebenslangen Freiheitsstrafe darf Gefangene nicht vollständig von der Außenwelt isolieren. Ihre Lebenstüchtigkeit ist zu erhalten. Deshalb sollen die zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe Verurteilten, auch wenn sie nicht im offenen

Vollzug untergebracht sind, nach Verbüßung von in der Regel zehn Jahren Straftat Langzeitausgang erhalten können. Die Regelung stellt eine Ausprägung der in § 3 Absatz 2, 4 und 5 genannten Grundsätze dar, indem sie einer Hospitalisierung entgegenwirkt und den Bezug der Gefangenen zur Gesellschaft zu erhalten sucht.

Nach Absatz 4 bleibt das Vollzugsverhältnis auch während des Langzeitausgangs bestehen, da die Gefangenen sich zwar in Freiheit aufhalten, diese Freiheit jedoch in der Regel durch Weisungen und auf kurze Zeiträume begrenzt ist und somit auch während dieser Zeit besonderen, in der Freiheitsstrafe begründeten Einschränkungen unterliegt.

Zu § 43 (Lockerungen aus wichtigem Anlass)

Absatz 1 Satz 1 eröffnet die Möglichkeit, auch bei Vorliegen eines wichtigen Anlasses Lockerungen zu gewähren. Die Bestimmung gibt den Gefangenen keinen Rechtsanspruch, sondern lediglich einen Anspruch auf eine ermessensfehlerfreie Entscheidung. Wichtige Anlässe im Sinne des Absatzes 1 sind familiäre, berufliche oder sonstige Angelegenheiten von erheblicher Bedeutung, die in besonderer Weise die private Sphäre der Gefangenen berühren und nur durch Verlassen der Anstalt zu einem bestimmten Zeitpunkt geregelt werden können. Die Anwesenheit der Gefangenen an Ort und Stelle muss erforderlich sein. Satz 2 benennt beispielhaft typische Fälle eines wichtigen Anlasses. Eine medizinische Behandlung stellt dementsprechend nur dann einen wichtigen Anlass dar, wenn sie sachlich notwendig ist und nach Einschätzung der behandelnden Anstaltsärztinnen oder Anstaltsärzte innerhalb der Anstalt nicht durchführbar ist.

Nach Absatz 2 ist § 42 Absatz 2 und 4 auch auf die Lockerungen nach Absatz 1 anzuwenden. Für Lockerungen aus wichtigem Anlass gilt damit der gleiche Maßstab für die Prüfung von Flucht- und Missbrauchsgefahr. Die Fristen des § 42 Absatz 3 gelten nicht, weil die Anlässe keinen Aufschub dulden.

Zu § 44 (Weisungen für Lockerungen)

Die Bestimmung verpflichtet die Anstalt, Lockerungen durch Erteilung von nach den Umständen erforderlichen Weisungen näher auszugestalten und zu strukturieren. Die Weisungen müssen insbesondere dem Zweck der Maßnahme Rechnung tragen. Dies gilt auch für Lockerungen aus wichtigem Anlass. Als mögliche Weisungen kommen beispielsweise die Anordnung in Betracht, sich zu festgesetzten Zeiten bei einer bestimmten Stelle oder Person zu melden, Alkohol oder andere berauschende Stoffe zu meiden und Proben zur Überwachung dieser Weisung in einer Anstalt oder bei einer anderen bestimmten Stelle abzugeben.

Satz 2 trägt Gesichtspunkten des Verletztenschutzes Rechnung. Obwohl es sich bei den Lockerungen um wichtige, der Resozialisierung der Gefangenen dienende Maßnahmen handelt, hat bei deren Ausgestaltung eine Abwägung mit den Interessen der Verletzten stattzufinden. So lässt sich beispielsweise durch die Erteilung von Weisungen ein für die Verletzten belastendes, unvorhersehbares Zusammentreffen mit den Gefangenen während einer Lockerung vermeiden.

Zu § 45 (Ausführung, Außenbeschäftigung, Vorführung und Ausantwortung)

In Absatz 1 Satz 1 wird die Ausführung als ein Verlassen der Anstalt unter ständiger und unmittelbarer Aufsicht von Bediensteten definiert und ist damit keine Lockerung im Sinne des § 42. Die Gefangenen haben keinen Rechtsanspruch auf eine Ausführung, sondern lediglich Anspruch auf eine ermessensfehlerfreie Entscheidung. Die Anstalt trifft die für den sicheren Gewahrsam notwendigen Maßnahmen, d.h. sie überträgt die Ausführung geeigneten Bediensteten und ordnet erforderlichenfalls besondere Sicherungsmaßnahmen, etwa die Fesselung nach § 86 Absatz 2 Nummer 6 erster Fall in Verbindung mit Absatz 5, an. Die Erteilung von Weisungen ist entbehrlich, da die Gefangenen verpflichtet sind, die Anordnungen der sie ausführenden Bediensteten zu befolgen. „Besondere Gründe“ können wichtige Anlässe wie die Teilnahme an Bestattungen naher Angehöriger oder andere Fälle des § 43 sein, wenn die Voraussetzungen für die Gewährung von Vollzugslockerungen gemäß § 42 Absatz 2 nicht erfüllt sind. Sie liegen auch dann vor, wenn zur Erreichung des Vollzugsziels Ausführungen zur Vorbereitung einer Lockerungsgewährung oder zur Erhaltung der Lebenstüchtigkeit erforderlich sind und Vollzugslockerungen nach § 42 Absatz 2 noch nicht gewährt werden können.

Satz 2 entspricht § 12 StVollzG. Auf die Zustimmung der Gefangenen wird verzichtet, da es beispielsweise aus medizinischen Gründen erforderlich sein kann, die Gefangenen auch ohne ihre Zustimmung auszuführen und einem externen Facharzt vorzustellen. Die stationäre Aufnahme von Gefangenen in ein Krankenhaus außerhalb des Vollzugs ist in § 76 Absatz 2 geregelt. Ob dann eine medizinische Untersuchung und Behandlung der Gefangenen – ggf. auch gegen deren natürlichen Willen – erfolgt, richtet sich etwa nach den Vorgaben der Berufsordnung für Ärztinnen und Ärzte, den einschlägigen zivilrechtlichen Vorschriften zur rechtlichen Betreuung, nach dem Berliner Gesetz für psychisch Kranke oder dem Infektionsschutzgesetz. Da in der vollzuglichen Praxis Ausführungen auf Antrag der Gefangenen die Regel sind, wird es sich bei Ausführungen ohne Zustimmung der Gefangenen um seltene Ausnahmefälle handeln.

Satz 3 regelt die Kostentragung der Ausführungen, die ausschließlich im Interesse der Gefangenen liegen, und entspricht im Wesentlichen § 35 Absatz 3 Satz 2 und 3 StVollzG und der Verwaltungsvorschrift Nummer 3 zu § 36 StVollzG. Zu den Kosten zählen auch die Aufwendungen der Anstalt.

Die Außenbeschäftigung nach Absatz 2 dient der Ermöglichung einer regelmäßigen Beschäftigung außerhalb der Anstalt. Sie ist keine Lockerung im Sinne des § 42 Absatz 1, da die Gefangenen unter Aufsicht von Bediensteten stehen. Anders als eine Ausführung kann eine Außenbeschäftigung auch in nur unregelmäßigen Abständen beaufsichtigt werden. Die Anstalt legt unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls fest, in welchen zeitlichen Mindestabständen die Gefangenen zu beaufsichtigen sind. Bei der Außenbeschäftigung bleibt es anderen Personen, beispielsweise Passantinnen und Passanten, nicht verborgen, dass es sich bei den Beschäftigten um Gefangene handelt. Deshalb ist die Zustimmung der Gefangenen hierzu - auch aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes - von besonderer Bedeutung.

Absatz 3 regelt die Vorführung eines Gefangenen zu einem gerichtlichen Termin. Liegt ein Vorführungsbefehl vor, also ein an die Anstalt gerichtetes Ersuchen des Gerichts, Gefangene zum Verhandlungstermin vorzuführen, so ist die Anstalt zur Vorführung verpflichtet. Vor der Vorführung entscheidet die Anstalt über die besonderen Sicherungsmaßnahmen.

Absatz 4 enthält eine Legaldefinition der Ausantwortung. Nach Ausantwortung gelten für den Gewahrsam die Vorschriften der jeweils die Gefangenen übernehmenden Behörde. Die Ausantwortung ist auch ohne Zustimmung der Gefangenen zulässig, wenn die ersuchende Behörde deren Erscheinen aufgrund einer Rechtsvorschrift zwangsweise durchsetzen könnte. Sie muss zur Erfüllung der Aufgaben der ersuchenden Behörde erforderlich sein. Die Prüfung dieser Voraussetzung obliegt der ersuchenden Behörde.

Abschnitt 8 – Vorbereitung der Eingliederung, Entlassung und nachgehende Betreuung

Zu § 46 (Vorbereitung der Eingliederung)

Absatz 1 Satz 1 stellt klar, dass alle Maßnahmen der Wiedereingliederung der Gefangenen am voraussichtlichen Zeitpunkt der Entlassung ausgerichtet sein müssen. Falls beispielsweise eine vorzeitige Entlassung gemäß §§ 57, 57a StGB wahrscheinlich ist, sollen Maßnahmen der Entlassungsvorbereitung, insbesondere auch Lockerungen des Vollzugs, die es den Gefangenen ermöglichen, Behördengänge oder Termine bei einer Arbeitsvermittlung wahrzunehmen, grundsätzlich auf diesen Termin ausgerichtet sein. Die Anstalt trägt die Verantwortung für die frühzeitige Vorbereitung der Gefangenen auf ein Leben in Freiheit.

Satz 2 unterstreicht den Grundsatz der Hilfe zur Selbsthilfe und verpflichtet die Anstalt, zur Unterstützung der Gefangenen tätig zu werden. Soweit Gefangene zur Bestreitung ihres Lebensunterhalts – und sei es vorübergehend – staatliche Unterstützungsleistungen in Anspruch nehmen müssen, ist es von entscheidender Bedeutung, dass alle Antragsformalitäten soweit erledigt sind, dass die Hilfestellung unmittelbar zum Entlassungszeitpunkt einsetzen kann. Die Zuständigkeit der Anstalt endet grundsätzlich mit der Entlassung. Von diesem Zeitpunkt an sind die Sozialbehörden in der Pflicht. Damit von dort sogleich nach der Entlassung wirksam Hilfe gewährt werden kann, muss einerseits die Anstalt rechtzeitig den Kontakt zu den entsprechenden Behörden herstellen, andererseits müssen diese sich darauf einstellen, die Hilfeleistung sofort nach der Entlassung aufzunehmen.

Die Vermittlung in nachsorgende Maßnahmen nach Satz 3 kann sich je nach Lage des Falles auf ambulante oder stationäre Nachsorgeeinrichtungen beziehen, in aller Regel unter Mitwirkung der Sozialen Dienste der Justiz.

Die Vorbereitung der Entlassung, die spätestens ein Jahr zuvor zu beginnen hat (§ 10 Absatz 3), ist von besonderer Bedeutung. Dazu ist nach Absatz 2 Satz 1 die frühzeitige Beteiligung außervollzuglicher Stellen zu ermöglichen, um ein abgestimmtes Vorgehen und einen nahtlosen Übergang ohne Informationsverlust zu

sichern. Bewährungshilfe und Führungsaufsichtsstelle sind nach Satz 2 verpflichtet, sich für ihre künftigen Probanden aktiv in diesen Prozess einzubringen. Gemeinsam mit den Gefangenen müssen sich die Anstrengungen aller an der Entlassungsvorbereitung Beteiligten in langfristiger Kooperation darauf konzentrieren, realistische Zukunftsperspektiven zu entwickeln und deren Umsetzung nach der Entlassung zu gewährleisten. Bei der Übermittlung von personenbezogenen Daten der Gefangenen an externe Personen und Einrichtungen sind die Vorgaben der Bestimmungen der §§ 35 ff. JVoVzDSG Bln zu beachten.

Absatz 3 enthält die Möglichkeit, zur Vorbereitung der Eingliederung Gefangene entweder in geeigneten Übergangseinrichtungen unterzubringen oder ihnen einen entlassungsvorbereitenden Langzeitausgang zu gewähren. Beides dient dazu, die Gefangenen über einen längeren Zeitraum zu erproben und den nahtlosen Wechsel von der stationären zur ambulanten Betreuung in Freiheit unter Einbeziehung Dritter zu ermöglichen.

Die Maßnahme nach Satz 1 ist eine Lockerung eigener Art. Als Weisung wird in der Regel in Betracht kommen, dass die Gefangenen in der Einrichtung wohnen und den Anweisungen des dortigen Personals Folge leisten. In solchen Einrichtungen, die auch von freien Trägern vorgehalten werden, können die Gefangenen gegebenenfalls auch nach der Entlassung aus der Haft vorläufig verbleiben.

Daneben besteht nach Satz 2 nunmehr auch erweiternd für alle Gefangene und nicht wie in § 124 Absatz 1 StVoVzG nur für Gefangene der sozialtherapeutischen Einrichtungen die Möglichkeit, einen zusammenhängenden Langzeitausgang von bis zu sechs Monaten zu gewähren. Diese besondere Form des Langzeitausgangs soll geeigneten Gefangenen ermöglichen, unter der verbleibenden Aufsicht der Anstalt, aber bei einem weitgehend gelockerten Gewahrsamsverhältnis die für ein straffreies Leben notwendige Selbständigkeit zu erwerben. Um die Verhängung kurzer Freiheitsstrafen nicht zu umgehen und um zu gewährleisten, dass die Gefangenen über einen ausreichenden Zeitraum von der Anstalt beobachtet und eingeschätzt werden können, kann diese Form des Langzeitausgangs erst nach Verbüßung der Hälfte der zeitigen Freiheitsstrafe und nicht früher als nach sechs Monaten Aufenthalt im Vollzug gewährt werden. Diese Regelung ermöglicht, dass die Bediensteten Gefangene auf ihrem Weg in die Freiheit unter realistischen Bedingungen begleiten und beraten können. Dabei gewährt sie in mehrfacher Hinsicht Sicherheit, dass die Anstalt mit ihren Hilfen und Kontrollen präsent bleibt. Für die Strafvollstreckungskammern, die über eine vorzeitige Entlassung nach Verbüßung von zwei Dritteln der verhängten Freiheitsstrafe zu befinden haben, ist diese Phase der besonderen Lockerungsmöglichkeit hilfreich, weil sich ihre Entlassungsprognosen mehr als sonst auf konkrete Erfahrungen stützen können. Dieser Langzeitausgang wird in der Regel Gefangenen gewährt, die über einen Arbeits- oder Qualifizierungsplatz außerhalb des Vollzugs verfügen. Er kann gegebenenfalls auch zur Betreuung der Kinder oder pflegebedürftiger Angehöriger im eigenen Haushalt gewährt werden, sofern der Unterhalt außerhalb der Anstalt sichergestellt ist. Was unter den realistischen Bedingungen eines solchen Langzeitausgangs negativ auffällt, kann bearbeitet werden und nach der Entlassung neuer Straffälligkeit entgegenwirken.

Der Maßstab für die Gewährung dieser Lockerungen im Rahmen der Entlassungsvorbereitung entspricht dem Lockerungsmaßstab nach § 42 Absatz 2.

Ein herabgesetzter Maßstab vergleichbar den Lockerungen zur Entlassungsvorbereitung in Absatz 4 wäre nicht angemessen, da die längerfristige Unterbringung außerhalb des Vollzuges ein hohes Maß an Verantwortungsbewusstsein und Selbstkontrolle der Gefangenen voraussetzt. Durch optimale Vorbereitung und engagierte Begleitung sollen die legitimen Schutzinteressen der Öffentlichkeit und etwaiger Verletzter hinreichend Berücksichtigung finden. Die Erteilung von Weisungen gemäß § 44 ist bei dieser besonderen Form des Langzeitausgangs deshalb auch regelmäßig angezeigt. Der Verweis auf § 42 Absatz 4 stellt zudem klar, dass auch diese Lockerungen die Vollstreckung der Freiheitsstrafe nicht unterbrechen.

Absatz 4 verändert den Prüfungsmaßstab der Anstalt bei der Entscheidung über Lockerungen im entlassungsnahen Zeitraum. Den Gefangenen sind in einem Zeitraum von sechs Monaten vor der voraussichtlichen Entlassung die erforderlichen Lockerungen zum Zweck der Entlassungsvorbereitung zu gewähren, sofern nicht mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass die Gefangenen sich dem Vollzug der Freiheitsstrafe entziehen oder die Lockerungen zur Begehung von Straftaten missbrauchen werden. Liegen diese – im Vergleich zu § 42 Absatz 2 herabgesetzten – Voraussetzungen vor, so haben die Gefangenen einen Anspruch auf Lockerungen. Der Anspruch der Gefangenen findet seine Grenze darin, dass die Lockerungen zum Zweck der Eingliederung erforderlich sein müssen.

Zu § 47 (Entlassung)

Die Absätze 1 bis 3 entsprechen der Regelung des § 16 StVollzG.

Die Absätze 1 und 2 haben den Zweck, den Entlassungszeitpunkt so festzusetzen, dass die Gefangenen nicht zu einer ungünstigen Tageszeit oder an ungünstigen Tagen, insbesondere Sonn- und Feiertagen, entlassen werden.

Unter den Voraussetzungen des Absatzes 3 kann der Entlassungszeitpunkt um bis zu zwei Tage vorverlegt werden.

Nach Absatz 4 kann bedürftigen Gefangenen eine Entlassungsbeihilfe in Form eines Reisekostenzuschusses, angemessener Kleidung oder einer sonstigen notwendigen Unterstützung gewährt werden. Im Regelfall sollten Hilfen nach dieser Bestimmung allerdings entbehrlich sein, weil die Sozialbehörden entsprechend ihrer gesetzlichen Verpflichtung die notwendigen Mittel bereitstellen. Ein optimal vorstrukturiertes Übergangsmanagement, das u.a. Arbeits- und Ausbildungsvermittlung, frühzeitige Klärung von Leistungsansprüchen und eine kontinuierliche Kooperation mit den Sozialbehörden beinhalten muss, macht nicht nur die Aufwendungen für die Entlassungsbeihilfe weitgehend entbehrlich, sondern verbessert auch die Eingliederungschancen der Haftentlassenen entscheidend.

Zu § 48 (Nachgehende Betreuung)

Die Bestimmung sieht die Möglichkeit einer nachgehenden Betreuung innerhalb oder außerhalb der Anstalt vor. Grundsätzlich endet die Zuständigkeit der Anstalt mit der Entlassung, und die notwendige Betreuung wird durch außervollzugliche Institutionen

oder Personen wahrgenommen. Gleichwohl können sich Situationen ergeben, in denen auch eine gute Planung wider Erwarten nicht in der gewünschten Weise umgesetzt werden kann oder aus anderen Gründen ausnahmsweise die Beteiligung von Bediensteten, die auf die oder den Gefangenen einen positiven Einfluss haben, vorübergehend sinnvoll ist. Sie kann nur mit Zustimmung der Anstalt erfolgen und ist in der Regel auf die ersten sechs Monate nach der Entlassung beschränkt. Die Art der Mitwirkung richtet sich nach den Umständen des Einzelfalls. Findet die nachgehende Betreuung innerhalb der Anstalt etwa stundenweise statt, gelten die Bestimmungen des § 49 Absatz 1 Satz 3 und Absatz 2 bis 4 entsprechend.

Zu § 49 (Verbleib oder Aufnahme auf freiwilliger Grundlage)

Auch eine sorgfältige auf den Entlassungszeitpunkt abgestimmte Planung des Vollzugs kann nicht immer gewährleisten, dass der Übergang vom Vollzug in die Freiheit reibungslos funktioniert. Es sind Ausnahmefälle denkbar, in denen aus besonderen Gründen oder in einer Krisensituation die Möglichkeit des vorübergehenden Verbleibs oder der erneuten Aufnahme in der Anstalt sinnvoll ist, um das bis dahin Erreichte nicht zu gefährden. Nach Absatz 1 Satz 1 können die Gefangenen daher auf Antrag vorübergehend nach dem Entlassungszeitpunkt sich weiterhin in der Anstalt aufhalten oder in diese wieder aufgenommen werden, sofern die Belegungssituation dies zulässt. Der Antrag kann jederzeit zurückgenommen werden. Da die Zuständigkeit der Anstalt grundsätzlich mit der Entlassung endet, begründet die Bestimmung keine gesetzliche Verpflichtung der Anstalt zur Aufnahme nach der Entlassung. Sie hat vielmehr bei der Entscheidung einen weiten Ermessensspielraum.

Der freiwillige Aufenthalt erfolgt gemäß Satz 2 auf vertraglicher Basis. Die in der Vereinbarung zwischen Anstalt und Entlassenen zu regelnden Aspekte richten sich nach den Umständen des Einzelfalls und können anteilige Übernahme der Kosten durch die Entlassenen oder externe Kostenträger für diese einschließen.

Nach Absatz 2 können gegen die Entlassenen vollzugliche Maßnahmen nicht mit unmittelbarem Zwang durchgesetzt werden. Davon unberührt bleibt das Recht der Anstalt, die vertragliche Beendigung eines Aufenthaltes notfalls mit Zwangsmaßnahmen durchzusetzen. In diesem Fall werden die Entlassenen wie andere Personen behandelt, die sich zu Unrecht in der Anstalt aufhalten (§ 90 Absatz 2).

Die Anstalt kann aus den in Absatz 3 genannten Gründen die Unterbringung jederzeit beenden. Sofern die Beendigung auf vollzugsorganisatorische Gründe gestützt werden soll, wird die Anstalt im Rahmen ihrer Ermessensentscheidung die berechtigten Belange der Entlassenen besonders gewichten und abwägen. Den Entlassenen ist vorher rechtliches Gehör zu gewähren.

Die in der Anstalt verbliebenen oder wieder aufgenommenen Entlassenen dürfen die Anstalt nach Absatz 4 auf ihren Wunsch jederzeit unverzüglich verlassen.

Abschnitt 9 – Grundversorgung und Freizeit

Zu § 50 (Einbringen von Gegenständen)

Absatz 1 Satz 1 enthält ein Zustimmungserfordernis der Anstalt für alle Formen des Einbringens von Gegenständen durch oder für Gefangene. Die Anstalt kann mit ihrer Zustimmungsverweigerung nach Satz 2 erreichen, dass Gegenstände, die ihrer Art oder Beschaffenheit nach geeignet sind, die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt oder die Erreichung des Vollzugsziels zu gefährden oder deren Aufbewahrung nach Art oder Umfang nicht möglich ist, erst gar nicht in die Anstalt gelangen. Der Aufwand, der durch eine Aufbewahrung, Verwertung oder Vernichtung der Gegenstände entsteht, wird so möglichst gering gehalten.

Absatz 2 Satz 1 führt darüber hinaus ein generelles Verbot des Einbringens von Nahrungs-, Genuss- und Körperpflegemitteln sowie Arzneimitteln für und durch Gefangene ein. Der Anstalt ist es trotz Einsatzes technischer Durchsuchungsgeräte nicht immer möglich, in Nahrungs-, Genuss- und Körperpflegemitteln versteckte Gegenstände lückenlos aufzuspüren. Bei Arzneimitteln von außerhalb lässt sich für die Bediensteten nicht überschauen, welche Wirkungen die einzelnen Inhaltsstoffe, beispielsweise bei Überdosierung, haben können und ob bei vermeintlich harmlosen Medikamenten die Verpackung und deren Inhalt tatsächlich identisch sind. Manipulationen an den äußerlich unversehrt aussehenden Originalverpackungen sind kaum zu entdecken. Auch das Mitbringen von Gegenständen aus Lockerungen durch Gefangene oder das Einbringen durch Besucherinnen und Besucher sind von diesem Verbot umfasst.

Nach Satz 2 kann die Anstalt eine abweichende Regelung treffen. Sie kann sich beispielsweise auf das Einbringen von Lebensmitteln durch Externe oder Bedienstete im Rahmen von Gruppenmaßnahmen wie Kochkursen oder auf die Ermöglichung der Selbstversorgung der Gefangenen im offenen Vollzug erstrecken.

Zu § 51 (Gewahrsam an Gegenständen)

Die Bestimmung bindet die Überlassung von Gegenständen an die Zustimmung der Anstalt, trifft jedoch keine Aussage darüber, ob und wann die Gefangenen etwas besitzen dürfen. Die materiellen Voraussetzungen enthält das Gesetz erst in den folgenden Bestimmungen. Danach können Gegenstände zur Information (§ 54), zum religiösen Gebrauch (§ 55), zur Ausstattung des Haftraums (§ 52), als private Bekleidung (§ 57 Absatz 2) und als zusätzliche Nahrungsmittel (§ 59) gestattet werden. Der Besitz von Gegenständen zur Freizeitbeschäftigung bedarf keiner gesonderten Regelung, da sie von § 52 umfasst werden. Der Besitz von Radio- und Fernsehgeräten richtet sich nach § 56 Absatz 2.

Nach Absatz 1 unterliegt nicht nur die Annahme, sondern auch die Abgabe von Gegenständen der Zustimmung durch die Anstalt. Zur Vermeidung subkultureller Tätigkeiten ist das Verbot der Abgabe von Gegenständen ohne Erlaubnis der Anstalt genauso wichtig wie bei der Annahme von Gegenständen. Beides ist daher auch disziplinarrechtlich erfasst (§ 94 Absatz 1 Nummer 5).

Absatz 2 sieht Ausnahmen vom Erlaubnisvorbehalt vor, die der Anstalt eine flexible Handhabung orientiert an den Notwendigkeiten der täglichen Vollzugspraxis ermöglicht. Der Begriff der Geringwertigkeit ist unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse der Anstalt auszulegen, sollte aber einen Betrag von € 10,00 in der Regel nicht überschreiten.

Zu § 52 (Ausstattung des Haftraums)

Die Möglichkeit, den Haftraum in angemessenem Umfang mit eigenen Gegenständen auszustatten, ist für die Gefangenen von grundlegender Bedeutung und dient der Ausgestaltung einer gewissen Privatsphäre. Die Freiheit der Gefangenen, ihre Hafträume in angemessenem Umfang individuell auszugestalten, ist nur insoweit eingeschränkt, als es für die Sicherheit oder Ordnung in der Anstalt oder zur Erreichung des Vollzugsziels notwendig ist. Gegenstände, die einzeln oder in ihrer Gesamtheit geeignet sind, die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt zu gefährden, insbesondere solche, die den Haftraum unübersichtlich machen, sind ausgeschlossen. Dieser Versagungsgrund setzt eine abstrakte Gefahr voraus, deren Vorliegen in nachprüfbarer Weise festgestellt werden muss. Das Resozialisierungsgebot und die Anforderungen an Sicherheit und Ordnung sind in sachgerechter Weise gegeneinander abzuwägen. Die Unübersichtlichkeit kann sich aus der Beschaffenheit oder Größe der einzelnen Gegenstände, aber auch aus deren Häufung ergeben. Gegenstände, die nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand kontrolliert werden können, sind ebenfalls ausgeschlossen. Auch eine Gefährdung des Vollzugsziels bildet einen Ausschlussstatbestand. Die Regelung greift beispielsweise dann, wenn Gefangene einer verfassungsfeindlichen oder Gewalt verherrlichenden Ideologie anhängen und an sich nicht verbotene Gegenstände – auch in Form von Bildern oder Schriften – in Besitz haben, die diese Neigung fördern. Die Belange des Brandschutzes sind zu wahren.

Absatz 2 schafft eine gesetzliche Grundlage dafür, den Gefangenen die aus Gründen der Sicherheit der Anstalt notwendige technische Überprüfung der von ihnen im Haftraum genutzten Elektrogeräte aufzuerlegen. Die Kontrolle der Geräte dient der Prüfung, ob an den eingebrachten Geräten manipuliert worden ist bzw. sich in vorhandenen Hohlräumen verbotene Gegenstände befinden. Zudem sollen durch die Überprüfung auch technische Defekte an den Geräten, die Gefahren für die Gefangenen und Bediensteten, beispielsweise durch Kabelbrände, mit sich bringen können, ausgeschlossen werden. Die Auferlegung der für Sicherheitsmaßnahmen aufgewandten Kosten entspricht insoweit der Rechtslage wie sie vergleichbar auch außerhalb des Vollzugs, etwa für privat genutzte Elektrogeräte in den Diensträumen der im öffentlichen Dienst Beschäftigten, gilt.

Zu § 53 (Aufbewahrung und Vernichtung von Gegenständen)

Nach Absatz 1 Satz 1 ist die Anstalt, sofern sie dem Einbringen von Gegenständen gemäß § 50 zugestimmt hat und die Gefangenen diese im Haftraum nicht aufbewahren dürfen oder wollen, zur Aufbewahrung verpflichtet, soweit dies nach Art und Umfang möglich ist und Gründe der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt, insbesondere auch hygienische Gründe, nicht entgegenstehen. Absatz 1 Satz 2 billigt der Anstalt das Recht zu, unter Berücksichtigung der räumlichen

Anstaltsverhältnisse, eine angemessene mengenmäßige Beschränkung der für die Gefangenen jeweils aufzubewahrenden Gegenstände vorzunehmen. Hierbei muss die Anstalt den ihr dadurch eingeräumten Ermessens- und Beurteilungsspielraum unter Beachtung von Artikel 14 GG, des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes sowie der in § 3 normierten Vollzugsgrundsätze ausfüllen. Die Anstalt trifft für die Gefangenen im Hinblick auf die im Vollzug zur Gewährleistung der Sicherheit und Ordnung geregelten Besitzverbote eine Fürsorgepflicht zur Verwahrung von Gegenständen; deshalb wird beispielsweise bei Gefangenen, die eine längere Haftstrafe zu verbüßen haben, der Umfang der für sie aufzubewahrenden Gegenstände grundsätzlich größer zu bemessen sein.

Nach Absatz 2 haben die Gefangenen ein Recht darauf, nicht mehr benötigte Gegenstände auf eigene Kosten zu versenden. Die Anstalt kann in begründeten Fällen die Kosten in angemessenem Umfang übernehmen.

Nach Absatz 3 Satz 1 ist die Anstalt berechtigt, Gegenstände, deren Aufbewahrung nicht möglich ist, auf Kosten der Gefangenen außerhalb der Anstalt zu verwahren, zu verwerten oder zu vernichten, wenn diese trotz Aufforderung von den Gefangenen innerhalb einer angemessenen Frist nicht aus der Anstalt verbracht werden. Satz 2 verweist hinsichtlich der Verwertung und Vernichtung solcher Gegenstände auf Begriffsbestimmungen und Verfahrensregelungen des § 40 des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes (ASOG Bln).

Nach Absatz 4 dürfen Aufzeichnungen und Gegenstände, die Kenntnisse über Sicherheitsvorkehrungen der Anstalt vermitteln oder Schlussfolgerungen auf diese zulassen, vernichtet oder unbrauchbar gemacht werden.

Zu § 54 (Zeitungen und Zeitschriften)

Die Bestimmung regelt die Ausübung des in Artikel 5 Absatz 1 GG gewährleisteten Grundrechts, sich aus allgemein zugänglichen Quellen zu unterrichten, soweit es den Bezug von Zeitungen oder Zeitschriften betrifft. Die Gefangenen können nach den Sätzen 1 und 2 frei entscheiden, welche Zeitungen oder Zeitschriften sie auf eigene Kosten beziehen wollen, soweit deren Verbreitung nicht mit Strafe oder Geldbuße bedroht ist. Satz 3 entspricht § 68 Absatz 2 Satz 2 StVollzG und ermöglicht, eine Zeitung oder Zeitschrift als Ganzes oder Teile hiervon vorzuenthalten oder zu entziehen, wenn die Kenntnisnahme des Inhalts mehrerer beziehungsweise eines Artikels das Ziel des Vollzugs oder die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt erheblich gefährden würde. Als Ausprägung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes kommt als weniger einschneidende Maßnahme gegenüber der Vorenthaltung einer ganzen Ausgabe das Schwärzen oder Herausnehmen der gefährdenden Teile in Betracht. Die Anstalt muss sich aber dann nicht auf die Möglichkeit des Schwärzens oder Herausnehmens einlassen, wenn die beanstandete Tendenz die gesamte Ausgabe durchzieht oder die Vielzahl der beanstandeten Stellen nur noch einen Torso von der Zeitung oder Zeitschrift übrig ließe (vgl. OLG Jena, Beschl. v. 17.06.2004, 1 Ws 118/04, NStZ-RR 2004, 317, 318 m.w.N.).

Zu § 55 (Religiöse Schriften und Gegenstände)

Die Bestimmung trägt den Anforderungen von Artikel 4 GG Rechnung und stellt deshalb sicher, dass Gefangene zur Praktizierung des täglichen Glaubens dienende Dinge, nämlich grundlegende religiöse Schriften und in angemessenem Umfang Gegenstände des religiösen Gebrauchs, in Besitz haben dürfen. Wegen der besonderen Bedeutung für das Grundrecht der Glaubensfreiheit darf ein Entzug von grundlegenden religiösen Schriften und von Gegenständen zum religiösen Gebrauch ausschließlich bei grobem Missbrauch erfolgen.

Zu § 56 (Rundfunk, Informations- und Unterhaltungselektronik)

Absatz 1 dient wie § 54 der Verwirklichung des Grundrechts der Informationsfreiheit im Vollzug. Rundfunk ist der Oberbegriff für Hörfunk und Fernsehen. Die Anstalt hat den Gefangenen den Zugang zum Hörfunk- und Fernsehempfang zu ermöglichen. Art und Weise des Empfangs hängen von den Verhältnissen in der Anstalt ab. Ein Anspruch auf freie Programmwahl ergibt sich daraus nicht. Wie Satz 2 verdeutlicht, entscheidet die Anstalt über die Einspeisung einzelner Hörfunk- und Fernsehprogramme in die Empfangsanlage, soweit eine solche vorhanden ist. Nach Satz 3 sind die Wünsche und Bedürfnisse der Gefangenen jedoch angemessen zu berücksichtigen.

Nach Absatz 2 Satz 1 richtet sich die Zulassung von Empfangsgeräten in Hafträumen nach dem allgemeinen Maßstab des § 52 Absatz 1 Satz 2. Stehen dessen Gründe nicht entgegen, ist die Anstalt zur Zulassung verpflichtet. Der Besitz von Hörfunk- und Fernsehgeräten und deren Betrieb in den Hafträumen stellen mittlerweile den Normalfall im Vollzug dar. Nach Satz 2 kann die Anstalt die Gefangenen jedoch auch auf die von ihr vermittelte Nutzung von Mietgeräten oder Haftraummediensystemen verweisen. Dies vereinheitlicht und erweitert zum einen die den Gefangenen zur Verfügung stehenden Nutzungsmöglichkeiten und zum anderen verringert sich der Kontrollaufwand. Satz 2 ermöglicht zudem die Übertragung des Hörfunk- und Fernsehbetriebs auf private Unternehmen, mit denen die Gefangenen Mietverträge über die Geräte schließen. Satz 3 sieht vor, dass den Gefangenen die Benutzung eigener Geräte im Haftraum im Fall des Satzes 2 in der Regel nicht gestattet ist.

Absatz 3 stellt entsprechend dem Angleichungsgrundsatz eine gesetzliche Grundlage dafür dar, die Gefangenen an den Kosten zu beteiligen, die durch die Nutzung der in ihrem Besitz befindlichen Hörfunk- und Fernsehgeräte entstehen. Entsprechend Nummer 2 der bundeseinheitlichen Verwaltungsvorschriften zu § 69 StVollzG tragen die Gefangenen auch die Kosten für die zumindest bei eigenen Geräten erforderliche technische Sicherheitsüberprüfung, um auszuschließen, dass diese unzulässige Gegenstände in ihren Hohlräumen enthalten oder sonstige gefährdende Defekte aufweisen.

Die Zulassung anderer Geräte der Informations- und Unterhaltungselektronik steht nach Absatz 4 Satz 1 im Ermessen der Anstalt. Angesichts der vielfältigen Nutzungsmöglichkeiten moderner elektronischer Geräte bedeutet ihre Zulassung nicht gleichzeitig auch die Genehmigung jeder mit ihnen technisch möglichen Kommunikationsform. Nach Satz 2 gilt insoweit § 40.

Zu § 57 (Kleidung)

Nach Absatz 1 haben die Gefangenen Anstaltskleidung zu tragen. Dies ist grundsätzlich aus Gründen der Gleichbehandlung, der Hygiene und der Sicherheit erforderlich. Für die Arbeitskleidung gelten die einschlägigen Arbeitsschutzvorschriften.

Die Anstalt kann nach Absatz 2 eine abweichende Regelung treffen. Die Gefangenen haben für die Reinigung, Instandsetzung und regelmäßigen Wechsel der eigenen Kleidung auf ihre Kosten zu sorgen. Dies ist Ausdruck des Angleichungsgrundsatzes und fördert die Selbständigkeit der Gefangenen.

Zu § 58 (Verpflegung)

§ 58 bestimmt, dass die Anstalt für eine gesunde Ernährung zu sorgen hat. Bei Bedarf erhalten Gefangene auf ärztliche Anordnung besondere Verpflegung. Den Gefangenen ist zu ermöglichen, Speisevorschriften ihrer Religionsgemeinschaft zu befolgen. Auch für diejenigen Gefangenen, die sich fleischlos ernähren wollen, ist eine angemessene Verpflegung zu gewährleisten. Zudem sind geschlechtsspezifische Unterschiede in der Ernährungsweise von männlichen und weiblichen Gefangenen zu berücksichtigen.

Zu § 59 (Einkauf)

§ 59 Absatz 1 Satz 1 und 3 sieht vor, dass die Anstalt den Gefangenen ermöglicht einzukaufen und dass das Verfahren des Einkaufs durch die Anstalt geregelt wird. Da somit die Gefangenen im geschlossenen Vollzug keine Möglichkeit haben, ohne Vermittlung der Anstalt einzukaufen, verlangt Satz 2 als Ausprägung des Angleichungsgrundsatzes, dass die Anstalt auf ein umfassendes Angebot hinwirkt, welches neben Nahrungs-, Genuss- und Körperpflegemitteln beispielsweise auch Briefpapier, Lernmittel und technische Geräte umfassen kann. Auf Wünsche und Bedürfnisse der Gefangenen ist Rücksicht zu nehmen. Sie haben aber keinen Anspruch, dass bestimmte Produkte in das Sortiment aufgenommen werden. Die Bestimmung erfasst auch den Einkauf über den Versandhandel. Im offenen Vollzug soll den hierfür geeigneten Gefangenen ermöglicht werden, selbst außerhalb der Anstalt einzukaufen, um ihre Eigenständigkeit zu fördern. Satz 4 ermöglicht es der Anstalt, das Recht auf Einkauf aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt einzuschränken und bestimmte Gegenstände vom Angebot auszuschließen. Eine Gefährdung kommt beispielsweise in Betracht bei Rasiermessern, bestimmten Spraydosen, scharfen Gewürzen (etwa Pfeffer) in Pulverform, großen Feuerzeugen oder mohnhaltigem Gebäck; auch sind nach dieser Vorschrift Mengenbeschränkungen bestimmter Lebensmittel (z.B. Zucker oder Tomatenmark) zulässig, um etwa das „Ansetzen“ von Alkohol zu verhindern (vgl. hierzu Schwind/Böhm/Jehle/Laubenthal, Strafvollzugsgesetz, Bund und Länder, 6. Aufl. 2013, § 22 Rn. 5).

Absatz 2 Satz 1 bestimmt, dass Nahrungs- und Genussmittel nur vom Haus- und Taschengeld eingekauft werden können. Diese Einschränkung soll ein allzu großes soziales Gefälle unter den Gefangenen und damit die Bildung einer Subkultur vermeiden helfen. Andere Gegenstände können in angemessenem Umfang auch von dem Eigengeld beschafft werden. Diese Einschränkung gilt nach Satz 2 nicht für den ersten Einkauf, den die Gefangenen unmittelbar nach ihrer Aufnahme in eine Anstalt tätigen. Die Regelung trägt dem Umstand Rechnung, dass die Gefangenen zu diesem Zeitpunkt über keine Vorräte an Nahrungs- und Genussmittel aus vorherigen Einkäufen verfügen. Daher soll ihnen ermöglicht werden, ihren Bedürfnissen entsprechend eine angemessene Grundausstattung einzukaufen, sofern sie über ausreichendes Eigengeld verfügen.

Zu § 60 (Freizeit)

Die meisten Gefangenen haben nicht nur während des Vollzugs, sondern auch außerhalb oft Schwierigkeiten Sinnvolles mit ihrer Freizeit anzufangen und haben ihre Straftaten regelmäßig während dieser Zeit begangen. Viele werden nach der Entlassung, sofern sie nicht einen Arbeitsplatz erhalten, wieder über ein hohes Maß an freier Zeit verfügen.

Eine strukturierte Freizeitgestaltung bietet insofern Chancen für wichtige Lernerfahrungen, fördert den Erwerb sozialer Kompetenzen und stärkt die körperliche und psychische Gesundheit. Die während der Inhaftierung erlernten Verhaltensmuster und die dort erfahrenen Angebote können auch nach der Entlassung als Richtschnur für den Umgang mit freier Zeit dienen. Deshalb besteht ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen der Ausgestaltung der Freizeit und dem Vollzugsziel.

Absatz 1 Satz 1 verpflichtet die Anstalt dementsprechend, geeignete Angebote zur Freizeitgestaltung vorzuhalten. Dafür müssen insbesondere ausreichend Räume (§ 101 Absatz 3) bereitgestellt werden. Die Angebote beziehen sich vor allem auf Freizeitgruppen mit kulturellen Themenschwerpunkten und Sportangebote, aber auch auf weiterbildende Maßnahmen wie Fremdsprachen- und Musikunterricht. Zur Durchführung der Freizeitangebote kann die Anstalt in Ausprägung des Öffnungsgrundsatzes Externe, beispielsweise Volkshochschulen, Sportvereine, Kirchengemeinden und ehrenamtliche Mitarbeiter gewinnen.

Nach Satz 2 hat die Anstalt eine angemessen ausgestattete Bücherei zur Verfügung zu stellen. Dies erfordert Medien zur Unterhaltung und Fortbildung. Sie ist im notwendigen Umfang auch in gängigen Fremdsprachen vorzuhalten. Zu achten ist auf eine regelmäßige Aktualisierung des Bestandes, da nur so das Interesse der Gefangenen an der Nutzung der Anstaltsbücherei geweckt und erhalten werden kann.

Nach Absatz 2 hat die Anstalt auch die Aufgabe, die Gefangenen zur Teilnahme und Mitwirkung an Angeboten der Freizeitgestaltung zu motivieren und anzuleiten, da diese oftmals keine Erfahrungen mit strukturierter Freizeit haben.

Abschnitt 10 – Vergütung, Gelder der Gefangenen und Haftkostenbeitrag

Zu § 61 (Vergütung)

§§ 61 und 63 greifen die in § 43 StVollzG getroffenen Regelungen auf und ordnen diese aus Gründen der Übersichtlichkeit neu. Die Vergütung der Gefangenen wird – ähnlich wie im Strafvollzugsgesetz – durch eine den Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts (Urteil v. 01.07.1998, 2 BvR 441/90 u.a., BVerfGE 98, 169 ff.) Rechnung tragende zusätzliche Anerkennung in Form von sowohl nichtmonetären als auch finanziellen Vergünstigungen ergänzt.

§ 61 Absatz 1 führt den Begriff der Vergütung als Oberbegriff für Arbeitsentgelt und Ausbildungsbeihilfe ein. Nach Nummer 1 wird Arbeit durch Arbeitsentgelt vergütet. Dies ermöglicht den Gefangenen, Geld für die Erfüllung von Unterhaltsverpflichtungen, den Schuldenabbau, den Ausgleich von Tatfolgen oder den Einkauf zu verdienen. Das Arbeitsentgelt nach Nummer 1 bezieht sich auch auf die Teilnahme an arbeitstherapeutischen Maßnahmen oder am Arbeitstraining nach § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 11. Insbesondere für diese Maßnahmen ist das Arbeitsentgelt ein Instrument zur Motivationssteigerung. Dementsprechend legt § 65 Absatz 1 Satz 3 für das Taschengeld fest, dass bei der Feststellung der Bedürftigkeit das Arbeitsentgelt für arbeitstherapeutische Maßnahmen oder Arbeitstraining bis zur Höhe des Taschengeldebetrags außer Betracht bleibt.

Nach Nummer 2 wird die Teilnahme an schulischen und beruflichen Qualifizierungsmaßnahmen einschließlich Alphabetisierungs- und Deutschkursen in Form einer Ausbildungsbeihilfe vergütet. Die Ausbildungsbeihilfe soll sicherstellen, dass den Gefangenen durch die in der Regel als Vollzeitmaßnahme stattfindenden schulischen und beruflichen Qualifizierungsmaßnahmen kein finanzieller Nachteil gegenüber arbeitenden Gefangenen entsteht.

Absatz 2 regelt die Einzelheiten der Vergütung. Satz 1 setzt als Eckvergütung neun Prozent der Bezugsgröße nach § 18 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV) fest und verknüpft dadurch die Vergütung mit dem Durchschnittsentgelt der gesetzlichen Rentenversicherung im vorvergangenen Kalenderjahr und trägt der allgemeinen Lohnsteigerung Rechnung. Bei der Festsetzung der Vergütung wird berücksichtigt, dass die Produktivität der Arbeitsbetriebe in den Anstalten im Vergleich zu Betrieben in der freien Wirtschaft gering ist. Zudem erhalten die Gefangenen neben ihrer Vergütung beitragsfreie Gesundheitsfürsorge ohne einen Arbeitnehmeranteil zahlen zu müssen. Die Freistellung von der Arbeit nach § 27 in Form von bezahltem Arbeitsurlaub ist nunmehr dem gesetzlichen Mindesturlaub nach § 3 Absatz 1 des Bundesurlaubsgesetzes angeglichen worden und hat sich damit im Verhältnis zu § 42 StVollzG um zwei Tage pro Jahr erhöht. Auch haben die Gefangenen insoweit keinen Haftkostenbeitrag zu zahlen, da nach § 69 Absatz 1 Satz 2 die Vergütung nach diesem Gesetz nicht als „anderweitige regelmäßige Einkünfte“ gewertet wird.

Satz 2 setzt den 250. Teil der Eckvergütung als Tagessatz der Vergütung fest, ermöglicht aber auch die Bemessung der Vergütung nach einem Stundensatz. Die Bemessung nach einem Stundensatz ist mit Blick auf die oftmals nur eine oder wenige Wochenstunden umfassenden Maßnahmen des § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 11 und die in § 62 geregelte Fortzahlung der Vergütung erforderlich.

Absatz 3 Satz 1 ermöglicht eine Stufung der Vergütung, um zwischen den einzelnen Maßnahmen und der Leistung der Gefangenen differenzieren zu können. Satz 2 legt als Untergrenze der Vergütung 75 Prozent der Eckvergütung fest. Dabei werden alle Formen der Vergütung erfasst. Satz 3 ermöglicht es der für Justiz zuständigen Senatsverwaltung, die Vergütungsstufen durch Rechtsverordnung zu regeln.

Absatz 4 ermächtigt die Anstalt, einen Betrag einzubehalten, der dem Anteil der Gefangenen am Beitrag zur Arbeitslosenversicherung entsprechen würde, wenn sie die Vergütung als Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer erhielten. Dies ermöglicht eine Beteiligung der Gefangenen an den Kosten zur Arbeitslosenversicherung.

Absatz 5 sieht eine Unterrichtungspflicht der Anstalt über die Höhe der Vergütung vor und stellt damit eine Konkretisierung des Angleichungsgrundsatzes dar. Durch die Bekanntgabe werden die Gefangenen in die Lage versetzt, ihre Ansprüche zu überprüfen.

Gemäß Absatz 6 ist der Anspruch auf Vergütung in Form der Ausbildungsbeihilfe nachrangig zu Leistungen zum Lebensunterhalt, die den Gefangenen aus Anlass der Arbeitsförderung nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) oder dem Bundesausbildungsförderungsgesetz zustehen. Auszubildende in einem freien Beschäftigungsverhältnis gemäß § 26 erhalten keine Ausbildungsbeihilfe nach Absatz 1, da sie wie Auszubildende außerhalb des Vollzugs vergütet werden.

Zu § 62 (Vergütungsfortzahlung)

§ 62 sieht eine Fortzahlung der Vergütung nach § 61 Absatz 1 als finanziellen Ausgleich für die Teilnahme an Maßnahmen nach § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 bis 9 sowie § 3 Absatz 7 Satz 2 vor, soweit sie für die Erreichung des Vollzugsziels als zwingend erforderlich erachtet wurden und sie während der Beschäftigungszeit der Gefangenen stattfinden. Durch diese Fortzahlung wird ein Vergütungsausfall für diejenigen Gefangenen vermieden, die beispielsweise an angebotenen für sie erforderlichen Maßnahmen zur Behandlung von Suchtmittelabhängigkeit oder zur Verbesserung der sozialen Kompetenz während ihrer regulären Beschäftigungszeit teilnehmen. Die Regelung erhöht aus vollzuglicher Erfahrung dadurch die Bereitschaft der Gefangenen zur Teilnahme an den besagten Maßnahmen und betont ihren Stellenwert für die Erreichung des Vollzugsziels gegenüber der allgemeinen Gefangenenbeschäftigung. Denn gerade bei Gefangenen, die schwerwiegende Straftaten gegen Leib und Leben begangen haben, ist für das Ziel, sie zu befähigen, künftig ein straffreies Leben in sozialer Verantwortung zu führen, entscheidend, dass sie sich mit ihren Straftaten, deren Ursachen und Folgen intensiv auseinandersetzen. Dies kann allein durch einen geregelten, regelmäßigen Arbeitsalltag jedoch nicht erreicht werden, weshalb die Fortzahlung der Vergütung für die Teilnahme an entsprechend dafür geeigneten Maßnahmen auch der Sicherheit außerhalb der Anstalten nach Entlassung der Gefangenen dient.

Zu § 63 (Zusätzliche Anerkennung und Ausgleichsentschädigung)

Neben der Vergütung nach §§ 61 und 62 und der Freistellung von der Arbeit oder Qualifizierung nach § 27 regelt § 63 die zusätzliche Anerkennung der Leistung der

Gefangenen, wenn sie jeweils drei Monate lang zusammenhängend im Vollzug einer arbeitstherapeutischen Maßnahme, einem Arbeitstraining, einer schulischen oder beruflichen Qualifizierungsmaßnahme oder einer Arbeit nachgegangen sind. Die Bestimmung geht über die bisherige nichtmonetäre Vergünstigung des § 43 Absatz 6 bis 11 StVollzG deutlich hinaus und trägt damit den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts Rechnung, dass die angemessene Anerkennung der geleisteten Pflichtarbeit zu überprüfen und fortzuentwickeln ist (BVerfG, Nichtannahmebeschluss, v. 24.03.2002, 2 BvR 2175/01, NJW 2002, 2023 ff.). Eine Einbeziehung von Gefangenen in diese Regelung – wie im Strafvollzugsgesetz –, die an einer Berufsausbildung, an einer beruflichen Weiterbildung oder an einem Unterricht teilnehmen, stellt für diese einen Anreiz dar, die sich ihnen im Vollzug bietenden schulischen und beruflichen Qualifizierungschancen wahrzunehmen und betont deren besonderen Stellenwert.

Nach Absatz 1 erhalten Gefangene als zusätzliche Anerkennung auf Antrag für drei Monate zusammenhängender Ausübung einer Tätigkeit nach den §§ 21 bis 24 eine weitere Freistellung von zwei Beschäftigungstagen unter Fortzahlung ihrer Vergütung. Diese zusätzlichen Freistellungstage können die Gefangenen während der regulären Beschäftigungszeit entweder als solche innerhalb der Anstalt nutzen oder als Langzeitausgang verwenden, sofern dessen Voraussetzungen vorliegen. Gegenüber dem Strafvollzugsgesetz des Bundes, das vorsieht, für je zwei Monate kontinuierlicher Arbeit einen Freistellungstag zu gewähren, erwerben die Gefangenen nunmehr für je drei Monate zusammenhängender Tätigkeit eine Freistellung von zwei Beschäftigungstagen. Der Anspruch ist damit im Vergleich um ein Drittel erhöht. Gefangene können künftig nicht mehr nur sechs Tage, sondern acht Tage zusätzliche Freistellung für ein Jahr kontinuierliche Tätigkeit erwerben.

Nach Absatz 2 ist als weiteres neues Element anstatt der nichtmonetären Vergünstigung in Form von bezahlten Freizeitkontingenten eine zusätzliche finanzielle Anerkennung für die Gefangenen möglich. Statt die zwei weiteren Freistellungstage nach Absatz 1 zu nehmen, können die Gefangenen auch beantragen, dass diese ihnen in Form von gleichwertiger Vergütung ausbezahlt werden. Die Vorschrift trägt damit dem Umstand Rechnung, dass die zusätzliche Anerkennung der Arbeitsleistung geeignet sein muss, den Gefangenen den Wert regelmäßiger Arbeit für ein künftiges eigenverantwortliches und straffreies Leben in Gestalt eines für sie unmittelbar greifbaren Vorteils vor Augen zu führen. Ihre über ein Vierteljahr anhaltende regelmäßige und zuverlässige Arbeits- bzw. Qualifizierungsleistung kann auf ihren Antrag hin deshalb auch alternativ mit einem finanziellen Bonus belohnt werden. Die direkte Gutschrift als Hausgeld, welches nach § 851 ZPO unpfändbar ist, ermöglicht den Gefangenen dann mehr Nahrungs- und Genussmittel für ihre täglichen Bedürfnisse einkaufen zu können.

Absatz 3 Satz 1 bestimmt, dass wenn die Gefangenen die zusätzliche Anerkennung in Form von Freistellung oder finanzieller Abgeltung der erworbenen Freistellungstage nicht innerhalb eines Jahres nach Vorliegen der Voraussetzungen in Anspruch nehmen, die erworbenen Freistellungstage auf den Entlassungszeitpunkt angerechnet werden, d.h. der Entlassungszeitpunkt wird entsprechend der erworbenen Anzahl von Freistellungstagen vorverlegt. Die Befristung der Inanspruchnahme angesparter Freistellungstage in Form von mehr bezahlter Freizeit zur Erholung oder in Form von finanzieller Abgeltung soll Streitfragen im Zusammenhang mit der Ausübung des Wahlrechts durch die Gefangenen vorbeugen

(vgl. KG, Beschluss, v. 21.06.2005, 5 Ws 574/04, NStZ-RR 2006, 123 ff.). Satz 2 stellt sicher, dass die Frist für drei Monate lang zusammenhängender Tätigkeit nach den §§ 21 bis 24 durch unverschuldete Fehlzeiten lediglich gehemmt wird, mit der Folge, dass sich der Zeitraum um die Anzahl der ausgefallenen Beschäftigungstage lediglich verlängert. Satz 3 greift die Regelung des § 43 Absatz 6 Satz 4 StVollzG auf und stellt ausdrücklich klar, dass Beschäftigungszeiten von unter drei Monaten unberücksichtigt bleiben und damit nicht anteilig angerechnet werden.

Absatz 4 entspricht § 43 Absatz 10 StVollzG. Er bestimmt abschließend die Fälle, in denen eine Vorverlegung des Entlassungszeitpunktes nicht möglich ist, etwa bei lebenslanger Freiheitsstrafe oder wenn die Strafvollstreckungskammer einen bestimmten Zeitpunkt für die vorzeitige Entlassung festgesetzt hat.

Absatz 5 regelt wie bisher § 43 Absatz 11 StVollzG die Gewährung einer – monetären – Ausgleichsentschädigung in den Fällen, in denen eine Anrechnung nach Absatz 4 ausgeschlossen ist. Danach erhalten die so betroffenen Gefangenen bei ihrer Entlassung für ihre Tätigkeit, die Grundlage für die Gewährung der Freistellungstage gewesen ist, eine Ausgleichsentschädigung in Höhe von 15 Prozent der ihnen dafür bezahlten Vergütung. Satz 2 bestimmt, dass dieser Anspruch erst mit der Entlassung entsteht. Satz 3 stellt klar, dass der Anspruch vor der Entlassung nicht verzinslich ist. Die Regelung zum Pfändungsschutz gemäß § 43 Absatz 11 Satz 2 StVollzG gilt als Bundesrecht im Strafvollzugsgesetz fort. Satz 4 trifft eine Sonderregelung für diejenigen Gefangenen, bei denen die Anrechnung ausgeschlossen ist, weil der Entlassungszeitpunkt noch nicht bestimmt ist, also bei lebenslangen Freiheitsstrafen und bei Gefangenen mit angeordneter Sicherungsverwahrung. Diesen Gefangenen wird die Ausgleichsentschädigung bereits nach Verbüßung von zehn Jahren Freiheitsstrafe zum Eigengeld gutgeschrieben, soweit sie nicht vor diesem Zeitpunkt entlassen werden.

Absatz 6 dient der Rechtsklarheit bei länderübergreifenden Verlegungen, weil einige Länder mangels einer Arbeitspflicht der Gefangenen weder eine zusätzliche Anerkennung in Form von weiteren Freistellungstagen noch eine Vorverlegung des Entlassungszeitpunktes vorsehen. In diesem Fall hat daher die Anstalt spätestens am Tag der Verlegung die nach Absatz 1 erworbenen Freistellungstage nach Absatz 2 abzugelten. Haben andere Länder vergleichbare Regelungen in Form von zusätzlicher Anerkennung oder einer Verkürzung der Haftzeit vorgesehen, haben – wie bereits unter der noch einheitlichen Regelung des Strafvollzugsgesetzes – derartig erworbene Ansprüche zu Gunsten der Gefangenen auch in dem aufnehmenden Land Bestand. Da eine entsprechende Regelung zur Abgeltung im Sinne des Absatzes 2 – soweit ersichtlich - in bisher keinem anderen Land existiert, müssen die Gefangenen sich abweichend von der Frist des Absatzes 3 spätestens am Tag ihrer Verlegung entscheiden, ob sie noch einen Antrag nach Absatz 2 stellen wollen, damit eine zeitnahe Auszahlung veranlasst werden kann.

Zu § 64 (Eigengeld)

Die Bestimmung regelt das Eigengeld, das in Absatz 1 beschrieben wird.

Nach Absatz 2 Satz 1 unterliegen die Gefangenen hinsichtlich ihres Eigengeldes grundsätzlich keiner Verfügungsbeschränkung. Dies gilt in gleicher Weise für ihr

Vermögen außerhalb der Anstalt. Allerdings dürfen die Gefangenen das Eigengeld nur in den von Satz 2 gezogenen Grenzen verwenden. Für den Einkauf von Nahrungs- und Genussmitteln steht daher nach § 59 Absatz 2 Satz 1 bis auf die dortige Ausnahme nach Satz 2 nur das Haus- und Taschengeld zur Verfügung. Als Verwendungszwecke für das Eigengeld kommen insbesondere die in § 5 Satz 2 genannte Schuldenregulierung und die in § 6 Absatz 3 genannte Schadenswiedergutmachung in Betracht.

Zu § 65 (Taschengeld)

Die Absätze 1 und 2 regeln die Voraussetzungen für die Gewährung eines Taschengeldes, das eine Art vollzughliche „Grundsicherung“ darstellt.

Mittellose Gefangene sollen in entsprechender Anwendung des Rechtsgedankens der Sozialhilfe eine Mindestausstattung zur Befriedigung solcher Bedürfnisse erhalten, die über die Grundversorgung durch die Anstalt hinausgehen. So können die Gefangenen ihr Taschengeld beispielsweise verwenden, um Telefonkosten zu begleichen oder Zeitungen und Briefmarken zu erwerben. Durch Gewährung eines Taschengeldes soll zudem vermieden werden, dass Gefangene anfällig für subkulturelle Abhängigkeiten von Mitgefangenen werden.

Gefangenen wird gemäß Absatz 1 Satz 1 und 2 ein Taschengeld dann gewährt, wenn ihnen aus Hausgeld und Eigengeld monatlich ein Betrag bis zur Höhe des Taschengelds nicht zur Verfügung steht.

Gemäß Absatz 1 Satz 3 bleiben bei der Feststellung der Bedürftigkeit das Arbeitsentgelt für die Teilnahme an arbeitstherapeutischen Maßnahmen oder am Arbeitstraining nach § 61 Absatz 1 Nummer 1 bis zur Höhe des Taschengeldbetrags außer Betracht, da dies einen Anreiz zur Teilnahme an den in der Regel für zwingend erforderlich erachteten Maßnahmen darstellen soll. Nicht verbrauchtes Taschengeld ist bei der Bedürftigkeitsprüfung nicht zu berücksichtigen, da das Sparen als sinnvolles Ziel im Sinne einer Resozialisierung anzusehen ist. Gleiches gilt für die zweckgebundenen Einzahlungen nach § 68 Absatz 1, die der Wiedereingliederung dienen.

Nach Absatz 2 kann die Anstalt anordnen, dass Gefangene nicht als bedürftig gelten, wenn sie eine zugewiesene zumutbare Beschäftigung nach §§ 21 bis 24 nicht angenommen haben oder sie von einer ausgeübten Beschäftigung im Sinne von § 25 Absatz 3 Satz 3 verschuldet abgelöst wurden. Dies trägt dem Angleichungsgrundsatz Rechnung, da auch im Sozialrecht (§ 2 Zweites Buch Sozialgesetzbuch - SGB II, § 2 Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch - SGB XII) das Nachrangprinzip gilt. Absatz 2 regelt in Abweichung zu § 46 StVollzG nunmehr ausdrücklich, wie lange Gefangenen Taschengeld vorenthalten werden darf, wenn sie verschuldet ohne Beschäftigung sind. In Anlehnung an die 12-Wochen-Sperrfrist des § 159 Absatz 3 SGB III bei verschuldeter Arbeitslosigkeit bzw. die 3- bis zu 12-Wochenfrist nach § 159 Absatz 4 SGB III bei Arbeitsablehnung ist eine Sperrung des Taschengeldbetrages für die Dauer von bis zu drei Monaten geregelt. Die Nichtgewährung von Taschengeld führt zu besonders einschneidenden Einschränkungen für die Gefangenen. Verfügen sie über keine anderen Mittel, bleiben sie auf die Versorgung durch die Anstalt angewiesen und haben keine

Möglichkeit zum Erwerb von darüber hinaus notwendigen Gegenständen des Alltags wie Briefmarken oder Körperpflegemitteln. Um deshalb die Schwere des jeweiligen Verstoßes berücksichtigen zu können, ist eine Zeitspanne von bis zu drei Monaten vorgesehen. Diese Spanne eröffnet den Anstalten unter Bewertung des Ablösungsgrundes oder der Umstände für die Beschäftigungsverweigerung ein Ermessen.

Absatz 3 Satz 1 bestimmt die Höhe des Taschengeldes. Es beträgt 14 Prozent der Eckvergütung nach § 61 Absatz 2 Satz 1. Nach Satz 2 ist das Taschengeld im Voraus zu gewähren, um von Beginn der Haftzeit an ein Abgleiten in die Subkultur zu vermeiden. Bei Wegfall der Bedürftigkeit im laufenden Monat sieht Satz 3 die Anrechnung der zugehenden Beträge vor.

Die Befugnis der Gefangenen, über ihr Taschengeld zu verfügen, unterliegt nach Absatz 4 Satz 1 nur den Beschränkungen dieses Gesetzes. Da das Taschengeld vorrangig zum Einkauf verwendet wird, wird es gemäß Satz 2 dem Hausgeldkonto gutgeschrieben.

Zu § 66 (Konten, Bargeld)

Absatz 1 bestimmt, dass die Gelder der Gefangenen von der Anstalt verwaltet werden, indem sie auf verschiedenen, von der Anstalt geführten Konten gutgeschrieben werden. Erfasst werden zum einen die Gelder, die die Gefangenen in den Vollzug als Bargeld einbringen. Zum anderen gehören dazu die Gelder, die die Gefangenen als Vergütung und finanzielle Anerkennung gemäß den §§ 61 bis 63 erhalten, das der Anstalt zur Gutschrift überwiesene Entgelt der Gefangenen aus einem freien Beschäftigungsverhältnis oder einer Selbstbeschäftigung sowie sonstige Gelder, die für die Gefangenen überwiesen oder eingezahlt worden sind. Externe Konten der Gefangenen und darauf eingehende Gelder (z. B. aus Rente, Mieteinnahmen, Unterhalt, ggf. Arbeitsentgelt aus freiem Beschäftigungsverhältnis) werden von der Bestimmung nicht erfasst.

Absatz 2 Satz 1 stellt klar, dass den Gefangenen der Besitz von Bargeld in der Anstalt untersagt ist. Geschäfte unter Gefangenen und dadurch entstehende Abhängigkeiten und die Bildung von Subkulturen, welche die Erreichung des Vollzugsziels und die Sicherheit und Ordnung der Anstalt gefährden, sollen nicht begünstigt werden. Satz 2 eröffnet die Möglichkeit für abweichende Regelungen im offenen Vollzug.

Ausländische Zahlungsmittel werden gemäß Absatz 3 in der Regel in der Zahlstelle verwahrt oder zur Habe der Gefangenen genommen. Dadurch soll ein zeitaufwändiger Umtausch vermieden und Streitigkeiten über den jeweiligen Wechselkurs vorgebeugt werden. Sofern es sich um eine größere in der Zahlstelle verwahrte Summe frei konvertierbarer Fremdwährung handelt, die ungefähr dem monatlichen Taschengeldebtrag entspricht, ist ein Umtausch mit Zustimmung der Gefangenen möglich.

Zu § 67 (Hausgeld)

Absatz 1 bestimmt, dass aus drei Siebteln der monatlichen Vergütung ein Hausgeld gebildet wird. Praktisch bedeutsamster Verwendungszweck des Hausgelds ist der Einkauf.

Absatz 2 bestimmt die Festsetzung eines angemessenen Hausgeldes für Gefangene mit regelmäßigen Einkünften, die keine Vergütung nach § 61 sind. Neben den ausdrücklich genannten Einkünften aus einem freien Beschäftigungsverhältnis und aus Selbstbeschäftigung kommen als anderweitige regelmäßige Einkünfte insbesondere Renten- oder Mieteinnahmen in Betracht.

Gefangenen mit solchen Einkünften steht häufig mehr Geld zur Verfügung als denjenigen, die eine Vergütung nach § 61 erhalten. Diese Regelung verhindert, dass zu große Unterschiede beim Hausgeld und damit insbesondere bei den Einkaufsmöglichkeiten entstehen, da diese zu subkulturellen Abhängigkeiten führen können. Durch die Festsetzung eines angemessenen Hausgeldes kann auch den besonderen Bedingungen des offenen Vollzugs Rechnung getragen werden.

Entsprechendes gilt nach Absatz 3 für Gefangene, die über Eigengeld verfügen, aber keine hinreichende Vergütung nach diesem Gesetz erhalten.

Die Befugnis der Gefangenen, über ihr Hausgeld zu verfügen, unterliegt nach Absatz 4 Satz 1 den Beschränkungen dieses Gesetzes. Verfügungsbeschränkungen können sich insbesondere aus Festlegungen im Vollzugs- und Eingliederungsplan, aus Gründen der Sicherheit und Ordnung der Anstalt nach § 4 Absatz 4 Satz 2 oder aufgrund der Anordnung einer Disziplinarmaßnahme nach § 94 Absatz 2 Nummer 6 ergeben. Satz 2 erklärt das Hausgeld für nicht übertragbar. Es ist somit gemäß § 851 der Zivilprozessordnung (ZPO) unpfändbar.

Zu § 68 (Zweckgebundene Einzahlungen, Eingliederungsgeld)

Die Bestimmung schafft in Absatz 1 eine gesetzliche Grundlage für die in der Praxis bisher bereits üblichen Einzahlungen für einen konkreten, der Wiedereingliederung dienenden Zweck. Den Gefangenen soll dadurch ermöglicht werden, auch bei Pfändungen für resozialisierungsfördernde Maßnahmen eingezahlte Gelder nutzen zu können.

Absatz 1 Satz 2 und 3 beschränkt die Verfügungsbefugnis der Gefangenen über das Eigengeld. Über die zweckgebunden eingezahlten Gelder können die Gefangenen nicht anderweitig verfügen (§ 399 des Bürgerlichen Gesetzbuchs -BGB). Aus der Zweckbindung folgt die Nichtübertragbarkeit der Forderung und somit gemäß § 851 ZPO deren Unpfändbarkeit.

Das Gesetz verzichtet auf die Aufnahme eines Überbrückungsgeldes und führt in Absatz 2 - wie bereits im Berliner Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetz (§ 65 Absatz 2 SVVollzG Bln) - ein Eingliederungsgeld ein. Zweck des Überbrückungsgeldes nach § 51 StVollzG war es, für die besonders schwierige Zeit direkt nach der Entlassung eine finanzielle Vorsorge für den notwendigen Lebensunterhalt der Gefangenen und ihrer Unterhaltsberechtigten durch

zwangsweises Ansparen eines Geldbetrages zu treffen. Das Ansparen eines Überbrückungsgeldes ist jedoch nicht erforderlich, da die Gefangenen nach ihrer Entlassung aus dem Vollzug die regulären staatlichen Hilfen (Arbeitslosengeld I oder II, Sozialhilfe) in Anspruch nehmen können. Das Bundessozialgericht hat in seinem Urteil vom 6. Oktober 2011 (B 14 AS 94/10 R) entschieden, dass das Gefangenen vor Stellung eines Antrags auf Arbeitslosengeld II zugeflossene Überbrückungsgeld Vermögen darstellt, das - jedenfalls soweit es die im Einzelfall in Betracht kommenden Freibeträge nach § 12 Absatz 2 SGB II nicht übersteigt - bei der Berechnung der Leistungen nicht als Einkommen im Sinne des § 11 SGB II berücksichtigt werden darf. Gleiches gilt für das Eingliederungsgeld, zumal es anders als das Überbrückungsgeld keine zwangsweise Einbehaltung eines Teils der Gefangenenvergütung darstellt. Das Eingliederungsgeld soll einen weitergehenden Bedarf decken und ist für Ausgaben zur Vorbereitung und Erleichterung der Eingliederung gedacht.

Die Gefangenen dürfen nach Absatz 2 Satz 1 ein Eingliederungsgeld bilden und so einen Betrag für die Zeit nach der Entlassung ansparen, um den Start in die Freiheit zu erleichtern. Um ihre Eigenverantwortung und Selbstständigkeit zu fördern, verzichtet die Bestimmung darauf, sie zum Ansparen des Geldes zu verpflichten. Die anzusparende Summe richtet sich nach den Erfordernissen des Einzelfalles, wird jedoch regelmäßig niedriger liegen als das bislang anzusparende Überbrückungsgeld. Die Höhe des Geldbetrages und mögliche Ansparraten werden nach § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 20 im Vollzugs- und Eingliederungsplan festgeschrieben. Die Bestimmung stellt sicher, dass die Gefangenen das Eingliederungsgeld, anders als das Überbrückungsgeld des § 51 StVollzG, auch bereits vor der Entlassung für konkrete Ausgaben zur Vorbereitung ihrer Eingliederung verwenden können, beispielsweise für die Zahlung einer Kaution bei Abschluss des Mietvertrages noch während des Vollzugs. Aus der Zweckbindung folgt nach Satz 2 die Nichtübertragbarkeit der Forderung und damit gemäß § 851 ZPO deren Unpfändbarkeit. Die Sätze 3 und 4 tragen dem Umstand Rechnung, dass in den Landesstrafvollzugsgesetzen der anderen Länder abweichende Bestimmungen getroffen worden sind. Sie dienen der Rechtsklarheit bei länderübergreifenden Verlegungen, da einige Länder - wie Berlin - ein Eingliederungsgeld vorsehen, andere im Sinne des § 51 StVollzG jedoch Regelungen zum Überbrückungsgeld getroffen haben und weitere Länder wiederum weder ein Überbrückungsgeld noch ein Eingliederungsgeld vorsehen.

Zu § 69 (Haftkostenbeitrag)

Gemäß § 465 Absatz 1 Satz 1 StPO werden den Verurteilten die Kosten des Verfahrens auferlegt. Dazu gehören gemäß § 464a Absatz 1 Satz 2 StPO auch die Kosten der Vollstreckung der Rechtsfolgen einer Tat und somit im Fall des Vollzugs einer Freiheitsstrafe grundsätzlich auch die durch den Betrieb einer Anstalt entstehenden anteiligen Personal- und Sachkosten. Gefangene sind jedoch in der Regel nicht in der Lage, die tatsächlichen Haftkosten zu tragen. Um das Vollzugsziel der Resozialisierung nicht zu gefährden, wird diese Kostentragungspflicht auf einen Haftkostenbeitrag in Höhe des Teils der Vollstreckungskosten beschränkt, der durch die Aufwendungen für den Lebensunterhalt der Gefangenen verursacht wird, also für Unterkunft und Verpflegung.

Absatz 1 Satz 1 bestimmt die Zuständigkeit der Anstalt für die Kostenerhebung und begrenzt zugleich den Kreis der Kostenschuldner auf Gefangene mit regelmäßigen Einkünften, insbesondere aus einem freien Beschäftigungsverhältnis. Vergütungen und zusätzliche Anerkennungen nach den §§ 61 bis 63 bleiben gemäß Satz 2 unberücksichtigt. Satz 3 stellt es in das Ermessen der Anstalt, von Gefangenen, die einer Selbstbeschäftigung nachgehen, den Haftkostenbeitrag monatlich im Voraus zu fordern, um so dessen Realisierung sicher zu stellen.

Nach Satz 4 müssen den Gefangenen auch bei Erhebung von Haftkosten täglich Mittel in Höhe von einem Tagessatz nach § 61 Absatz 2 Satz 2 verbleiben. Dadurch soll eine Gleichstellung mit den Gefangenen erfolgen, die eine Vergütung nach diesem Gesetz erhalten und einen Haftkostenbeitrag nicht zahlen müssen. Auch soll verhindert werden, dass Gefangene aus Kostengründen auf ein Resozialisierungsförderndes freies Beschäftigungsverhältnis verzichten.

Satz 5 enthält eine „Resozialisierungsklausel“, die dem Vollzugsziel dient und Ausdruck des Eingliederungsgrundsatzes ist. Ein Haftkostenbeitrag darf danach nicht geltend gemacht werden, soweit dies die soziale Integration der Gefangenen gefährden würde. Dies betrifft auch die Fälle, in denen Gefangene an schulischen und beruflichen Qualifizierungsmaßnahmen teilnehmen, wenn Leistungen nach öffentlich-rechtlichen Bestimmungen (z.B. Drittes Buch Sozialgesetzbuch) gewährt werden, die die Höhe der Ausbildungsbeihilfe nach § 61 Absatz 1 Nummer 2 nicht übersteigen.

Absatz 2 regelt die Höhe und die Festsetzung des Haftkostenbeitrags sowie Einzelheiten der Berechnung. Nach Satz 1 ist der Betrag maßgebend, der nach § 17 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 SGB IV durchschnittlich zur Bewertung der Sachbezüge festgesetzt ist. Satz 2 gibt der für Justiz zuständigen Senatsverwaltung auf, den Durchschnittsbetrag für jedes Kalenderjahr nach den am 1. Oktober des vorhergehenden Jahres geltenden Bewertungen der Sachbezüge festzusetzen. Da lediglich die Beträge für Unterkunft und Verpflegung festgesetzt werden, lässt Satz 3 bei Selbstverpflegung die für die Verpflegung vorgesehenen Beträge entfallen. Satz 4 stellt bei der Berechnung des Werts der Unterkunft auf die von der Aufsichtsbehörde festgesetzte Belegungsfähigkeit ab, da ein Abstellen auf die tatsächliche Belegung aufgrund ständiger Fluktuation in den Anstalten hierfür ungeeignet ist.

Abschnitt 11 – Gesundheitsfürsorge

Zu § 70 (Art und Umfang der medizinischen Leistungen, Kostenbeteiligung)

Für die medizinische Versorgung gilt das aus dem Sozialstaatsgebot (Artikel 20 Absatz 1 GG) abgeleitete Äquivalenzprinzip. Danach müssen die medizinischen Leistungen im vollzuglichen Gesundheitswesen den Leistungen für gesetzlich Krankenversicherte gleichwertig sein.

Die Gefangenen haben nach Absatz 1 Satz 1 Anspruch auf wirtschaftliche, ausreichende, notwendige und zweckmäßige medizinische Leistungen nach dem allgemeinen Standard der gesetzlichen Krankenkassen. Dazu gehören auch Leistungen bei Schwangerschaft und Mutterschaft. Nach Satz 2 besteht auch ein

Anspruch auf Maßnahmen zur Früherkennung von Krankheiten und unter bestimmten Voraussetzungen die Versorgung mit medizinischen Hilfsmitteln. Satz 3 verlangt entsprechend der Bestimmung in § 2a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) die Berücksichtigung der besonderen Belange behinderter und chronisch kranker Gefangener.

Nach Absatz 2 können den Gefangenen für Leistungen, die über die in Absatz 1 genannten Leistungen hinausgehen, die Kosten auferlegt werden. Sofern durch die Kostenbeteiligung die Erreichung des Vollzugsziels, insbesondere die Eingliederung, gefährdet würde, kann von einer Beteiligung abgesehen werden.

Zu § 71 (Durchführung der medizinischen Leistungen, Forderungsübergang)

Nach Absatz 1 werden die medizinischen Leistungen grundsätzlich in der Anstalt erbracht. Nur wenn deren Möglichkeiten nicht ausreichen, erfolgt die Behandlung der Gefangenen in einer anderen Anstalt, in einem Vollzugskrankenhaus oder ausnahmsweise in einer medizinischen Einrichtung außerhalb des Vollzugs. Verlegung und Überstellung zur Erbringung medizinischer Leistungen richten sich nach § 76. § 17 Absatz 2 trifft eine ergänzende Regelung für Überstellungen zur Durchführung medizinischer Maßnahmen in andere Anstalten.

Gemäß Absatz 2 kommt die Anstalt für eine außerhalb einer Einrichtung des Justizvollzugs durchgeführte Behandlung der Gefangenen nicht mehr auf, sobald die Strafvollstreckung unterbrochen oder beendet wird.

Absatz 3 Satz 1 beinhaltet einen gesetzlichen Forderungsübergang für solche Schadensersatzansprüche, die Gefangenen infolge einer Körperverletzung gegen Dritte zustehen. Dass es sachgerecht ist, den Leistungserbringer auf diese Weise in die Lage zu versetzen, sich bei der Schädigerin oder dem Schädiger oder einer oder einem anderen Haftenden schadlos zu halten, ist ein grundlegender Gedanke, der auch im Recht der Sozialversicherung (§ 116 Absatz 1 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch - SGB X) und im Beamtenrecht des Bundes und der Länder (etwa § 76 Bundesbeamtengesetz - BBG) seinen Niederschlag gefunden hat. Die Schadensersatzansprüche gehen im Zeitpunkt ihrer Entstehung auf das Land als Kostenträger über, und zwar in der Höhe, in der die Gefangenen Anspruch auf medizinische Leistungen haben; auf die tatsächlich erbrachten Leistungen kommt es insoweit nicht an. Dritte im Sinne der Bestimmung können auch Mitgefangene sein.

Satz 2 trägt der besonderen Bedeutung des Vollzugsziels und des Eingliederungsgrundsatzes Rechnung und schließt die Geltendmachung der übergegangenen Ansprüche aus, wenn diese insoweit eine Gefährdung bewirken würde. Das liegt etwa bei Körperverletzungen durch Familienangehörige nahe, kann aber auch bei Körperverletzungen durch Mitgefangene geboten sein, um deren Schuldenlast nicht unerträglich zu erhöhen. Die Nichtgeltendmachung der Ansprüche erfolgt, wie die Bestimmung hervorhebt, im Interesse der Gefangenen. Andere können hieraus also keine Einwendung gegen ihre Inanspruchnahme herleiten.

Zu § 72 (Medizinische Behandlung zur sozialen Eingliederung)

Die Bestimmung regelt medizinische Behandlungsmaßnahmen, die keine Leistungen im Sinne der gesetzlichen Krankenversicherung sind. Gleichwohl ist die Anstalt in der Regel gehalten, sie mit Zustimmung der Gefangenen vornehmen zu lassen, wenn sie der sozialen Eingliederung dienen (z. B. Beseitigung von auffälligen Tätowierungen).

Zu § 73 (Gesundheitsschutz und Hygiene)

Die Gefangenen haben sich ebenso wie in Freiheit eigenverantwortlich um ihr körperliches Wohl zu kümmern. Diese Verantwortung soll ihnen die Anstalt nicht abnehmen. Die Unterstützung durch die Anstalt ist jedoch erforderlich, weil die Gefangenen in der Haftsituation gesundheitlichen Beeinträchtigungen durch eigene Initiative nicht in gleicher Weise wie in Freiheit begegnen können. Der Gesundheitszustand vieler Gefangener ist durch Fehlernährung und ungesunde Lebensführung geprägt. Daher ist die Anstalt nach Absatz 1 Satz 2 gehalten, auf einen Bewusstseinswandel hinzuwirken. Durch das enge Zusammenleben mit Anderen gewinnen grundsätzlich alle Aspekte des Gesundheitsschutzes erhöhte Bedeutung. Deshalb legt Satz 3 den Gefangenen die gegebenenfalls auch zwangsweise durchsetzbare Verpflichtung auf, die notwendigen Anordnungen zu Gesundheitsschutz und Hygiene zu befolgen.

Der Aufenthalt im Freien nach Absatz 2 folgt aus der Pflicht zur Gesundheitsfürsorge und entspricht Nummer 27.1 der Europäischen Strafvollzugsgrundsätze. Die Dauer von einer Stunde pro Tag gemäß Satz 1 ist eine Mindestgarantie. Der zeitliche Rahmen kann erweitert werden, wenn die Verhältnisse in der Anstalt dies erlauben. Eine Erweiterung dürfte insbesondere an arbeitsfreien Tagen in Betracht kommen. Dabei ist jedoch stets zu bedenken, dass sich die Bedürfnisse der Gefangenen an Bewegung im Freien und Kommunikation häufig besser im Rahmen von Sport und anderen Freizeitmaßnahmen befriedigen lassen. Satz 2 stellt klar, dass ein Entzug oder eine Beschränkung des Aufenthalts im Freien nur im Einzelfall bei Anordnung einer entsprechenden besonderen Sicherungsmaßnahme in Betracht kommt.

Nach § 4 Absatz 1 Nummer 3 des Nichtraucherschutzgesetzes (NRSG) gilt in den Hafträumen der Gefangenen und in anderen besonders ausgewiesenen Räumen der Anstalten kein Rauchverbot. Da Passivrauchen gesundheitsschädlich ist, soll durch Absatz 3 gewährleistet werden, dass geeignete Vorkehrungen zum Schutz von Nichtraucherinnen und Nichtrauchern durch die Anstalt getroffen werden. Die Regelung richtet sich an Gefangene und Bedienstete gleichermaßen. Zugleich soll die Anstalt den rauchenden Gefangenen, die es wünschen, die Teilnahme an Raucherentwöhnungsmaßnahmen ermöglichen.

Zu § 74 (Krankenbehandlung während Lockerungen)

Gefangene, die während Vollzugslockerungen erkranken, haben gemäß Absatz 1 ebenso wenig wie in der Anstalt einen Anspruch auf freie Arztwahl, sondern sie müssen in die Anstalt zurückkehren, wenn diese für die Kosten der ärztlichen Behandlung aufkommen soll. Dies gilt, wie die Verweisung in Satz 3 klarstellt, nicht für Lockerungen zur medizinischen Behandlung. Die Bestimmung steht einer

ambulanten Krankenbehandlung in der nächstgelegenen Anstalt nicht entgegen, wenn eine Rückkehr in die zuständige Anstalt nicht zumutbar ist. Die Kosten einer unaufschiebbaren Notfallbehandlung sind, soweit kein Anspruch gegen einen anderen Kostenträger besteht, von der Anstalt zu übernehmen.

Absatz 2 übernimmt den Grundgedanken des § 62a StVollzG. Er stellt klar, dass die aufgrund ihres Arbeitsvertrages im freien Beschäftigungsverhältnis zur gesetzlichen Krankenversicherung beitragspflichtigen Gefangenen diese dann auch in Anspruch zu nehmen haben. Durch das Zusammenspiel dieser Regelung mit § 16 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 SGB V wird eine Doppelversorgung der Gefangenen ausgeschlossen.

Zu § 75 (Zwangsmaßnahmen auf dem Gebiet der Gesundheitsfürsorge)

Die Bestimmung zu Zwangsmaßnahmen auf dem Gebiet der Gesundheitsfürsorge trägt den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts in seinen Beschlüssen vom 23. März 2011 (2 BvR 882/09, BVerfGE 128, 282-322) und vom 20. Februar 2013 (2 BvR 228/12) Rechnung. Diese Entscheidungen beziehen sich zwar auf Zwangsbehandlungen im Maßregelvollzug zur Erreichung des Vollzugsziels, die das Justizvollzugsrecht nicht kennt, enthalten jedoch allgemeine Grundsätze für Zwangsbehandlungen, insbesondere hinsichtlich der materiellen Voraussetzungen, der Dokumentation und dem Verfahrensgang. Schon nach § 101 StVollzG war die Zwangsbehandlung als „ultima ratio“ ausgestaltet.

Absatz 1 Satz 1 stellt eine Eingriffsermächtigung für Zwangsmaßnahmen bei Selbsttötungsversuchen dar. Die Bestimmung stellt klar, dass ein akuter Selbsttötungsversuch, etwa durch Öffnen der Pulsadern, in jedem Fall unabhängig von der Einwilligungsfähigkeit der Gefangenen oder einer Patientenverfügung durch zwangsweise medizinische Untersuchung und Behandlung verhindert werden darf. In diesen Fällen ist die Fürsorgepflicht des Staates für die in seiner Obhut befindlichen Gefangenen, die sich bedingt durch ihre Inhaftierung in einer Ausnahmesituation befinden, über ihr Selbstbestimmungsrecht zu stellen. Eine Zwangsernährung ist nur unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 zulässig. Absatz 1 Satz 2 ermöglicht medizinische Zwangsmaßnahmen zum Schutz Dritter bei gegenwärtiger schwerwiegender Gesundheitsgefahr. In diesen Fällen muss das Selbstbestimmungsrecht der Gefangenen hinter das berechtigte Interesse der gefährdeten Dritten zurücktreten.

Absatz 2 betrifft Fälle von krankheitsbedingt einwilligungsunfähigen Gefangenen und bestimmt, dass bei Vorliegen von gegenwärtigen medizinischen Notfällen, beispielsweise eines akuten psychotischen Schubs, die dort genannten Zwangsmaßnahmen zur Gefahrenabwehr zulässig sind, sofern keine Patientenverfügung gemäß § 1901a Absatz 1 Satz 1 BGB vorliegt, deren Festlegungen auf die aktuelle Lebens- und Behandlungssituation zutreffen und gegen die Durchführung gerichtet sind. Die allgemeinen Grundsätze der Patientenverfügung haben auch im Vollzug der Freiheitsstrafe Beachtung zu finden.

Absatz 3 bestimmt die weiteren Voraussetzungen für die Anordnung von medizinischen Zwangsmaßnahmen nach Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2, die kumulativ vorliegen müssen. Nummer 1 normiert erstmals gesetzliche

Aufklärungspflichten, die bislang ansatzweise nur in Verwaltungsvorschriften (Absatz 2 Satz 1 der VV zu § 101 StVollzG) geregelt sind. Die Bestimmung verlangt, dass die Gefangenen vor der Anordnung von Zwangsmaßnahmen von einer Ärztin oder einem Arzt über deren Notwendigkeit, Art, Umfang und Dauer sowie über zu erwartende Folgen und Risiken der Maßnahme aufgeklärt werden. Nach Nummer 2 muss zunächst erfolglos versucht worden sein, das Einverständnis der Gefangenen mit der Maßnahme zu erreichen. Dieser Versuch muss ernsthaft, das heißt mit dem nötigen Zeitaufwand, und ohne Ausübung unzulässigen Drucks unternommen werden. Die Nummern 3 und 4 sind Ausprägungen des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit. Nummer 3 verlangt, dass Zwangsmaßnahmen zur Abwendung von Gefahren nach Absatz 1 Satz 2 oder Absatz 2 geeignet und erforderlich sein müssen. Sie dürfen deshalb nur eingesetzt werden, wenn sie im Hinblick auf das Behandlungsziel, das ihren Einsatz rechtfertigt, Erfolg versprechen. Dies begrenzt auch die zulässige Dauer des Einsatzes. Sie dürfen nur als letztes Mittel eingesetzt werden, wenn mildere Maßnahmen keinen Erfolg versprechen. Durch die Formulierung, dass die Maßnahmen für die Beteiligten zumutbar sein müssen, wird klargestellt, dass die Durchführung der Zwangsmaßnahme nicht nur für die Gefangenen, sondern auch für die behandelnden Ärztinnen und Ärzte zumutbar sein muss. Nummer 4 bestimmt darüber hinaus, dass der von der Maßnahme erwartete Nutzen die mit der Maßnahme verbundene Belastung deutlich überwiegen muss und zugleich dass der bei Unterlassen der Maßnahme mögliche Schaden deutlich schwerer wiegen muss als die mit der Maßnahme verbundene Belastung.

Absatz 4 Satz 1 bestimmt, dass Zwangsmaßnahmen nach den Absätzen 1 und 2 nur auf ärztliche Anordnung und nur unter ärztlicher Leitung und Überwachung durchgeführt werden dürfen. Die medizinische Verantwortung liegt somit bei der anordnenden Ärztin oder dem anordnenden Arzt. Da die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter nach § 103 Absatz 1 die Verantwortung für den gesamten Vollzug trägt, bedarf die ärztliche Anordnung in den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 und Absatzes 2 gemäß Satz 3 ihrer oder seiner Zustimmung. Aufgrund der erheblichen Eingriffsintensität von medizinischen Zwangsmaßnahmen ist hierfür die Zustimmung der Anstaltsleiterin oder des Anstaltsleiters bzw. ihrer oder seiner direkten Vertretungsperson einzuholen. Eine Delegation auf andere Bedienstete kommt hier nicht in Betracht. Daneben ist die Zustimmung der Aufsichtsbehörde erforderlich. Hierdurch wird den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts Rechnung getragen, dass der medizinischen Zwangsbehandlung eine von der Anstalt unabhängige Prüfung vorauszugehen hat. Die Sätze 5 und 6 normieren gesetzliche Dokumentationspflichten.

Absatz 5 erfasst nur Maßnahmen nach Absatz 1 Satz 2 oder Absatz 2. Für Maßnahmen nach Absatz 1 Satz 1 gelten keine entsprechenden Anforderungen, da diese Maßnahmen auf die unmittelbare Verhinderung der Selbsttötung beschränkt sind. Die Regelungen in Absatz 5 sind Ausprägung des Gebots effektiven Rechtsschutzes, die gemäß Absatz 6 nur bei Gefahr im Verzug keine Anwendung finden. Jedenfalls bei absehbaren Zwangsbehandlungen ist daher eine Ankündigung erforderlich, die den Gefangenen die Möglichkeit eröffnet, rechtzeitig Rechtsschutz zu erlangen. Dies folgt aus Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 GG in Verbindung mit der Garantie effektiven Rechtsschutzes aus Artikel 19 Absatz 4 GG. Satz 1 verlangt zunächst eine schriftliche Bekanntgabe der Anordnung einer Maßnahme vor deren Durchführung. Satz 2 verpflichtet die Anstalt zur Belehrung über die Möglichkeit des gerichtlichen Rechtsschutzes. Satz 3 bestimmt schließlich, dass mit dem Vollzug

einer Anordnung zuzuwarten ist, bis die Gefangenen Gelegenheit hatten, eine gerichtliche Entscheidung herbeizuführen.

Nach Absatz 6 finden bei Gefahr im Verzug die dort genannten Bestimmungen keine Anwendung.

Absatz 7 ermöglicht im Interesse der Bediensteten und Mitgefangenen zwangsweise Untersuchungen wie Röntgenaufnahmen zur Feststellung von Tuberkulose, nicht aber körperliche Eingriffe wie Blutentnahmen. Die Vorschrift dient damit zugleich der Durchsetzung der ärztlichen Aufnahmeuntersuchung nach § 7 Absatz 3. Die Gefangenen sind verpflichtet, diese Maßnahmen zu dulden. Weitergehende Duldungspflichten der Gefangenen nach anderen Gesetzen, etwa nach § 36 Absatz 4 Satz 7 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), bleiben nach Satz 5 unberührt.

Satz 4 dient dem Schutz des Persönlichkeitsrechts der Gefangenen und sieht bei Untersuchungen, die das Schamgefühl verletzen können, grundsätzlich eine Untersuchung von nichtärztlichem Personal des gleichen Geschlechts oder von einer Ärztin oder einem Arzt vor. Er gewährt den Gefangenen zudem bei berechtigtem Interesse ein Wahlrecht bezüglich des Geschlechts der untersuchenden Person; damit soll den individuellen Befindlichkeiten derjenigen Gefangenen Rechnung getragen werden, für die im Einzelfall die Durchführung der Untersuchung durch eine Person – sei es eine Ärztin oder ein Arzt oder eine nichtärztliche Untersuchungsperson – des von ihnen bestimmten Geschlechts am wenigsten schamverletzend ist. Als berechtigtes Interesse kommt beispielsweise der vorangegangene Missbrauch durch eine Person gleichen Geschlechts, die den Wunsch nach Untersuchung durch eine Person anderen Geschlechts auslösen kann, in Betracht (vgl. hierzu *Senge* in KK-StPO, 7. Aufl., § 81d Rn. 2). Ebenfalls kann zum Schutz ihres Schamgefühls ein berechtigtes Interesse bei trans- und intergeschlechtlichen Gefangenen vorliegen.

Zu § 76 (Überstellung und Verlegung aus medizinischen Gründen)

Die an § 65 StVollzG angelehnte Regelung betrifft die im Verhältnis zu § 17 spezielleren Formen der Verlegung und Überstellung von Gefangenen aus medizinischen Gründen. Lediglich die befristete Überführung (Überstellung) in eine andere Anstalt zur Durchführung einer medizinischen Behandlung ist insoweit ergänzend in § 17 Absatz 2 geregelt. Da diese aufgrund ärztlicher Empfehlung getroffenen Entscheidungen der Anstalt der Gesundheitsfürsorge der Gefangenen dienen, ist die Vorschrift in diesem Abschnitt zu verorten.

Absatz 1 regelt die Unterbringung Gefangener in einer anderen, für die medizinische Behandlung und Betreuung besser geeigneten Anstalt oder dem Justizvollzugskrankenhaus.

Absatz 2 bildet die Rechtsgrundlage für die Behandlung von Gefangenen im Krankenhaus oder anderen medizinischen Einrichtungen außerhalb des Vollzugs, da diese Verbringungen der Gefangenen keine anstaltsinternen Überstellungen im engeren vollzuglichen Sinne gemäß § 17 darstellen. Sofern die Vollstreckungsbehörde nach § 455 Absatz 4 StPO die Strafunterbrechung nicht anordnet, bleibt durch diese externen Aufenthalte das Vollzugsverhältnis und damit

der Gefangenenstatus bestehen. Es bedarf daher keiner gesetzlichen Regelung für eine unter Umständen notwendig werdende Bewachung der in einem Krankenhaus außerhalb des Vollzugs befindlichen Gefangenen. Die Behandlung bzw. Unterbringung außerhalb des Vollzugs erfolgt im Wege der Ausführung (§ 45 Absatz 1) oder von Lockerungen (§ 43).

Absatz 3 regelt in Übereinstimmung mit Nummer 34.3 der Europäischen Strafvollzugsgrundsätze, dass die Entbindung von schwangeren Gefangenen grundsätzlich außerhalb des Vollzugs erfolgt. Es soll vermieden werden, dass ein Kind in einer Anstalt geboren wird. Ist nach den Umständen des Geburtsvorgangs eine Verlegung in ein externes Krankenhaus nicht mehr möglich, kann es allerdings zu einer Entbindung auch in der Anstalt kommen. Die Regelung des § 79 StVollzG, die insofern von der landesrechtlichen Ersetzungsbefugnis im Hinblick auf das ergangene Personenstandsgesetz des Bundes gemäß Artikel 74 Absatz 1 Nummer 2 GG in Verbindung mit Artikel 72 Absatz 1 GG ausgenommen ist (vgl. § 117), sorgt deshalb dafür, dass der künftige Lebensweg des Kindes nicht durch einen Hinweis auf die Inhaftierung der Mutter in den Geburtsunterlagen belastet wird.

Zu § 77 (Benachrichtigungspflicht)

Die Bestimmung regelt eine humanitäre Verpflichtung der Anstalt und garantiert die unmittelbare Benachrichtigung der Angehörigen. Satz 2 trägt den Erfordernissen des Datenschutzes Rechnung und setzt für die Benachrichtigung der Angehörigen grundsätzlich die Einwilligung der Gefangenen voraus. Die Bestimmung dient - wie auch die Strafvorschrift des § 203 StGB - dem Schutz des persönlichen Lebens- und Geheimbereichs, den unter anderem Ärztinnen, Ärzte, ihre berufstätigen Gehilfinnen und Gehilfen sowie Amtsträgerinnen, Amtsträger und die für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten zu wahren haben. Die Anstalt ist zur Offenbarung einer schweren Erkrankung an Angehörige nur befugt, wenn entweder eine ausdrückliche oder mutmaßliche Einwilligung der Gefangenen vorliegt. Es wird sich daher anbieten, die Frage der Einwilligung für diesen Bereich bereits im Aufnahmegespräch mit den Gefangenen zu klären. Lediglich im Todesfall ist die Anstalt stets zur Benachrichtigung der Angehörigen, die bei gesetzlicher Erbfolge die Gesamtrechtsnachfolge antreten können und nach dem Personenstandsgesetz (vgl. § 62 PStG) grundsätzlich einen Anspruch auf Auskunft aus dem Sterberegister haben, verpflichtet.

Abschnitt 12 – Religionsausübung

Zu § 78 (Seelsorge)

Die Bestimmung ist Ausdruck der verfassungsrechtlich garantierten Religionsfreiheit aus Artikel 4 Absatz 1 und 2 GG in Verbindung mit Artikel 140 GG und Artikel 141 der Weimarer Reichsverfassung (WRV).

Die religiöse Betreuung wird von Seelsorgerinnen und Seelsorgern der Kirchen und anderer religiöser Gemeinschaften ausgeübt. Sie ist den Gefangenen zu ermöglichen. Die Gefangenen haben durch diese Bestimmung Anspruch auf Betreuung durch eine Seelsorgerin oder einen Seelsorger aus einer

Religionsgemeinschaft ihrer Wahl, jedoch nicht auf eine bestimmte Person. Die Religionsgemeinschaften haben über Artikel 141 WRV einen verfassungsrechtlichen Anspruch auf Zulassung zur Betreuung der Gefangenen, die an ihrer Religion interessiert sind und danach verlangen (AK-Huchting/Müller-Monning, 6. Aufl. 2012, § 53 Rn. 10). Die Anstalt hat gemäß § 101 Absatz 3 und § 105 die notwendigen organisatorischen Voraussetzungen zur Ermöglichung von religiöser und seelsorgerischer Betreuung zu schaffen. Der Besuch von Seelsorgerinnen und Seelsorgern zur religiösen Betreuung der Gefangenen wird nicht auf das Kontingent ihrer Besuchszeit angerechnet. Darüber hinaus gibt die Bestimmung den Gefangenen ein Recht auf Hilfe, wenn sie zu einer Seelsorgerin oder einem Seelsorger Kontakt aufnehmen wollen. Sie gibt den Gefangenen hingegen kein grundsätzliches Recht auf Seelsorge gegenüber der Anstalt, da deren Ausübung nicht Aufgabe der Anstalt ist.

Besitz und Entzug grundlegender religiöser Schriften und von Gegenständen des religiösen Gebrauchs sind in § 55 geregelt.

Zu § 79 (Religiöse Veranstaltungen)

Absatz 1 gibt den Gefangenen ein Recht, an religiösen Veranstaltungen ihrer Religionsgemeinschaft in der Anstalt teilzunehmen.

Nach Absatz 2 können Gefangene auch zu religiösen Veranstaltungen anderer Religionsgemeinschaften zugelassen werden. Anders als für die Teilnahme an Veranstaltungen der eigenen Religionsgemeinschaft bedarf es hierfür der Zustimmung der Seelsorgerin oder des Seelsorgers der anderen Religionsgemeinschaft (Artikel 137 Absatz 3 Satz 1 WRV in Verbindung mit Artikel 140 GG).

Mit Rücksicht auf die Bedeutung des Grundrechts der Religionsfreiheit dürfen die Gefangenen gemäß Absatz 3 nur aus überwiegenden Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt von der Teilnahme am Gottesdienst oder anderen religiösen Veranstaltungen ausgeschlossen werden. Die vorgeschriebene Anhörung der Seelsorgerin oder des Seelsorgers soll die Berücksichtigung seelsorglicher Gesichtspunkte gewährleisten.

Zu § 80 (Weltanschauungsgemeinschaften)

Die Bestimmung erklärt die Regelungen über Seelsorge, religiöse Veranstaltungen, Schriften und Gegenstände als für Angehörige weltanschaulicher Bekenntnisse entsprechend anwendbar. Sie ist Ausdruck des Gebots der Gleichbehandlung von Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften (Artikel 137 Absatz 7 WRV in Verbindung mit Artikel 140 GG), das aus der staatlichen Verpflichtung zu religiöser und weltanschaulicher Neutralität resultiert. Der Begriff der weltanschaulichen Bekenntnisse entspricht dem Wortlaut des Artikels 4 Absatz 1 GG und meint Gedankensysteme, die über eine ähnliche Breite und Geschlossenheit verfügen wie die bekannten Religionen. Gemeinschaften, deren Hauptziel auf eine politische oder wirtschaftliche Tätigkeit gerichtet ist, sind nicht von der Definition umfasst.

Abschnitt 13 – Sicherheit und Ordnung

Zu § 81 (Grundsatz der Sicherheit und Ordnung)

Absatz 1 macht deutlich, dass Sicherheit und Ordnung zwar zur Gewährleistung der erforderlichen äußeren und inneren Sicherheit notwendig sind und ein zivilisiertes, menschenwürdiges Zusammenleben der Gefangenen sicherstellen sollen, aber dienende Funktion haben. Die Wahrung der Sicherheit und Ordnung bildet den notwendigen Rahmen, um das Ziel der Eingliederung der Gefangenen mit vollzuglichen Mitteln zu erreichen. In diesem Sinne umfasst die äußere Sicherheit die sichere Unterbringung der Gefangenen, aber auch die Verhinderung und Abwehr von Angriffen auf die Anstalt von außen. Innere Sicherheit ist die Abwendung von Gefahren für Personen und Sachen in der Anstalt. Das betrifft nicht nur aus strafbarem Verhalten oder der Begehung von Ordnungswidrigkeiten herrührende Gefahren, sondern etwa auch die Gefahr der Selbstschädigung oder die Brandgefahr. Die Anstalt hat die Verpflichtung, durch geeignete Maßnahmen den Schutz der Gefangenen vor körperlichen Übergriffen durch andere Gefangene sicherzustellen.

Absatz 2 Satz 1 legt fest, dass die den Gefangenen auferlegten Pflichten und Beschränkungen insbesondere dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu entsprechen haben. Auch sie sind integriert in das Gesamtkonzept des Vollzugs, das nicht bloße Unterordnung sondern die kritische Auseinandersetzung mit dem eigenen Verhalten fördern soll. Ziel ist deshalb die Akzeptanz der oder zumindest der Respekt vor den Regeln der Gemeinschaft aufgrund des Erfahrens und des Erlernens sozialadäquater Formen der Konfliktbewältigung. Dies setzt das in Absatz 1 geforderte gewaltfreie Klima in der Anstalt voraus. Als Ausprägung von § 3 Absatz 6 konkretisiert Satz 2 eine Differenzierung für bestimmte Gefangenengruppen.

Zu § 82 (Allgemeine Verhaltenspflichten)

Die Bestimmung regelt die allgemeinen Verhaltenspflichten. Sie wird durch weitere Pflichten ergänzt, die aus praktischen oder systematischen Gründen an anderen Stellen des Gesetzes geregelt sind, wie etwa die Pflicht, die notwendigen Anordnungen zum Gesundheitsschutz und zur Hygiene zu befolgen (§ 73 Absatz 1 Satz 3).

Absatz 1 schreibt den Gefangenen eine Mitverantwortung für das geordnete Zusammenleben in der Anstalt zu und verdeutlicht, dass dieses von ihrem eigenen Verhalten abhängt und nicht allein durch die Bediensteten hergestellt werden kann. Die Anstalt hat eine entsprechende Bewusstseinsbildung der Gefangenen zu befördern. Satz 3 konkretisiert das Vollzugsziel dahingehend, dass die Anstalt im Hinblick auf die eigene Verantwortung der Gefangenen für ein geordnetes Zusammenleben vorrangig auf eine einvernehmliche und gewaltfreie Streitbeilegung hinzuwirken hat. Die Gefangenen sollen bei auftretenden Konflikten freiwillig und eigenverantwortlich eine konsensuale Lösung anstreben.

Nach Absatz 2 müssen die Gefangenen Anordnungen auch dann befolgen, wenn sie mit diesen nicht einverstanden sind. Diese Gehorsamspflicht setzt jedoch stets

rechtmäßige Anordnungen der Bediensteten voraus, welche auf einer eigenen Rechtsgrundlage außerhalb des Absatzes 2 beruhen müssen.

Absatz 3 verpflichtet die Gefangenen, die Hafträume und die ihnen von der Anstalt überlassenen Sachen sorgsam zu behandeln.

Nach Absatz 4 müssen die Gefangenen bestimmte gefahrträchtige Umstände ohne schuldhaftes Zögern melden. Diese Meldepflicht folgt aus dem engen Zusammenleben der Gefangenen und den Verhältnissen in der Anstalt, die eine erhöhte gegenseitige Verantwortung begründen. Daraus ergibt sich indes keine strafrechtliche Garantenstellung.

Zu § 83 (Absuchung, Durchsuchung und Haftraumrevision)

Absatz 1 Satz 1 und 2 gibt der Anstalt die Berechtigung, die Gefangenen, ihre Sachen und die Hafträume (Haftraumrevision) abzusuchen und zu durchsuchen, um die Sicherheit und Ordnung aufrecht zu erhalten. Satz 3 stellt klar, dass Schreiben und Unterlagen, die gemäß § 37 Absatz 2 und § 39 Absatz 1 inhaltlich nicht überwacht werden, nur in Gegenwart der Gefangenen einer groben Sichtung auf verbotene Beilagen oder Schriftstücke unterzogen werden dürfen. Um einem etwaigen Missbrauch zu begegnen, hat die Anstalt durch diese Regelung die Befugnis, im Rahmen der Haftraumrevision oder der Durchsuchung der Gefangenen eine Sichtkontrolle dahingehend vorzunehmen, ob sich in beispielsweise mit Verteidiger- oder Abgeordnetenpost beschrifteten Briefen, Aktenordnern, Heftern, Blattsammlungen o.ä. tatsächlich einer Textkontrolle nicht unterworfenes Schriftgut oder aber verbotene Unterlagen bzw. Gegenstände befinden. Die Gefangenen müssen allerdings im Interesse eines effektiven Schutzes vor inhaltlicher Kenntnisnahme die Möglichkeit haben, diese Sichtkontrolle zu beobachten (vgl. KG, Beschl. v. 23.05.2003, 5 Ws 99/03, Rn. 22-24 nach juris).

Absuchung von Personen ist ihre Kontrolle mit technischen oder sonstigen Hilfsmitteln. Hierzu zählt etwa die Suche nach Metallgegenständen mit Detektorrahmen oder Handsonden oder das Aufspüren von Drogen und Sprengstoff mit Hilfe von Hunden. Die Absuchung ist eine Überwachungsmaßnahme ohne Eingriff in den Intimbereich, die auch von Bediensteten des anderen Geschlechts vorgenommen werden kann. Durchsuchung von Personen ist die Suche nach Sachen oder Spuren auf, in oder unter der Kleidung sowie auf der Körperoberfläche und in Körperhöhlen und Körperöffnungen, die ohne einen Eingriff mit medizinischen Hilfsmitteln festzustellen sind.

Absatz 1 gestattet im Gegensatz zu Absatz 2 nur die Durchsuchung mittels Abtasten der Kleidung und des Kopfes sowie die Einsicht in üblicherweise unbedeckte Körperöffnungen des Kopfes.

Absatz 2 enthält Regelungen zu körperlichen Durchsuchungen der Gefangenen, die mit deren Entkleidung verbunden sind und entspricht § 84 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 StVollzG. Hierbei handelt es sich um die Durchsuchung von Personen auf der Körperoberfläche und in Körperhöhlen und Körperöffnungen, die ohne einen Eingriff mit medizinischen Hilfsmitteln vorzunehmen ist. Satz 1 trägt der vollzuglichen Erfahrung Rechnung, dass Außenkontakte dazu genutzt werden, verbotenerweise

Gegenstände in die Anstalt einzubringen. Diesen typischen Gefahren für die Sicherheit und Ordnung der Anstalt wird dadurch begegnet, dass die Anstalt durch eine Allgemeinordnung eine körperliche Durchsuchung nach Absatz 2 Satz 1 anordnen kann. Die Anordnungsbefugnis wird allerdings eingeschränkt, weil die Durchsuchung „in der Regel“ erfolgen soll. Die Bediensteten sind deshalb gehalten, vor Anwendung der Allgemeinordnung stets den Einzelfall abzuwägen. Ist danach die Gefahr des Einbringens verbotener Gegenstände auszuschließen, darf von der Allgemeinordnung kein Gebrauch gemacht werden (vgl. hierzu BVerfG, Beschluss vom 4. Februar 2009, 2 BvR 455/08, Rn. 35 nach juris).

Wird eine Allgemeinordnung durch die Anstalt nicht getroffen oder liegen die Voraussetzungen für eine solche nach Satz 1 nicht vor, sieht Satz 2 vor, dass eine mit einer Entkleidung verbundene körperliche Durchsuchung im Übrigen nur bei Gefahr im Verzug oder durch von der Anstaltsleiterin oder dem Anstaltsleiter damit betraute Bedienstete im Einzelfall angeordnet werden darf. Aus der Einzelfallanordnung einer mit einer Entkleidung verbundenen körperlichen Durchsuchung von Gefangenen müssen stets Grund, Zeit, Ort, Art und Umfang der Maßnahme ersichtlich werden.

Absatz 3 Satz 1 bestimmt, dass die Durchsuchung der Gefangenen nur von Bediensteten des gleichen Geschlechts durchgeführt wird. Bei der Durchsuchung von bekleideten Gefangenen dürfen zwar auch Bedienstete des anderen Geschlechts anwesend sein, jedoch nicht selbst die Durchsuchung vornehmen. Satz 2 bestimmt, dass Entkleidungen nur einzeln in einem geschlossenen Raum erfolgen. Nach Satz 3 dürfen Bedienstete des anderen Geschlechts diese weder durchführen noch hierbei anwesend sein. Satz 4 dient dem Schutz des Persönlichkeitsrechts der Gefangenen und gewährt bei berechtigtem Interesse ein Wahlrecht bezüglich des Geschlechts der die mit einer Entkleidung verbundene Durchsuchung durchführenden Bediensteten; damit soll den individuellen Befindlichkeiten derjenigen Gefangenen Rechnung getragen werden, für die im Einzelfall die Durchführung der Durchsuchung mit Entkleidung durch Bedienstete des von ihnen bestimmten Geschlechts am wenigsten schamverletzend ist. Als berechtigtes Interesse kommt beispielsweise der vorangegangene Missbrauch durch eine Person gleichen Geschlechts, die den Wunsch nach körperlicher Durchsuchung durch Bedienstete des anderen Geschlechts auslösen kann, in Betracht (vgl. hierzu *Senge* in KK-StPO, 7. Aufl., § 81d Rn. 2). Ebenfalls kann zum Schutz ihres Schamgefühls ein berechtigtes Interesse bei trans- und intergeschlechtlichen Gefangenen vorliegen. Satz 5 ordnet in Konkretisierung der in § 4 Absatz 1 Satz 1 formulierten Pflicht zur Achtung der Persönlichkeit der Gefangenen an, deren Schamgefühl im Rahmen der körperlichen Durchsuchungen zu schonen.

Zu § 84 (Maßnahmen zur Feststellung von Suchtmittelgebrauch)

Satz 1 enthält die Rechtsgrundlage, um zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt Maßnahmen anzuordnen, die geeignet sind, den Gebrauch von Suchtmitteln festzustellen. Die Möglichkeit, nach § 73 Absatz 1 Satz 3 Drogentests aus medizinischen Gründen anzuordnen, bleibt unberührt. Nach Satz 2 sind körperliche Eingriffe bei Maßnahmen nach § 84 nicht gestattet. Zu den bewährten Verfahren und Mitteln zum Nachweis des Konsums von Suchtmitteln gehören beispielsweise die Abgabe einer Urinprobe oder Atemalkoholmessungen. Die

Bestimmung stellt auch die gesetzliche Ermächtigungsgrundlage für die Anordnung anderer technischer Methoden, wie beispielsweise die Abgabe einer Speichel- oder Haarprobe, dar, wenn diese vergleichbar gute und aussagekräftige Testergebnisse unter Berücksichtigung der anfallenden Untersuchungskosten zu liefern vermögen. Die Testung von Speichel verursacht keinerlei Schmerz oder körperliches Unwohlsein. Auch bestehen zur fachgerechten Entnahme keinerlei Regeln der ärztlichen Kunst. Jede Person kann die Probenentnahme durchführen. Entsprechendes gilt für die Haarprobe. Daher liegt insoweit kein körperlicher Eingriff im Sinne dieser Vorschrift vor (vgl. hierzu auch OLG München, Beschl. v. 08.04.2014, 2 Ws 278/14, Rn. 14, 16-19 nach juris).

Zu § 85 (Festnahmerecht)

Die Bestimmung regelt das Festnahmerecht gegenüber unerlaubt abwesenden Gefangenen.

Satz 1 gibt der Anstalt ein eigenes Wiederergreifungsrecht und ermöglicht es ihr, mit eigenem Personal außerhalb der Anstalt zur Wiederherstellung des vollzuglichen Gewahrsams tätig zu werden, ohne dass es eines Vollstreckungshaftbefehls nach § 457 StPO bedarf. Sollten die Wiederergreifungsmaßnahmen der Anstalt nicht alsbald zum Erfolg führen, sind die weiteren erforderlichen Maßnahmen gemäß Satz 2 der Vollstreckungsbehörde zu überlassen.

Zu § 86 (Besondere Sicherungsmaßnahmen)

Die Bestimmung regelt die besonderen Sicherungsmaßnahmen, die präventiv der Abwehr von konkreten Gefahren für Personen oder Sachen dienen, die von Gefangenen ausgehen. Nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit dürfen die besonderen Sicherungsmaßnahmen nur insoweit und so lange aufrechterhalten werden, als es ihr Zweck erfordert. In Absatz 1 werden die Voraussetzungen und in Absatz 2 Satz 1 die zulässigen Maßnahmen, welche gemäß Satz 2 auch kumulativ angeordnet werden können, abschließend genannt. Die Absätze 3 bis 7 enthalten weitere Anwendungs- sowie Zulässigkeits- und Durchführungsregelungen.

Absatz 1 verwendet wie § 17 Absatz 1 Nummer 2 den Begriff „Gefahr der Entweichung“ und macht deutlich, dass sich das Erfordernis einer Gefahr „in erhöhtem Maße“ nicht nur auf die Gefahr der Entweichung, sondern auch auf die Gefahr von Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen, der Selbsttötung oder der Selbstverletzung bezieht.

Absatz 2 Satz 1 nennt die zulässigen besonderen Sicherungsmaßnahmen und die Auflistung in den Nummern 1 bis 6 übernimmt grundsätzlich den Katalog des § 88 Absatz 2 StVollzG. Die Beobachtung der Gefangenen in ihren Hafträumen, im besonders gesicherten Haftraum oder im Krankenzimmer nach Nummer 2 ist jedoch anders als in § 88 Absatz 2 Nummer 2 StVollzG nicht mehr auf die Nachtzeit beschränkt, da Gefährdungssituationen unabhängig von der Tageszeit eintreten können. Die Beobachtung kann durch technische Hilfsmittel (Videoüberwachung) gemäß § 21 JVOllzDSG Bln erfolgen. Eine Beobachtung mittels optisch-elektronischer Einrichtungen ist demnach nicht innerhalb der eigenen Hafträume der

Gefangenen, sondern nur in besonders gesicherten Hafträumen oder Krankenzimmern im Justizvollzugskrankenhaus (sog. Kriseninterventionsräumen) zulässig. Eine Aufzeichnung ist gemäß § 23 Absatz 2 JVollzDSG Bln nicht gestattet. Absonderung nach Nummer 3 ist die Trennung von allen anderen Gefangenen. Nummer 6 benennt alternativ zur Fesselung auch die Fixierung, das heißt das Befestigen des Körpers mittels spezieller Gurtsysteme an dafür vorgesehenen Gegenständen, insbesondere Matratzen und Liegen. Die engen Anordnungsvoraussetzungen dieser Maßnahme sind in Absatz 6 normiert und die zwingend erforderliche Sitzwache in § 87 Absatz 6 Satz 3.

Absatz 3 erweitert über Absatz 1 hinaus den Anwendungsbereich bestimmter dort benannter besonderer Sicherungsmaßnahmen des Absatzes 2 für Fälle, in denen die Gefahr nicht von den Gefangenen selbst ausgeht.

Nach Absatz 4 Satz 1 ist die Absonderung aufgrund der Gefahr einer unerwünschten Isolationswirkung nur unter der dort genannten engen Voraussetzung länger als 24 Stunden zulässig. Damit bezieht das Gesetz die Einzelhaft des § 89 StVollzG in den Begriff der Absonderung mit ein. Nach Satz 2 ist ein Entzug des Aufenthalts im Freien nur zulässig, wenn eine Unterbringung im besonders gesicherten Haftraum erfolgt und aufgrund fortbestehender erheblicher Gefahr der Selbst- oder Fremdgefährdung nicht verantwortet werden kann, einen täglichen Aufenthalt im Freien zu gewähren. Die Regelung trägt damit Nummer 27.1 der Europäischen Strafvollzugsgrundsätze und den Empfehlungen des Europäischen Ausschusses zur Verhütung von Folter unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (CPT) in seinem Bericht vom 24.07.2014 Rechnung, indem die isolierte Anordnung des Entzugs des täglichen Aufenthalts im Freien nunmehr abweichend von § 88 StVollzG ausdrücklich nicht mehr zulässig ist. Dennoch ist ein vollständiger Verzicht auf diese Sicherungsmaßnahme im Rahmen der vollzuglichen Praxis nicht möglich. Denn es ist nicht auszuschließen, dass sich Gefangene im besonders gesicherten Haftraum länger als 24 Stunden in einer akuten selbst- oder fremdgefährdenden Situation befinden und es unter diesen Umständen nicht verantwortet werden kann, ihnen einen von anderen Gefangenen getrennten Aufenthalt im Freien zu ermöglichen.

Absatz 5 Satz 1 beschreibt die Regelform der Fesselung, von der ausnahmsweise abgewichen werden kann. In diesem Fall kann auch eine andere Art der Fesselung verwendet werden, zum Beispiel um bei Ausführungen eine diskriminierende Wirkung zu vermeiden. Satz 2 beschreibt Situationen außerhalb der Anstalt, in denen die Verwirklichung der Gefahr der Entweichung von Gefangenen typischerweise bereits auf Grund der äußeren Umstände erhöht ist. In diesen Fällen lässt die Bestimmung als eigenständige Ermächtigungsnorm die Anordnung der Fesselung als besondere Sicherungsmaßnahme grundsätzlich zu, ohne dass – in Abweichung von Absatz 1 – bei den betroffenen Gefangenen zusätzlich konkrete Anzeichen im Sinne einer erhöhten Gefahr der Entweichung vorliegen müssen. Das gilt umso mehr, wenn bei einer Ausführung, Vorführung oder beim Transport auf die Mitnahme von Schusswaffen verzichtet wird.

Absatz 6 regelt unter welchen Voraussetzungen eine Fixierung von Gefangenen gestattet ist. Da die Fixierung die Gefangenen in ihrer Bewegungsfreiheit beachtlich einschränkt, ist sie in Anlehnung an die Regelungen in § 29a PsychKG nur zulässig, wenn die gegenwärtige und erhebliche Gefahr besteht, dass Gefangene sich selbst

oder andere ernsthaft zu verletzen oder zu töten versuchen. Abweichend von der Fesselung darf sie somit nicht zur Verhinderung der Entweichung von Gefangenen eingesetzt werden.

Absatz 7 sieht ausdrücklich für die Fesselung und Fixierung vor, dass die Gefangenen bei deren Art und Umfang zu schonen sind. Sie sind streng am Verhältnismäßigkeitsgrundsatz auszurichten. Es finden regelmäßige Schulungen der Bediensteten statt, um eine schonende und sachgerechte Anlage von Fesseln und Gurtsystemen zur Fixierung zu gewährleisten. Die Lockerung der Fesselung oder Fixierung nach Satz 2 zweiter Fall dient der Wahrung der Menschenwürde, entspricht aber auch praktischen Bedürfnissen, beispielsweise zur Einnahme von Essen, Benutzung der Toilette oder zur ärztlichen Untersuchung. Eine Lockerung kann auch aus medizinischen Gründen geboten sein. Die Fesselung und Fixierung sind zu entfernen, wenn die Gefahr nicht mehr fortbesteht oder durch mildere Mittel abgewendet werden kann.

Zu § 87 (Anordnung besonderer Sicherungsmaßnahmen, Verfahren)

Absatz 1 Satz 1 regelt die Anordnungscompetenz für besondere Sicherungsmaßnahmen. Sie liegt bei den von der Anstaltsleiterin oder dem Anstaltsleiter dazu bestimmten Bediensteten. Bedienstete, auf die eine solche Übertragung nicht erfolgt ist, können Maßnahmen unter den Voraussetzungen des Satzes 2 nur vorläufig anordnen und sind gehalten, unverzüglich die Entscheidung der oder des Anordnungsberechtigten einzuholen.

Nach Absatz 2 besteht die Verpflichtung zur Anhörung einer Ärztin oder eines Arztes zu den gesundheitlichen Auswirkungen, wenn Gefangene ärztlich behandelt oder beobachtet werden oder deren seelischer Zustand Anlass für die Sicherungsmaßnahme ist. Der ärztliche Dienst äußert sich dann dazu, ob durch die besondere Sicherungsmaßnahme eine Gesundheitsgefährdung verursacht werden kann, und falls ja, wie dieser begegnet werden kann.

Absatz 3 ist Ausprägung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit.

Absatz 4 begründet die Verpflichtung, besondere Sicherungsmaßnahmen zu dokumentieren und den Gefangenen zu erläutern. Diese Erläuterung erfolgt grundsätzlich zusammen mit der Anordnung. Bei einer Gefährdung der Sicherheit kann die Information ausnahmsweise zunächst unterbleiben.

Wegen der besonderen Eingriffsintensität begründet Absatz 5 Satz 1 für die Anstalt die Pflicht, eine Absonderung, Unterbringung im besonders gesicherten Haftraum oder Fixierung, die länger als drei Tage dauert, der Aufsichtsbehörde unverzüglich zu berichten. Sind die Gefangenen in einem besonders gesicherten Haftraum ohne gefährdende Gegenstände untergebracht und zusätzlich fixiert, ist nach Satz 2 die Mitteilung an die Aufsichtsbehörde schon dann erforderlich, wenn die Maßnahme länger als 24 Stunden andauert. Nach Satz 3 sind auf Antrag der Gefangenen deren Verteidigerinnen oder Verteidiger bei Absonderung, Unterbringung im besonders gesicherten Haftraum oder Fixierung unverzüglich zu benachrichtigen.

Absatz 6 Satz 1 bestimmt, dass die Zustimmungspflicht der Aufsichtsbehörde bei mehr als 30 Tagen Gesamtdauer der Absonderung oder der Unterbringung eines Gefangenen in einem besonders gesicherten Haftraum eintritt und sich zudem nicht mehr am Kalenderjahr, sondern an einer durchgehenden Haftzeit von zwölf Monaten bemisst. Diese Eingriffe sind so erheblich, dass eine aufsichtliche Kontrolle erforderlich ist.

Um die Folgen einer Isolation während der Absonderung oder Unterbringung im besonders gesicherten Haftraum zu minimieren, sieht Satz 2 vor, dass die Gefangenen in besonderem Maße zu betreuen sind. Sind die Gefangenen zusätzlich fixiert, fordert Satz 3 den ununterbrochenen und unmittelbaren Sichtkontakt. Dabei handelt es sich um eine zusätzliche Schutzmaßnahme für die Gefangenen, die keine Beobachtung im Sinne von § 86 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 darstellt. Die gewählte Formulierung „Sichtkontakt“ bezieht sich dabei auf die überwachende Person, hingegen nicht zwingend darauf, dass die Gefangenen die Sitzwache ebenfalls optisch wahrnehmen müssen. Dadurch wird die ständige und unmittelbare Beobachtung auch in den Fällen ermöglicht, in denen zu befürchten ist, dass sich der Erregungszustand der betroffenen Gefangenen durch die Anwesenheit der Sitzwache noch verstärken könnte. Eine Überwachung mittels einer Kamera reicht nicht aus. Denn es ist sicherzustellen, dass kurzfristige körperliche Veränderungen jederzeit und unmittelbar wahrnehmbar sind.

Zu § 88 (Ärztliche Überwachung)

Absatz 1 regelt die ärztliche Überwachung von Gefangenen, die in einem besonders gesicherten Haftraum untergebracht oder fixiert sind.

Absatz 2 ordnet die regelmäßige Anhörung der Ärztin oder des Arztes zu den gesundheitlichen Auswirkungen für die Dauer des Entzugs des Aufenthalts im Freien während der Unterbringung im besonders gesicherten Haftraum an. Darüber hinaus ist die ärztliche Anhörung nunmehr ausdrücklich auch bei der über 24 Stunden hinausgehenden Absonderung von Gefangenen erforderlich. Die kontinuierliche ärztliche Überwachung soll gesundheitlichen Schäden vorbeugen und dient dem frühzeitigen Erkennen von gesundheitlichen Gefährdungen.

Abschnitt 14 – Unmittelbarer Zwang

Zu § 89 (Begriffsbestimmungen)

Absatz 1 enthält die Definition des unmittelbaren Zwangs, dessen Voraussetzungen im Einzelnen in den folgenden Bestimmungen dieses Abschnitts festgehalten sind. Sie entspricht derjenigen des Gesetzes über die Anwendung unmittelbaren Zwanges bei der Ausübung öffentlicher Gewalt durch Vollzugsbeamte des Landes Berlin (UZwG Bln). Der unmittelbare Zwang beruht auf dem staatlichen Gewaltmonopol. Staatliche Zwanganwendungen können demnach nur solche Bedienstete ausüben, die hoheitliche Aufgaben wahrnehmen können. Dies sind in der Regel Angehörige des öffentlichen Dienstes, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis stehen (Artikel 33 Absatz 4 GG).

Absatz 2 definiert die körperliche Gewalt.

Absatz 3 Satz 1 enthält eine nicht abschließende Aufzählung der zulässigen Hilfsmittel der körperlichen Gewalt in Gestalt von Fesseln oder Reizstoffen. Letztere werden nicht dem Begriff der Waffe zugeordnet. Dies entspricht ihrer Charakterisierung im Straf- und Waffenrecht. Sie sind wiederum Oberbegriff für Stoffe wie z. B. Pfefferspray. Satz 2 definiert Hieb- und Schusswaffen als Waffen und damit als weitere zulässige Mittel des unmittelbaren Zwangs.

Absatz 4 macht die Verwendung von Waffen und Hilfsmitteln von deren dienstlicher Zulassung abhängig.

Zu § 90 (Allgemeine Voraussetzungen)

Die Bestimmung enthält die allgemeinen Voraussetzungen, unter denen Bedienstete unmittelbaren Zwang anwenden dürfen.

Absatz 1 legt fest, dass unmittelbarer Zwang nur zur Durchsetzung rechtmäßiger Maßnahmen zulässig und zudem „ultima ratio“ ist. Zunächst haben die Bediensteten zu versuchen, die Gefangenen auf andere Weise zu einem ihren Pflichten entsprechenden Verhalten zu bewegen. Sie sind zur Anwendung unmittelbaren Zwangs erst dann befugt, wenn sie ihre Aufgabe mit anderen Mitteln nicht erfüllen können.

Absatz 2 gibt den Bediensteten auch gegenüber Dritten das Recht, unmittelbaren Zwang anzuwenden, wenn sie es unternehmen, Gefangene zu befreien oder in den Anstaltsbereich widerrechtlich einzudringen oder sich dort unbefugt aufhalten. Die Anstalt wird hierdurch in die Lage versetzt, auch gegenüber anderen Personen, die sich in ihren Wirkungsbereich begeben haben, die Erfüllung ihrer Aufgaben durchsetzen zu können.

Absatz 3 stellt klar, dass die Befugnis zur Anwendung unmittelbaren Zwangs aufgrund anderer Vorschriften durch die dazu bestimmten Hoheitsträger, insbesondere Polizeivollzugsbedienstete, unberührt bleibt.

Die Bediensteten tragen nach § 36 Absatz 1 des Beamtenstatusgesetzes (BeamtStG), der unmittelbar auch für Landesbeamtinnen und Landesbeamte gilt, die persönliche Verantwortung für die Rechtmäßigkeit der von ihnen durchgeführten Maßnahmen des unmittelbaren Zwangs. § 97 StVollzG trifft Regelungen für das Handeln von Bediensteten auf Anordnung von Vorgesetzten oder sonst dazu befugten Personen im Rahmen der Anwendung unmittelbaren Zwangs. Neben den dort gegen die Durchführung unmittelbaren Zwangs geregelten Widerstandsrechten (Absatz 1) und Widerstandspflichten (Absatz 2) der Bediensteten ist im Übrigen abweichend von § 36 Absatz 2 und 3 BeamStG nur die Pflicht zur Geltendmachung von Rechtsbedenken hinsichtlich der Anordnung gegenüber der unmittelbar anordnenden Person (Absatz 3) vorgesehen. Die vom Beamtenstatusgesetz abweichende Regelung ist erforderlich, um die zeitnahe und effektive Umsetzung von unmittelbarem Zwang durch Bedienstete gewährleisten zu können. Für eine landesrechtliche Regelung dieser Materie ist daneben kein Raum. Über Artikel 72 Absatz 1, Artikel 74 Absatz 1 Nummer 27 GG liegt die Gesetzgebungskompetenz

insoweit beim Bund, von der er in § 62 Absatz 10 BeamtStG Gebrauch gemacht hat und die entsprechenden Folgeänderungen durch Verweis auf die nicht geltenden abweichenden Regelungen in § 36 Absatz 2 und 3 BeamtStG vorgenommen hat. Insofern ist in § 117 die Regelung des § 97 StVollzG von der Ersetzung ausgenommen und gilt fort.

Zu § 91 (Grundsatz der Verhältnismäßigkeit)

Die Bestimmung enthält den unter anderem auch im allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsrecht geltenden Grundsatz, dass nur solche Maßnahmen angewendet werden dürfen, die geeignet und erforderlich, das angestrebte Ziel zu erreichen, und verhältnismäßig im engeren Sinne sind. Dies bedeutet auch, dass eine Maßnahme nur so lange und so weit durchgeführt werden darf, wie ihr Zweck es erfordert.

Absatz 1 verpflichtet zur Wahl des mildesten Mittels; Absatz 2 regelt eine Folgenabschätzung.

Zu § 92 (Androhung)

Nach Satz 1 hat der Anwendung unmittelbaren Zwangs wegen der Schwere des drohenden Eingriffs grundsätzlich eine „Vorwarnung“ in Form der Androhung voranzugehen. Die Androhung dient auch dazu, den Konflikt zu entschärfen, da sie für sich genommen bereits ausreichen kann, um an die Vernunft Gefangener oder anderer Personen zu appellieren und sie zu einer Verhaltensänderung zu bewegen. Nach Satz 2 kann unmittelbarer Zwang allerdings sofort angewendet werden, etwa wenn die Anwendung unmittelbaren Zwangs bei vorheriger Androhung zu spät käme, oder wenn unmittelbarer Zwang sofort angewendet werden muss, um eine Straftat zu verhindern oder eine gegenwärtige Gefahr abzuwenden.

Zu § 93 (Schusswaffengebrauch)

Die Vorschrift übernimmt §§ 99 und 100 StVollzG und regelt die Voraussetzungen für den Schusswaffengebrauch, um der besonderen Gefährlichkeit und Eingriffsintensität des Einsatzes mit Waffen Rechnung zu tragen. Nach Absatz 1 Satz 1 ist der Schusswaffengebrauch durch die dazu bestimmten Bediensteten zulässig, jedoch in Ausprägung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes nur dann, wenn andere Maßnahmen des unmittelbaren Zwangs zuvor erfolglos waren oder nicht erfolgsversprechend sind. Ein Schusswaffengebrauch gegen Personen ist zudem nur dann zulässig, wenn der Zweck nicht durch Waffenwirkung gegen Sachen erreicht werden kann. Der Schusswaffengebrauch kann immer nur das letzte denkbare Mittel darstellen.

Nach Absatz 2 Satz 1 dürfen Schusswaffen nur von den für diese Aufgabe ausgewählten Bediensteten gebraucht werden. Auf diese Weise wird ein angemessener Aus- und Fortbildungsstand der Bediensteten sichergestellt. Weiterhin ist die Zielsetzung des Schusswaffengebrauchs darauf beschränkt, andere Personen angriffs- oder fluchtunfähig zu machen. Selbst bei Vorliegen dieser Voraussetzungen ist nach Satz 2 der Schusswaffengebrauch jedoch auch dann

unzulässig, wenn eine Gefährdung Unbeteiligter nicht ausgeschlossen werden kann. In diesen Fällen hat unter Beachtung des hohen Stellenwerts eines Menschenlebens der Einsatz von Schusswaffen durch Bedienstete zu unterbleiben.

Absatz 3 geht § 92 als spezielle Regelung vor. Der Verzicht auf vorherige Androhung ist nur unter der engeren Voraussetzung möglich, dass dies zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben erforderlich ist.

Nach Absatz 4 Satz 1 ist der Schusswaffengebrauch durch Bedienstete gegen Gefangene nur in bestimmten Situationen zulässig. Um das Entweichen von Gefangenen, die im offenen Vollzug untergebracht sind, zu vereiteln oder diese wiederzuergreifen, dürfen nach Satz 2 keine Schusswaffen gebraucht werden.

Gegen andere Personen als Gefangene dürfen nach Absatz 5 Schusswaffen nur im Fall einer gewaltsamen Gefangenenbefreiung oder im Fall eines gewaltsamen Eindringens in die Anstalt eingesetzt werden.

Abschnitt 15 – Disziplinarverfahren

Zu § 94 (Disziplinarmaßnahmen)

Disziplinarmaßnahmen bezwecken die Aufrechterhaltung der Sicherheit und des geordneten Zusammenlebens in der Anstalt. Sie können nach pflichtgemäßem Ermessen angeordnet, hiervon jedoch auch abgesehen werden, wenn sich Sicherheit und Ordnung mit weniger einschneidenden Maßnahmen erreichen lassen. Dieser Grundsatz erfährt in § 97 Absatz 2 eine besondere Ausprägung, nach dem zur Abwendung von Disziplinarmaßnahmen Vereinbarungen beispielsweise zur Schadenswiedergutmachung, Entschuldigung beim Geschädigten, Erbringung von gemeinnützigen Leistungen oder zum Verbleib auf dem Haftraum getroffen werden können und bei Einhaltung der Vereinbarung keine Disziplinierung erfolgt.

Absatz 1 zählt die Verstöße auf, die eine Disziplinarmaßnahme nach sich ziehen können. Dadurch wird den Gefangenen deutlich gemacht, dass das dort genannte Verhalten auf keinen Fall geduldet wird, sondern Konsequenzen nach sich zieht. Eine Disziplinarmaßnahme setzt ein rechtswidriges und schuldhaftes Verhalten der Gefangenen voraus.

Nummer 4 umfasst auch die Fälle, in denen Gefangene das Anstaltsgelände verschmutzen, indem sie Lebensmittel, Verpackungen oder andere Gegenstände unsachgemäß entsorgen, indem sie diese beispielsweise aus den Haftraumfenstern werfen.

Nach Nummer 7 werden das Entweichen und der Versuch des Entweichens disziplinarrechtlich geahndet, obwohl eine strafrechtliche Ahndung nicht erfolgt. Straf- und Disziplinarrecht unterscheiden sich nach Rechtsgrund und Zweckbestimmung. Das strafrechtliche Delikt liegt in der Verletzung eines von der Rechtsordnung allgemein geschützten Rechtsguts, das disziplinarwürdige Vergehen in der Störung der besonderen, nur einem bestimmten Kreis von Personen auferlegten Ordnung. Die Disziplinarmaßnahme bezweckt die Aufrechterhaltung eines geordneten Anstaltsbetriebs. Vor diesem Hintergrund ist das Entweichen sowie der Versuch des

Entweichens aus der Anstalt disziplinarwürdig, da die Gefangenen gehalten sind, den Entzug der Freiheit zu dulden.

Nach Nummer 8 stellen Verstöße gegen Weisungen im Zusammenhang mit der Gewährung von Lockerungen einen weiteren Disziplinierungsgrund dar. Die Disziplinierung kann das mildere Mittel gegenüber einem möglichen Widerruf der Lockerungen sein.

Nach Nummer 9 kann eine Disziplinarmaßnahme verhängt werden, wenn die Gefangenen in anderer Weise nicht unerheblich gegen sonstige Pflichten, die ihnen etwa durch die Hausordnung auferlegt sind, oder Anordnungen verstoßen und dadurch die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt stören. Die Voraussetzung „in nicht unerheblicher Weise“ stellt sicher, dass die Disziplinarmaßnahme nur als Reaktion auf eine qualifizierte Pflichtverletzung verhängt werden kann.

Absatz 2 regelt abschließend die zulässigen Disziplinarmaßnahmen. Diese orientieren sich im Wesentlichen an der bisherigen Rechtslage. Allerdings verzichtet die Bestimmung im Hinblick auf die Informationsfreiheit auf den Entzug des Hörfunkempfangs als Disziplinarmaßnahme. Der Entzug des Lesestoffs ist nicht mehr zeitgemäß und daher als Disziplinarmaßnahme entfallen. Die Beschränkung von Außenkontakten ist ebenfalls nicht mehr vorgesehen, da sie von besonderer Bedeutung für die Aufrechterhaltung sozialer Bindungen sind. Weggefallen ist ferner die getrennte Unterbringung während der Freizeit. Neu eingeführt wurde die Kürzung der Vergütung als mildere Maßnahme gegenüber dem nach Nummer 8 auch weiterhin möglichen Entzug der zugewiesenen Arbeit. Die in Nummern 1 bis 9 aufgeführten Disziplinarmaßnahmen stehen nicht in einer Rangfolge, wenn auch regelmäßig der Verweis (Nummer 1) die geringste und der Arrest (Nummer 9) die schwerste Sanktion darstellen wird.

In Absatz 3 Satz 1 sind die erhöhten Anforderungen geregelt, die an eine Arrest nach sich ziehende Verfehlung zu stellen sind. Danach darf der Arrest als „ultima ratio“ nur wegen schwerer oder wiederholter Verfehlungen verhängt werden. Die Verhängung von Arrest ist auf Ausnahmefälle zu beschränken. Dies entspricht Nummer 60.5 der Europäischen Strafvollzugsgrundsätze. Satz 2 trägt Nummer 22 der Grundsätze der Vereinten Nationen für die Behandlung weiblicher Gefangener und für nicht freiheitsentziehende Maßnahmen für weibliche Straffällige („Bangkok-Rules“) Rechnung.

Nach Absatz 4 können mehrere Disziplinarmaßnahmen miteinander verbunden werden.

Zur Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung ist eine zügige Ahndung von Pflichtverstößen geboten. Daher lässt Absatz 5 Disziplinarmaßnahmen auch dann zu, wenn wegen derselben Verfehlung ein Straf- oder Bußgeldverfahren eingeleitet wird.

Zu § 95 (Vollzug der Disziplinarmaßnahmen, Aussetzung zur Bewährung)

Die Regelung in Absatz 1, nach der Disziplinarmaßnahmen in der Regel sofort vollstreckt werden, entspricht § 104 Absatz 1 StVollzG. Denn angesichts der Aufgabe

der Disziplinarmaßnahmen, das ordnungsgemäße Zusammenleben in der Anstalt zu sichern, kommt der zügigen Abwicklung erhebliche Bedeutung zu. Allerdings muss den Gefangenen vor Vollstreckung der Disziplinarstrafe Gelegenheit gegeben werden, das Gericht im Wege des Eilrechtsschutzes anzurufen, um ggf. die einstweilige Aussetzung der Vollziehung erreichen zu können. Gefangene sind grundsätzlich bei Anordnung der Disziplinarmaßnahme über die Möglichkeiten und Voraussetzungen des gerichtlichen Rechtsschutzes zu belehren. Die Anstalt hat bei der Bearbeitung und Weiterleitung derartiger Sachverhalte für größtmögliche Beschleunigung zu sorgen, damit dem Gericht die Möglichkeit bleibt, die Maßnahme, noch ehe sie vollzogen ist, auszusetzen. Daneben kann die Anstalt den Vollzug von Disziplinarmaßnahmen bis zur gerichtlichen Entscheidung über den Rechtsschutz jederzeit aufschieben (vgl. hierzu Laubenthal in: Schwind/Böhm/Jehle/Laubenthal, Strafvollzugsgesetz, Bund und Länder, 6. Aufl. 2013, § 104 StVollzG, Rn. 2).

Nach Absatz 2 Satz 1 kann die Vollstreckung von Disziplinarmaßnahmen ganz oder teilweise bis zu sechs Monate zur Bewährung ausgesetzt werden, wenn zu erwarten ist, dass die Gefangenen sich auch ohne Vollzug der Disziplinarmaßnahme ordnungsgemäß verhalten werden. Erfüllen die Gefangenen die in sie gesetzten Erwartungen nicht, ermöglicht Satz 2 den Widerruf.

Absatz 3 regelt den Vollzug des Arrests. Nach Satz 1 werden die Gefangenen von den anderen Gefangenen getrennt untergebracht. Die Unterbringung in einem besonderen Arrestraum ist nach Satz 2 nicht zwingend vorgeschrieben, um eine größere Flexibilität zu erreichen. Die Gefangenen können auch in ihrem Haftraum in Einzelunterbringung verbleiben. Die Sätze 3 bis 5 regeln die Ausgestaltung des Arrests und legen fest, welche Befugnisse und Rechte den Gefangenen entzogen werden können.

Zu § 96 (Disziplinarbefugnis)

Absatz 1 Satz 1 legt die Disziplinarbefugnis der durch die Anstaltsleiterin oder den Anstaltsleiter damit betrauten Bediensteten fest. Satz 2 enthält eine Zuständigkeitsregelung für den Fall einer Verfehlung während des Transports in eine andere Anstalt zum Zweck der Verlegung. Im Gegensatz zur Verlegung bleibt in den Fällen der Überstellung (§ 17 Absatz 2) die Disziplinarbefugnis der Stammanstalt erhalten.

Bei Verfehlungen gegen die Anstaltsleiterin oder den Anstaltsleiter entscheidet nach Absatz 2 die Aufsichtsbehörde, weil nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen niemand „Richter in eigener Sache“ sein kann.

Gemäß Absatz 3 werden Disziplinarmaßnahmen, die in einer anderen Anstalt oder während einer Untersuchungshaft angeordnet worden sind, auf Ersuchen vollstreckt. Die aufnehmende Anstalt kann eine Aussetzung der Vollstreckung zur Bewährung nach § 95 Absatz 2 anordnen und auch widerrufen.

Zu § 97 (Verfahren)

Absatz 1 enthält wichtige Verfahrensgrundsätze entsprechend § 136 StPO, die bisher allenfalls in Verwaltungsvorschriften enthalten waren. Gesetzesrang hat nunmehr u.a. die Unterrichtung der Gefangenen über die ihnen zur Last gelegten Verfehlungen und die Verpflichtung zur Ermittlung sowohl belastender als auch entlastender Umstände. Die Belehrung über das Recht der Aussageverweigerung ist aus rechtsstaatlichen Gründen erforderlich, in Fällen, bei denen der Tatvorwurf strafbares Verhalten beinhaltet, gerade auch mit Blick auf das nachfolgende Strafverfahren.

Absatz 2 trägt einem zeitgemäßen Verständnis von Konfliktlösung Rechnung, wonach mit den Gefangenen in geeigneten Fällen Gespräche mit dem Ziel des Abschlusses einer Vereinbarung geführt werden können. So können sich die Gefangenen beispielsweise zur Wiedergutmachung des Schadens oder der Entschuldigung bei den Geschädigten bereit erklären. Erfüllen sie ihren Teil der Vereinbarung, so darf eine Disziplinarmaßnahme aufgrund einer der Vereinbarung zugrundeliegenden Verfehlung nicht mehr angeordnet werden. Damit trägt die Regelung Nummer 56.2 der Europäischen Strafvollzugsgrundsätze Rechnung. Durch die aktive Mitwirkung der Gefangenen an der Aufarbeitung ihres Verhaltens und der ausgleichenden Lösung von Konflikten lassen sich vielfältige positive Auswirkungen erzielen. Auch kann das geordnete Zusammenleben in der Anstalt hierdurch leichter wieder hergestellt werden. Die Gefangenen lernen zudem Strategien zur Lösung und Vermeidung von (Alltags-)Konflikten, die in ähnlicher Form auch nach ihrer Entlassung gewöhnlich auftreten. Dieses Verfahren greift den Gedanken des § 82 Absatz 1 Satz 3 auf.

Die Vorgabe, nach Absatz 3 mehrere gleichzeitig zu beurteilende Verfehlungen durch eine Entscheidung zu ahnden, entspricht verfahrensökonomischen Grundsätzen.

Absatz 4 regelt die Entscheidungsfindung. Die für die Anordnung der Disziplinarmaßnahme zuständigen Bediensteten sollen sich vor der Entscheidung mit anderen Bediensteten besprechen, die maßgeblich an der Vollzugsgestaltung mitwirken. Dadurch können deren spezifische Kenntnisse bei der Entscheidung berücksichtigt werden. Sie oder er kann aber auch ausnahmsweise, etwa wenn besondere Eile geboten ist, sofort entscheiden. Nach Satz 2 ist die ärztliche Mitwirkung bei Disziplinarmaßnahmen gegen Gefangene, die sich in regelmäßiger ärztlicher Behandlung befinden, oder Schwangere oder stillende Gefangene stets erforderlich. Damit soll verhindert werden, dass die Anstalt Maßnahmen verhängt, durch die die Gesundheit der Gefangenen gefährdet werden könnte.

Absatz 5 enthält weitere wichtige Verfahrensgarantien in Gestalt von Begründungs- und Dokumentationspflichten.

Absatz 6 schreibt die Beteiligung einer Ärztin oder eines Arztes vor und während des Arrestvollzugs vor, um gesundheitliche Schäden der Gefangenen zu vermeiden. Es entspricht den Europäischen Strafvollzugsgrundsätzen (Nummer 43.2 und 43.3), dass zum Schutz der Gefangenen vor dem Vollzug des Arrestes eine medizinische Stellungnahme zur Arrestfähigkeit eingeholt wird und während des Vollzugs eine tägliche ärztliche oder pflegerische Betreuung erfolgt. Der ärztliche Dienst hat in

diesen Fällen die Aufgabe, sich dazu zu äußern, ob eine Gesundheitsgefährdung vorliegt, die den (weiteren) Vollzug des Arrestes verbietet, sowie welche Maßnahmen während des Arrestes vorzuhalten sind, um die körperliche Gesundheit aufrechtzuerhalten. Das Arzt-Patientenverhältnis wird durch diese Bestimmung nicht belastet, da die Ärztin oder der Arzt in dieser Funktion keine Zustimmung zur erfolgten Anordnung des Arrestes abgibt, sondern ausschließlich die Gesundheitserhaltung der Gefangenen gewährleistet.

Abschnitt 16 – Aufhebung von Maßnahmen und Beschwerderecht

Zu § 98 (Aufhebung von Maßnahmen)

Die Bestimmung bildet die Rechtsgrundlage für die Aufhebung nach diesem Gesetz getroffener vollzuglicher Maßnahmen. Sie ist subsidiär gegenüber besonderen Aufhebungsbestimmungen des Gesetzes.

Absatz 1 erstreckt den Anwendungsbereich auf Maßnahmen, die auch nach § 109 Absatz 1 Satz 1 StVollzG Gegenstand gerichtlichen Rechtsschutzes sein können. Die dortige weite Definition der Maßnahme wird übernommen. Der Anwendungsbereich ist nicht beschränkt auf Maßnahmen gegen Gefangene, auch Maßnahmen nach diesem Gesetz gegen Dritte werden erfasst. Ebenso gilt die Bestimmung nicht nur für Maßnahmen der Anstalt, sondern auch für solche der Aufsichtsbehörde.

Die in den Absätzen 2 und 3 getroffene Unterscheidung zwischen rechtswidrigen und rechtmäßigen Maßnahmen entspricht den Regelungen im allgemeinen Verwaltungsverfahrensrecht. Dementsprechend ermöglicht Absatz 2 grundsätzlich die Rücknahme rechtswidriger Maßnahmen. Diese Rücknahme wird nicht auf die Zukunft beschränkt, sondern kann auch für die Vergangenheit erfolgen. Dies ist häufig erforderlich und geboten, um etwaige Folgewirkungen rechtswidriger Maßnahmen beseitigen zu können.

Demgegenüber ist rechtmäßigen Maßnahmen eine höhere Rechtsbeständigkeit zuzuerkennen. Für deren Widerruf enthält Absatz 3 daher einschränkende tatbestandliche Voraussetzungen und begrenzt zudem die Wirkung der Aufhebung auf die Zukunft. Die Widerrufsgründe lehnen sich eng an diejenigen für den Widerruf von Lockerungen und Urlaub nach § 14 Absatz 2 Satz 1 StVollzG an. Nummer 1 enthält den „klassischen“ Widerrufsgrund des nachträglich veränderten Sachverhalts. Bei der ebenfalls aufgenommene Variante (bei Erlass der Maßnahme schon gegebener, aber erst) nachträglich bekannt gewordener Umstände ist auf die der entscheidenden Stelle im Zeitpunkt der Entscheidung bekannten Umstände abzustellen. In Nummer 2 wird der Missbrauch von Maßnahmen als einer der hauptsächlichen Widerrufsgründe im Vollzug ausdrücklich benannt, auch wenn die hier erfassten Fälle sich vielfach als Unterfälle zu Nummer 1 darstellen dürften. Der Widerrufsgrund nach Nummer 3, Nichtbefolgung von Weisungen, entspricht dem allgemeinen Verwaltungsverfahrensrecht (Nichterfüllung von Auflagen).

Absatz 4 enthält eine das nach den Absätzen 2 und 3 gegebene Ermessen der entscheidenden Stelle bindende Vorgabe zur Berücksichtigung des Vertrauensschutzes Betroffener. Die Notwendigkeit, den Vertrauensschutz auch der

Gefangenen bei Rücknahme und Widerruf begünstigender vollzuglicher Maßnahmen zu berücksichtigen, ist in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts seit langem anerkannt. In Anlehnung an das allgemeine Verwaltungsverfahrensrecht ist es sinnvoll, den entsprechenden Grundsatz gesetzlich zu verankern. Führt die nach Satz 1 gebotene Abwägung zwischen Vertrauensschutz und vollzuglichen Interessen zu dem Ergebnis, dass Letztere überwiegen, bedeutet das nicht, dass Rücknahme und Widerruf zu erfolgen hätten, sondern nur, dass der Raum für weitere Ermessenserwägungen eröffnet ist. Die Bestimmung verzichtet auf eine nähere Ausdifferenzierung der Begriffe des schutzwürdigen Vertrauens und der vollzuglichen Interessen, da die entsprechenden Begriffe im allgemeinen Verwaltungsverfahrensrecht etabliert sind. Lediglich der dort gebräuchliche weite Begriff des öffentlichen Interesses wird entsprechend dem Regelungsbereich dieses Gesetzes auf vollzugliche Interessen eingengt. Vollzugliche Interessen in diesem Sinne leiten sich sowohl aus dem Vollzugsziel als auch aus der Aufgabe der Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung der Anstalt ab.

Satz 2 gibt für eine bestimmte Konstellation das Abwägungsergebnis zwingend dahingehend vor, dass das vollzugliche Interesse überwiegt, dies aber nur unter der strengen Voraussetzung der Unerlässlichkeit (wie § 4 Absatz 4 Satz 2). Es darf also keine andere Alternative zur Gewährleistung der Anstaltssicherheit bestehen als die Aufhebung der Maßnahme.

Absatz 5 stellt klar, dass die Möglichkeit der Aufhebung vollzuglicher Maßnahmen durch die Vollzugsbehörden zu dem - weiterhin bundesrechtlich geregelten - gerichtlichen Rechtsschutz gemäß §§ 109 ff. StVollzG hinzutritt.

Zu § 99 (Beschwerderecht)

Absatz 1 gibt den Gefangenen das Recht, sich mit ihren Anliegen an die Anstalt zu wenden. Dies kann schriftlich oder mündlich geschehen. Die Gewährleistung dieses Rechts im Einzelnen regelt die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter durch Geschäftsverteilungsplan im Rahmen ihres oder seines pflichtgemäßen Ermessens. Sie oder er muss Gefangenengespräche somit regelmäßig nicht persönlich führen. Wie in Absatz 2 steht dieses Recht den Gefangenen nur in eigenen Angelegenheiten zu. Beschwerden allgemeiner Art oder Anliegen zu Gunsten Dritter können Gefangene über die Interessenvertretung (§ 107) an die Anstalt herantragen. Zudem stehen den Gefangenen die Mitglieder des Anstaltsbeirats für ihre Anliegen als Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner zur Verfügung (§ 111 Absatz 3).

Bei Absatz 1 handelt sich nicht um einen förmlichen Rechtsbehelf, sondern um die rechtlich garantierte Möglichkeit der Gefangenen, im Gespräch mit der Anstalt Problem- und Konfliktlösungen zu erreichen. Insofern beschränkt sich der Anwendungsbereich der Bestimmung nicht auf Fälle, in denen sich Gefangene wegen Verletzung ihrer Rechte an die Anstalt wenden, sondern bezieht gleichermaßen Fälle ein, in denen Gefangene Wünsche äußern oder Schwierigkeiten artikulieren wollen. Damit gewährleistet Absatz 1 ein Mittel der einvernehmlichen Konfliktlösung, das entsprechend dem Vollzugsziel den Vorrang vor gerichtlichen Verfahren verdient. Den Gefangenen steht es frei, sich gleichzeitig an die Gerichte, den Petitionsausschuss des Abgeordnetenhauses von Berlin oder an andere Stellen,

beispielsweise die Interessenvertretung der Gefangenen oder den Anstaltsbeirat, zu wenden.

Absatz 2 stellt sicher, dass die Gefangenen bei einer Besichtigung der Anstalt durch Vertreterinnen oder Vertreter der Aufsichtsbehörde ihre Anliegen vortragen können.

Absatz 3 stellt klar, dass die Möglichkeit, Dienstaufsichtsbeschwerde einzureichen, neben den Gesprächs- und Anhörungsrechten nach den Absätzen 1 und 2 bestehen bleibt.

Abschnitt 17 – Kriminologische Forschung

Zu § 100 (Evaluation, kriminologische Forschung)

Um die Legalprognose der aus dem Vollzug Entlassenen zu verbessern, müssen vollzugliche Maßnahmen auf den Behandlungsbedarf der Gefangenen zugeschnitten werden. Hierfür sind Behandlungsprogramme auf wissenschaftlicher Basis zu konzipieren, zu standardisieren und zu evaluieren. Für die Fortentwicklung des Vollzugs ist dessen wissenschaftliche Auswertung unerlässlich. Erst eine kontinuierliche wissenschaftliche Begleitung ermöglicht, den Nutzen der verschiedenen Maßnahmen zu beurteilen, erfolgreiche Ansätze zu erkennen und weiterzuentwickeln sowie Fehler in der Konzeption und Umsetzung von Programmen festzustellen und künftig zu vermeiden. Kriminologische Forschung muss nach wissenschaftlich fundierter, anerkannter Methodik erfolgen. Hierzu ist der kriminologische Dienst wegen seiner Nähe zur vollzuglichen Praxis in besonderer Weise berufen. Die wissenschaftliche Begleitung und Erforschung kann aber auch durch eine Hochschule oder durch eine andere geeignete Stelle erfolgen.

Absatz 2 Satz 2 erklärt § 34 des Justizvollzugsdatenschutzgesetzes Berlin mit der Maßgabe für anwendbar, dass die Daten auch an den Kriminologischen Dienst des Berliner Justizvollzuges übermittelt werden dürfen.

Abschnitt 18 – Aufbau und Organisation der Anstalten

Zu § 101 (Anstalten)

Nach Absatz 1 Satz 1 untergliedern sich die Anstalten in Teilanstalten oder Bereiche und diese jeweils in Wohnbereiche gemäß § 14, die die unterschiedlichen vollzuglichen Anforderungen berücksichtigen. Nur dann wird die Möglichkeit geschaffen, effektiv dem unterschiedlichen Maßnahmenbedarf der Gefangenen wie auch differenzierten Anforderungen an die Sicherheit Rechnung zu tragen. Die Einrichtung von sozialtherapeutischen Einrichtungen ist nach Satz 2 zwingend vorgegeben.

Absatz 2 sieht bedarfsgerechte Einrichtungen zur Durchführung von Maßnahmen vor, um die materiellen Vorgaben der gesetzlichen Konzeption organisatorisch umsetzen zu können. Insbesondere müssen so viele Arbeitsplätze vorgehalten werden, dass allen Gefangenen, die dazu in der Lage sind, ein Arbeitsplatz zugewiesen werden kann. Das Ziel der Eingliederung der Gefangenen nach der

Entlassung setzt ein individuelles, an den Bedürfnissen und Fähigkeiten der Gefangenen orientiertes Angebot an schulischen und beruflichen Qualifizierungsmaßnahmen, Arbeitstherapie, Arbeitstraining und Arbeit voraus. Es ist an den aktuellen Anforderungen des Arbeitsmarktes auszurichten. Daher muss sich auch die räumliche und technische Ausstattung an den Standards in vergleichbaren Einrichtungen außerhalb der Anstalt orientieren. Diese hat kontinuierlich in eine zeitgemäße Ausstattung zu investieren. Unbeschadet der öffentlich-rechtlichen Verantwortung der Anstalt kann den Mitarbeitenden von Privatunternehmen und gemeinnützigen freien Trägern nach Satz 2 die technische und fachliche Leitung übertragen werden.

Haft- und Funktionsräume sowie Räume zum Zweck des Besuchs, der Freizeit, des Sports und der Seelsorge sind gemäß Absatz 3 bedarfsgerecht vorzuhalten und zweckentsprechend auszustatten.

Zu § 102 (Festsetzung der Belegungsfähigkeit, Verbot der Überbelegung)

Die Festsetzung der Belegungsfähigkeit nach Absatz 1 Satz 1 dient der Sicherstellung vollzuglicher Rahmenbedingungen, unter denen das Vollzugsziel erreicht werden kann, da die personellen und sachlichen Mittel der Anstalt nach der Belegungsfähigkeit bemessen werden. Die Bezugnahme in Satz 2 auf § 101 Absatz 2 und 3 macht deutlich, dass die Belegungsfähigkeit der Anstalt auch dann niedriger angesetzt werden muss, wenn eine bedarfsgerechte Anzahl und Ausstattung von Plätzen für Arbeitsmaßnahmen oder therapeutische Maßnahmen nicht gegeben ist. Ohne eine organisatorische und personelle Untersetzung der vollzuglichen Maßnahmen bleiben die Vollzugs- und Eingliederungspläne Makulatur.

Das Verbot der Überbelegung nach Absatz 2 sichert die angemessene Unterbringung der Gefangenen. Zugleich wird eine Obergrenze der Belegung mit maximal zwei Gefangenen pro Haftraum im geschlossenen Vollzug festgelegt. Diese Bestimmung dient insbesondere dem Schutz der Gefangenen vor Übergriffen während der Einschlusszeiten und der Gewährleistung eines gewissen Maßes an Privatsphäre.

Ausnahmen hiervon sind nur in den engen Grenzen des Absatzes 3 zulässig, etwa bei Belegungsspitzen oder in Notsituationen.

Zu § 103 (Leitung der Anstalt)

Absatz 1 präzisiert gegenüber § 156 StVollzG die Aufgaben und Befugnisse, die die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter als Führungskraft hat und betont ihre oder seine Gesamtverantwortung für die Anstalt – auch im Hinblick auf die Eingliederung und sichere Unterbringung der Gefangenen. Die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter ist für die Organisation der Anstalt und die Ausgestaltung des Vollzugs, insbesondere für dessen konzeptionelle Ausrichtung und Fortentwicklung, verantwortlich. Sie oder er hält und fördert den Kontakt zu anderen Anstalten des Landes, berücksichtigt die Interessen des Gesamtvollzugs und wirkt an der Lösung anstaltsübergreifender Fragen mit. Darüber hinaus vertritt die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter die Anstalt nach außen und repräsentiert sie in der Öffentlichkeit.

Der Schwerpunkt der Arbeitsweise der Anstaltsleiterin oder des Anstaltsleiters liegt im Management der Anstalt. Die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter trifft im Rahmen der für die Anstalt mit der Aufsichtsbehörde getroffenen Zielvereinbarungen eigenständige Entscheidungen über die grundsätzliche fachliche Leistungserbringung und den Einsatz der dafür zur Verfügung stehenden personellen und sächlichen Mittel. Zu einer zeitgemäßen Verwaltung gehört neben der dezentralen Fachverantwortung auch die Umsetzung der dezentralen Ressourcenverantwortung, das heißt die Verlagerung der Verantwortung für die Ressourcen, wie etwa Personal und Sachmittel, auf die Fachbereiche, um so die Schaffung von Transparenz, die Vereinfachung von Strukturen und die umfassende personelle Eigenverantwortung zu fördern. Durch ein darauf abgestimmtes Berichtswesen an die Führungsspitze der Anstalt wird die im System dezentraler Fach- und Ressourcenverantwortung einerseits angestrebte ergebnisorientierte Steuerung möglich und andererseits der für die besonderen Belange der Gefangenen sowie die zu wahrende Sicherheit und Ordnung der Anstalt erforderliche Informationsfluss gewährleistet. Die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter entscheidet im Rahmen dieses Managementsystems weiterhin über Einzelangelegenheiten, denen ein herausgehobener Stellenwert bzw. besondere Bedeutung zukommt; dies kann beispielsweise bei der Fixierung im besonders gesicherten Haftraum oder der Anordnung eines vierwöchigen Arrests als Disziplinarmaßnahme der Fall sein. Neben der finanziellen Gesamtverantwortung ist die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter für das Personal- und Qualitätsmanagement zuständig. Vor allem hat sie oder er im Rahmen der Personalentwicklung dafür Sorge zu tragen, dass das Leistungs- und Lernpotential der Bediensteten erkannt, erhalten und gefördert wird.

In Anbetracht der Komplexität und der Vielzahl der zu erfüllenden Aufgaben der Anstalten besteht die sachliche Notwendigkeit, dass die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter zahlreiche Angelegenheiten zur eigenverantwortlichen Erledigung auf Bedienstete delegiert. Dies geschieht durch einen Geschäftsverteilungsplan gemäß Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 und entspricht der Verwaltungsvorschrift Nummer 2 Absatz 1 zu § 156 StVollzG. Die Bediensteten werden im Auftrag der Anstaltsleiterin oder des Anstaltsleiters tätig. Die so getroffenen Entscheidungen gelten dann als solche der Anstalt und sind gerichtlich, ohne dass vorher eine Beschwerdeentscheidung der Anstaltsleiterin oder des Anstaltsleiters abgewartet werden muss, überprüfbar (vgl. Wydra/Pfalzer in: Schwind/Böhm/Jehle/Laubenthal, Strafvollzugsgesetz, Bund und Länder, 6. Aufl. 2013, § 156 StVollzG, Rn. 6). Da viele der Entscheidungen die Gefangenen unmittelbar in ihren Grundrechten einschränken und z.B. der Befugnis besondere Sicherungsmaßnahmen oder Disziplinarmaßnahmen anzuordnen insofern einschneidende Bedeutung zukommt, sieht Absatz 2 Satz 1 vor, dass die Anstalt die Delegation der dort aufgezählten grundlegenden Aufgaben der Aufsichtsbehörde in regelmäßigen Abständen mitzuteilen hat. Dies kann durch Übersendung eines aktuellen Geschäftsverteilungsplanes geschehen. Die besagte Regelung gewährleistet, dass die Aufsichtsbehörde stets über die Organisation der entscheidenden Verantwortlichkeiten der Anstalten im Bilde ist. Die Übertragung der Anordnung von besonders grundrechtsintensiven Eingriffen, wie die mit der Entkleidung verbundene Durchsuchung oder von Sicherungs- oder Disziplinarmaßnahmen, bedarf einer besonders sorgfältigen Prüfung und Auswahl der damit betrauten Bediensteten. Zudem kann sich die Aufsichtsbehörde nach Satz 2 die Zustimmung zur Übertragung einzelner Aufgabenbereiche auf andere Bedienstete vorbehalten.

Die Leitung der Anstalt erfolgt gemäß Absatz 3 durch eine hauptamtliche Leiterin oder einen hauptamtlichen Leiter, die oder der wegen der besonderen hoheitlichen Befugnisse in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis zum Land steht. Das ist grundsätzlich bei Beamtinnen oder Beamten der Fall. Prägend für das öffentlich-rechtliche Dienst- und Treueverhältnis ist seine Ausrichtung auf ein verantwortliches, verfassungs- und gesetzeskonformes sowie neutrales Verwaltungshandeln, worin die statusrechtliche Absicherung der Beamtinnen und Beamten ihre sachliche Rechtfertigung findet (vgl. Jachmann in: v. Mangoldt/Klein/Starck, Grundgesetz, Band 2, 6. Auflage, Art. 33 Rn. 30). Eine besondere Fachrichtung der Ausbildung der Anstaltsleiterin oder des Anstaltsleiters schreibt das Gesetz nicht vor.

Zu § 104 (Bedienstete)

Satz 1 stellt klar, dass Ziel und Aufgabe des Vollzugs nur erreicht und erfüllt werden können, wenn die Anstalt angemessen mit Personal - und zwar mit Qualifiziertem - ausgestattet wird. Nur dann ist sie in der Lage, sowohl die zur Erreichung des Vollzugsziels notwendigen Maßnahmen durchzuführen, als auch den Erfordernissen von Sicherheit und Ordnung gerecht zu werden. Abstrakte Festlegungen sind nicht möglich. Die Personalausstattung muss die Besonderheiten der Anstalt und der Gefangenen berücksichtigen. Soweit es erforderlich ist, sind nach Satz 2 zur Erzielung des angestrebten Ergebnisses externe Fachkräfte hinzuzuziehen. Nach Satz 3 sollen Fortbildungsmaßnahmen einen angemessenen Qualitätsstandard sichern und einen professionellen Umgang mit den Gefangenen gewährleisten. Zur Qualitätssicherung erhalten die Bediensteten die Gelegenheit zur Supervision. Ein Rechtsanspruch einzelner Bediensteter auf Teilnahme an bestimmten Fortbildungsveranstaltungen besteht nicht.

Zu § 105 (Seelsorgerinnen und Seelsorger)

Die Bestimmung schafft die organisatorischen Grundlagen für die Seelsorge in der Anstalt. Nach Absatz 1 Satz 1 werden Seelsorgerinnen und Seelsorger von der jeweiligen Religionsgemeinschaft im Einvernehmen mit der Aufsichtsbehörde haupt- oder nebenamtlich berufen. Nach Satz 2 ist diese Aufgabe beispielsweise auch durch ehrenamtliche Seelsorgerinnen und Seelsorger zu ermöglichen, falls sich nur wenige Angehörige einer Religionsgemeinschaft in einer Anstalt befinden. Auch die Sicherstellung der seelsorgerischen Betreuung für diejenigen Gefangenen, die Religionsgemeinschaften angehören, die - wie etwa bisher die muslimischen Gemeinden und Verbände - dezentral organisiert sind und bei denen es keine einheitliche institutionelle Struktur mit hierarchischen Gliederungen gibt, fällt darunter. Satz 2 gewährt damit den erforderlichen Spielraum, um die Seelsorge den Gegebenheiten der Anstalt entsprechend und im Einvernehmen mit der jeweiligen Religionsgemeinschaft auszugestalten. Die Aufsichtsbehörde regelt hierzu das Nähere. In welcher Art, Weise und Umfang sie dies tut, beispielsweise durch eine Vereinbarung mit den Religionsgemeinschaften über die Bestellung bzw. Durchführung der Seelsorge oder durch anderweitige Konzepte und Modelle, bleibt ihr unter Berücksichtigung des seelsorgerischen Bedarfs der Gefangenen überlassen.

Absatz 2 betont den Stellenwert der konstruktiven Zusammenarbeit zwischen den Seelsorgerinnen und Seelsorgern und den Bediensteten des Vollzugs zur Erreichung des Vollzugsziels der Gefangenen, hebt aber zugleich die eigenverantwortliche Stellung der Seelsorgerinnen und Seelsorger hervor. Seelsorgerinnen und Seelsorger nehmen im Vollzugsalltag für viele Gefangene eine wichtige Rolle ein und begleiten sie bei der Ausübung ihres Glaubens. Durch ihre berufsbezogene Schweigepflicht haben sie eine Vertrauensposition inne, die es ihnen ermöglicht, besonderen Zugang zu den Gefangenen zu erlangen (vgl. Absatz 4). Seelsorgerische Ansprache vermag Gefangenen neuen Lebensmut zu geben und Perspektiven für sich zu entwickeln, die sie in die Lage versetzen, an der Erreichung ihres Vollzugsziels mitzuwirken.

Bei der Zusammenarbeit sind hinsichtlich der Übermittlung personenbezogener Daten an Seelsorgerinnen und Seelsorger, der Verarbeitung in Gefangenenpersonalakten enthaltener Daten und des Schutzes des seelsorgerischen Vertrauensverhältnisses die Vorgaben der §§ 58 bis 60 JVOllzDSG Bln einzuhalten.

Nach Absatz 3 können die zugelassenen Anstaltsseelsorgerinnen und Anstaltsseelsorger mit Zustimmung der Anstalt externe Seelsorgehelferinnen und Seelsorgehelfer zuziehen.

Absatz 4 Satz 1 bezweckt den Schutz des Vertrauensverhältnisses zwischen den nach Absatz 1 zugelassenen Seelsorgerinnen und Seelsorgern und den Gefangenen, die ihre seelsorgerische Hilfe in Anspruch nehmen. Seelsorgerische Einzelgespräche und Telefonate, bei denen Gefangene den Seelsorgerinnen und Seelsorgern Tatsachen in Rahmen ihrer seelsorgerischen Eigenschaft anvertrauen und die einem von der Religionsgemeinschaft auferlegten berufsbezogenen Schweigegebot unterliegen (sog. Seelsorge- und Beichtgeheimnis), sind zu gestatten und finden unbeaufsichtigt und nicht überwacht statt. Der seelsorgerische Schriftwechsel mit nach Absatz 1 zugelassenen Seelsorgerinnen und Seelsorgern wird aus diesem Grund ebenfalls nicht überwacht. Für die Durchführung der seelsorgerischen Einzelgespräche gelten die in Satz 2 benannten Vorschriften zum Besuch entsprechend. Für seelsorgerische Telefonate gilt § 33 und für den seelsorgerischen Schriftwechsel gelten § 36 Absatz 3, § 37 Absatz 2 Satz 2 und 3 sowie § 38 Absatz 4 entsprechend.

Zu § 106 (Medizinische Versorgung)

Absatz 1 schafft die Grundlage für die Organisation der medizinischen Versorgung. Sie verzichtet darauf zu bestimmen, wie und durch wen die ärztliche Versorgung sichergestellt wird, um nach den jeweiligen Gegebenheiten eine hauptamtliche, nebenamtliche oder vertragsärztliche Versorgung zu ermöglichen.

Nach Absatz 2 Satz 1 sollen die zur Krankenpflege eingesetzten Personen bei Ausübung ihrer Tätigkeit im Besitz einer Erlaubnis nach dem Krankenpflegegesetz (KrPflG) sein. Solange diese nicht zur Verfügung stehen, können jedoch auch Bedienstete aus dem allgemeinen Vollzugsdienst eingesetzt werden, die über eine sonstige Ausbildung im medizinischen Bereich verfügen.

Zu § 107 (Interessenvertretung der Gefangenen)

Die Bestimmung schafft den organisatorischen Rahmen, in dem sich Gefangene gemeinschaftlich in die Gestaltung des Anstaltslebens einbringen können. Sie greift § 160 StVollzG auf, ist jedoch nicht mehr als „Soll-Vorschrift“ gefasst, sondern bestimmt nunmehr in Satz 1, dass den Gefangenen ermöglicht „wird“, eine Vertretung zu wählen, um die Bedeutung der Mitverantwortung der Gefangenen hervorzuheben. Die Interessenvertretung der Gefangenen bietet ein Übungsfeld zum Erlernen und Praktizieren demokratischer Regeln, des Respekts vor dem Willen und den Vorstellungen anderer und zur aktiven Mitwirkung bei Angelegenheiten von allgemeinem Interesse. Satz 3 sieht vor, dass inhaltliche Initiativen mit der Interessenvertretung der Gefangenen erörtert werden sollen. Eine Verweisung auf den schriftlichen Weg ist danach grundsätzlich nicht gestattet.

Zu § 108 (Hausordnung)

Zweck der Hausordnung ist es, die gesetzlichen Vorschriften den Gegebenheiten der jeweiligen Anstalt entsprechend zu konkretisieren und den Gefangenen zu erläutern. Die Hausordnung darf nur Beschränkungen enthalten, die ihre Grundlage in gesetzlichen Vorschriften finden. Nach § 7 Absatz 1 Satz 3 wird den Gefangenen im Rahmen des Aufnahmeverfahrens ein Exemplar der Hausordnung ausgehändigt oder in anderer Weise dauerhaft zugänglich gemacht. Um die Selbstständigkeit der Gefangenen zu fördern und ihr Bewusstsein für ein geregeltes Zusammenleben zu stärken, ist die Interessenvertretung der Gefangenen nach Satz 2 vor Erlass oder Änderung der Hausordnung zu beteiligen. Die Bestimmung trägt damit der Stellung der Gefangenen nach § 4 Absatz 2 Rechnung. Zugleich wird die Akzeptanz der Hausordnung bei den Gefangenen erhöht. Gemäß Satz 4 ist die Hausordnung in die am häufigsten benötigten Fremdsprachen zu übersetzen.

Abschnitt 19 – Aufsicht, Beirat und Besichtigungen

Zu § 109 (Aufsichtsbehörde)

Absatz 1 regelt, dass die für Justiz zuständige Senatsverwaltung die Aufsicht über die Anstalten führt. Die Aufsicht umfasst auch die Verpflichtung, gemeinsam mit den Anstalten die Qualität des Vollzugs zu sichern. Die Aufsichtsbehörde hat sicherzustellen, dass bei vergleichbaren Sachverhalten die Gefangenen in den verschiedenen Anstalten gleichmäßig nach Recht und Gesetz behandelt werden, ohne dabei den notwendigen Gestaltungsspielraum der Anstalten zu beschneiden. Sie sorgt durch Festlegung von Qualitätsstandards und Rahmenkonzepten für die Ausgestaltung des Vollzugs und steuert die Fortentwicklung durch Zielvereinbarungen und Controlling (vgl. hierzu Steinhilper in: Schwind/Böhm/Jehle/Laubenthal, Strafvollzugsgesetz, Bund und Länder, 6. Aufl. 2013, § 151 Rn. 3, 16 ff.).

Die Fachaufsicht der Aufsichtsbehörde erfordert Fachkenntnisse, weshalb nach Absatz 2 an der Aufsicht über die Fachdienste, wie beispielsweise Beschäftigung

und Qualifizierung der Gefangenen, sozialer und psychologischer Dienst, Fachleute der betreffenden Disziplinen zu beteiligen sind. Die Aufsichtsbehörde kann sich hierzu auch externen Sachverständigen bedienen.

Da Verlegungen und Überstellungen wichtige anstaltsübergreifende Maßnahmen sind, kann sich die Aufsichtsbehörde nach Absatz 3 Entscheidungen hierüber vorbehalten.

Zu § 110 (Vollstreckungsplan, Vollzugsgemeinschaften)

Nach Absatz 1 legt die Aufsichtsbehörde die sachliche und örtliche Zuständigkeit der einzelnen Anstalten fest. Dies trägt rechtsstaatlichen Erfordernissen Rechnung, da die Unterbringung aller rechtskräftig verurteilten Gefangenen so transparent ist.

Nach Absatz 2 können im Wege von Vollzugsgemeinschaften Freiheitsstrafen auch in Vollzugseinrichtungen anderer Länder vollzogen werden. Dadurch wird es beispielsweise möglich, länderübergreifend Haftanstalten für besondere Gefangenengruppen vorzuhalten.

Zu § 111 (Anstaltsbeiräte)

Die Bestimmung regelt eine institutionalisierte Form der Beteiligung der Öffentlichkeit an der Gestaltung des Vollzugs.

Jede Anstalt ist gemäß Absatz 1 zur Bildung eines Anstaltsbeirats verpflichtet. Das Hinwirken auf ein ausgewogenes Verhältnis von Frauen und Männern bei der Besetzung des aus Ehrenamtlichen bestehenden Anstaltsbeirats nähert sich der Regelung des § 15 Absatz 1 des Landesgleichstellungsgesetzes (LGG) an. Die angestrebte Beteiligung von Vertreterinnen und Vertretern mit Migrationshintergrund dient der Stärkung der interkulturellen Öffnung im Land Berlin und ist auch mit Blick auf die in den Anstalten befindlichen Gefangenen mit Migrationshintergrund erstrebenswert. Bedienstete dürfen dem Beirat nicht angehören, um eine Interessenkollision zu vermeiden.

Der Anstaltsbeirat soll gemäß Absatz 2 eine doppelte Aufgabe erfüllen. Er soll einerseits Ideen und Anregungen von außen in den Vollzug einbringen und andererseits die Öffentlichkeit für Anliegen des Vollzugs sensibilisieren. Anstaltsbeiräte wirken bei allgemeinen Aspekten des Vollzugs beratend mit. Sie vermitteln vielfältige Kontakte zur Außenwelt und sollen den Gefangenen hierdurch auch Hilfe zur Entlassungsvorbereitung leisten.

Nach Absatz 3 ist eine weitere wichtige Aufgabe des Anstaltsbeirats, der Anstaltsleiterin oder dem Anstaltsleiter, den Bediensteten und den Gefangenen als Ansprechpartner zur Verfügung zu stehen.

Zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben können sich die Beiratsmitglieder gemäß Absatz 4 die erforderlichen Informationen über die Unterbringung der Gefangenen und die Gestaltung des Vollzugs verschaffen, insbesondere können sie hierzu die Anstalt gemäß § 113 Absatz 1 besichtigen und sie begehren, das heißt sich ohne Begleitung

durch Bedienstete auf dem Anstaltsgelände bewegen. Zudem können sie die Gefangenen in ihren Hafträumen aufsuchen und sich unüberwacht mit ihnen unterhalten. Sie gehören gemäß § 39 Absatz 1 Satz 1 Nummer 18 zu den privilegierten Kontaktpersonen.

Absatz 5 normiert eine Verschwiegenheitspflicht für vertrauliche Informationen, die den Beiratsmitgliedern in Ausübung ihres Ehrenamtes zur Kenntnis gelangt sind.

Nach Absatz 6 hat die Aufsichtsbehörde die Berufung, Amtszeit, Zusammensetzung, Sitzungsgelder und Abberufung der Beiratsmitglieder zu regeln.

Zu § 112 (Berliner Vollzugsbeirat)

Die Mitglieder des Berliner Vollzugsbeirats sind wie die einzelnen Mitglieder des für jede Anstalt zu bildenden Anstaltsbeirats in ihrem Auftrag von den Anstalten und der Aufsichtsbehörde unabhängig. Der Berliner Vollzugsbeirat wirkt als Dachvertretung für die Öffentlichkeit analysierend und beratend bei der Planung und Entwicklung des gesamten Berliner Vollzugs mit. Seine Mitglieder kommen aus interdisziplinären Fachrichtungen, beispielsweise aus der Ärzte- bzw. Rechtsanwaltschaft oder aus sozialpädagogischen Bereichen. Er unterstützt die Anstalten und erörtert mit der Aufsichtsbehörde Anregungen und Verbesserungsvorschläge in grundsätzlichen und anstaltsübergreifenden Angelegenheiten. Die berufenen Mitglieder des Berliner Vollzugsbeirats stellen eine Schnittstelle zu den Mitgliedern der einzelnen Anstaltsbeiräte dar. Sie tragen in kontinuierlichen Sitzungen die Erfahrungen und Erkenntnisse der einzelnen Anstaltsbeiräte zusammen und beschäftigen sich darüber hinaus mit vollzugsrelevanten Themen. Zudem finden regelmäßige Treffen mit Vertreterinnen und Vertretern der Aufsichtsbehörde statt, wodurch ein konstruktiver wechselseitiger Austausch von Informationen gewährleistet ist. Der Berliner Vollzugsbeirat vermag gerade als multidisziplinäres Gremium die Vielschichtigkeit der Betrachtung, Bewertung und Beratung im Rahmen des Vollzugs sachgerecht umsetzen zu können.

Zu § 113 (Besichtigungen)

Die Bestimmung regelt die Besichtigungen der Anstalten.

Nach Absatz 1 ist den Mitgliedern derjenigen Institutionen und Personen, deren Kontakte mit Gefangenen nach § 39 weder beaufsichtigt noch überwacht werden, die Besichtigung der Anstalten zu gestatten. Im Hinblick auf die diesen Personen übertragenen Aufgaben ist der Zutritt zu den Anstalten, um sich selbst ein Bild über die dortigen Verhältnisse und die Vollzugsorganisation machen zu können, erforderlich.

Die Besichtigung durch andere Personen kann nach Absatz 2 gestattet werden. Ihre Zulassung erfolgt unter dem Gesichtspunkt des beruflichen oder sonstigen anderweitigen sachlichen Informationsinteresses. Hierbei sind jedoch stets die Privatsphäre und der Persönlichkeitsschutz der Gefangenen zu berücksichtigen. Deshalb sind „Besichtigungen“ einzelner Hafträume von der Zustimmung der betroffenen Gefangenen abhängig. Zudem darf durch die Besichtigung die

Eingliederung der Gefangenen nicht behindert werden, weshalb an diese gemäß Satz 3 Auflagen geknüpft werden können. Nach Satz 4 bedürfen Besichtigungen durch Vertreterinnen und Vertreter der Presse, des Hörfunks, des Fernsehens oder des Films der Zustimmung durch die Aufsichtsbehörde. Diese ist durch ihre rechtliche und tatsächliche Sachkunde mit solchen Anfragen vertraut, hat den Gesamtüberblick und kann die Anstalten insofern in diesem Bereich unterstützen. Zudem sind durch solche Besichtigungen die Persönlichkeitsrechte der Gefangenen in einem ganz besonderen Maße betroffen.

Abschnitt 20 – Vollzug des Strafarrests

Zu § 114 (Grundsatz des Vollzugs des Strafarrests)

Strafarrest nach § 9 des Wehrstrafgesetzes (WStG), der gegen Soldatinnen und Soldaten verhängt wird, die eine Straftat während der Ausübung des Dienstes oder in Beziehung auf ihren Dienst begangen haben, wird nach Artikel 5 des Einführungsgesetzes zum Wehrstrafgesetz (WStrGEG) an Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr ausschließlich von deren Behörden vollzogen. Sind die mit Strafarrest bestraften Soldatinnen und Soldaten aber aus dem Wehrdienst ausgeschieden, findet der Vollzug in Anstalten statt. Der Vollzug richtet sich daher gemäß Absatz 1 grundsätzlich nach den Regelungen zum Vollzug der Freiheitsstrafe. Einzelne Abweichungen hiervon, die in § 115 geregelt werden, beruhen darauf, dass diese Strafarrestantinnen und Strafarrestanten nicht wesentlich schlechter gestellt werden sollen, als wenn der Strafarrest noch während der Bundeswehrzeit nach den Regelungen der Bundeswehrvollzugsordnung (BwVollzO) vollzogen worden wäre.

Nach Absatz 2 gelten bestimmte in § 115 enthaltene Abweichungen nicht, wenn der Strafarrest in Unterbrechung einer anderen freiheitsentziehenden Maßnahme vollzogen wird, denn in diesen Fällen sind dieselben Sicherheitsstandards wie beim Vollzug der Freiheitsstrafe erforderlich.

Zu § 115 (Besondere Bestimmungen)

Die Bestimmung ist notwendig, um die Strafarrestantinnen und Strafarrestanten nicht wesentlich ungünstiger als im Arrestvollzug der Bundeswehr zu stellen. Die Abweichungen enthalten daher Erleichterungen des Vollzugs und schließen den Schusswaffengebrauch gegen Strafarrestantinnen und Strafarrestanten weitgehend aus.

Abschnitt 21 – Schlussbestimmungen

Zu § 116 (Einschränkung von Grundrechten)

Die Bestimmung entspricht dem Zitiergebot des Artikel 19 Absatz 1 Satz 2 GG.

Zu § 117 (Ersetzung von Bundesrecht)

Durch die am 1. September 2006 in Kraft getretene Änderung des Grundgesetzes (Föderalismusreform) wurde in Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 GG der Strafvollzug aus den Gegenständen der konkurrierenden Gesetzgebung des Bundes herausgenommen und damit auf die Länder übertragen. Nach der Übergangsregelung des Artikel 125a Absatz 1 Satz 1 und 2 GG gilt Recht, das als Bundesrecht erlassen worden ist, aber wegen der Änderung des Artikel 74 Absatz 1 GG nicht mehr als Bundesrecht erlassen werden könnte, als Bundesrecht fort, kann aber durch Landesrecht ersetzt werden. Dementsprechend hat der Landesgesetzgeber hinsichtlich des fortgeltenden Strafvollzugsgesetzes des Bundes eine Ersetzungsbefugnis soweit der Bund Regelungen dieses Gesetzes wegen der Streichung der Materie „Strafvollzug“ aus dem Katalog des Artikel 74 Absatz 1 GG nicht mehr erlassen könnte. Diese Ersetzungsbefugnis findet aber dort ihre Grenze, wo nach wie vor allein eine bundesrechtliche Kompetenz gegeben ist. Die Bestimmung legt deshalb zur Rechtsklarheit den Regelungsumfang des Landesgesetzes fest.

Zu § 118 (Übergangsbestimmung)

Absatz 1 trifft die im Hinblick auf die weitgehende Ersetzung der Vorschriften des Strafvollzugsgesetzes des Bundes erforderliche Übergangsbestimmung. Da nach der Regelung des § 68 Absatz 2 die Gefangenen nicht mehr automatisch Überbrückungsgeld ansparen, sondern ihnen stattdessen die Möglichkeit eingeräumt wird, freiwillig Eingliederungsgeld in angemessener Höhe zu bilden, bedarf es der nach Absatz 1 vorgesehenen Übergangsregelung. Die Gefangenen haben innerhalb der ersten sechs Wochen nach Inkrafttreten dieses Gesetzes die Wahl zu entscheiden, ob und in welcher Höhe sie das bereits angesparte Überbrückungsgeld ihrem Eigengeld- oder ihrem Eingliederungsgeldkonto gutschreiben wollen. Treffen sie innerhalb dieser Frist keine Entscheidung, wird das bestehende Überbrückungsgeld ihrem Eigengeldkonto gutgeschrieben. Die ihnen eingeräumte Entscheidungsfrist von sechs Wochen dient der zeitnahen Umsetzung der nach diesem Gesetz vorgesehenen Verwaltung der Gefangenengelder.

Die Übergangsbestimmung nach Absatz 2 berücksichtigt, dass die gesetzliche Erhöhung der Mindestbesuchszeit gemäß § 29 Absatz 1 Satz 2 sich grundsätzlich unmittelbar ressourcensteigernd auf den Personalschlüssel des allgemeinen Vollzugsdienstes auswirkt. Neben der vorgesehenen weiteren Stunde Besuch pro Monat für minderjährige Kinder der Gefangenen kann daher die Gesamtdauer von mindestens zwei Stunden Besuch im Monat erst nach der Konsolidierung der Ausbildungszahlen für den allgemeinen Vollzugsdienst ab 2018 umgesetzt werden.